W31

DIE AUSGLEICHSFORDERUNGEN DER GESCHÄFTSBANKEN

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Ulrich Goerke

aus Leopoldshall

Hamburg

1961

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Ulrich Goerke

aus Leopoldshall

Hamburg

1961

Gutachter: Professor Dr. Johannes Fettel

Mitgutachter: Professor Dr. Dr. h.c. Curt Eisfeld

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juni 1961

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erklärung von Abkürzungen	4
Tabellenverzeichnis	5
A. Einleitender Teil	6
I. Begriffliche Klärung der Ausgleichsforderung unter Darstellung der währungsgesetzlichen Bestimmungen	6
1. Definition	6
2. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsforderungen	13
3. Ausstattung der Ausgleichsforderungen (Verzinsung, Tilgung, gesetzliche Verkehrsfähigkeit)	16
II. Behandlung und Abgrenzung des Themas	21
B. Die Entstehungsgeschichte der Ausgleichsforderung	23
I. Vorgeschichte	23
1. Die Ausgangslage	23
2. Regelungen nach den vorbereitenden Planungen der alliierten Gesetzgeber	26
3. Die ratio legis	34
II. Die Entstehung der Ausgleichsforderungen	39
1. Die Bedeutung der Umstellungsbestimmungen für die Entstehung von Ausgleichsforderungen	39
2. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen	45
3. Zum wirtschaftlichen Inhalt der allgemeinen Ausgleichsforderung	48

Seite

C. Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Ausgleichsforderungen 50

I. Bestandsanalyse der Ausgleichsforderungen 50

II. Bedeutung der Ausgleichsforderungen für die Liquidität 58

1. Die Verkehrsfähigkeit der Ausgleichsforderungen 58
2. Die Ankaufs- und Beleihungspolitik des Zentralbanksystems 67
   a) Geldpolitische Aspekte der Ausgleichsforderung 67
   b) Die praktizierte Politik 70
   c) Statistische Untersuchung der Kreditgewährung gegen Ausgleichsforderungen 83
3. Schlussfolgerung: die Einordnung der Ausgleichsforderung in das Liquiditätsschema der Bankaktiven 88
4. Der Einfluss der Ausgleichsforderungen auf Zahlungsbereitschaft und insbesondere Kreditpotential der Kreditinstitute 91
   a) Allgemeine Untersuchung 91
   b) Besondere Untersuchung der einzelnen Bankgruppen 95

III. Bedeutung der Ausgleichsforderungen für die Rentabilität 107

1. Allgemeine Untersuchung 107
2. Besondere Untersuchung der einzelnen Bankgruppen 115

D. Zusammenfassende Auswertung der gewonnenen Ergebnisse und Darstellung der Massnahmen zur Lösung des Ausgleichsforderungs-Problems 126

I. Die Dringlichkeit einer Lösung nach dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung 126

II. Vorgeschlagene Lösungen 131

III. Die Regelungen des Gesetzgebers 135

1. Vorläufige Regelungen (die "Notlösung") 135
2. Endgültige Regelung (die "Endlösung") 138

Verzeichnis der benutzten Quellen 146

Erklärung von Abkürzungen

BKVO	Bausparkassenverordnung
BVO	Bankenverordnung
DMBEG	D-Markbilanzergänzungsgesetz
DMBG	D-Markbilanzgesetz
DVO/UG	Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz
GG	Grundgesetz
StDVO/SHG	Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes
UEG	Umstellungsergänzungsgesetz
UEVO	Umstellungsergänzungsverordnung
UG	Umstellungsgesetz
UVO	Umstellungsverordnung
WG	Währungsgesetz

Die Fundstellen zu zitierten gesetzlichen Bestimmungen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 1.	Die Ausgaben des Deutschen Reiches 1934 bis 1945	24
Tabelle 2.	Die Verschuldung des Deutschen Reiches in den Jahren 1933-45	25
Tabelle 3.	Die Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken	51
Tabelle 4.	Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	52
Tabelle 5.	Bilanzexpansion und relative Höhe der Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken im Bundesgebiet	56
Tabelle 6.	Die Zusammensetzung der Zentralbankkredite an die Geschäftsbanken im Bundesgebiet	84
Tabelle 7.	Die gegen Ausgleichsforderungen gewährten Kredite des Zentralbanksystems an Geschäftsbanken im Bundesgebiet	86
Tabelle 8.	Die Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen der Sparkassen	116
Tabelle 9.	Die Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen der Kreditbanken	124
Tabelle 10.	Anteil der Ausgleichsforderungen an der Bilanzsumme der Sparkassen	128a

A. Einleitender Teil

I. Begriffliche Klärung der Ausgleichsforderung unter Darstellung der währungsgesetzlichen Bestimmungen

1. Definition

Die Ausgleichsforderung ist ein Schuldtitel der öffentlichen Hand, der in Deutschland mit der Währungsreform am 21. Juni 1948 eingeführt wurde. Die Ausgleichsforderung besteht ausschließlich in der Form der Schuldbuchforderung [1]. Als solche ist sie eine Geldforderung abstrakter Rechtsnatur [2].

Die mangelnde Umwandelbarkeit in eine Schuldurkunde unterscheidet die Ausgleichsforderung hinreichend von den öffentlichen Anleihetiteln [3], die zum Teil ebenfalls als Schuldbuchforderung erscheinen können, (dann jedoch umwandelbar sind), teils aber überhaupt nur in Briefform ohne Eintragungsfähigkeit umlaufen. Dagegen vermag sie diese Eigenschaft nicht von einigen weiteren reinen Schuldbuchforderungen abzuheben. Als solche kommen Schuldbuchforderungen in Frage, die auf Grund besonderer Gesetze in bestimmten Entschädigungs-und Förderungsfällen gewährt wurden [4]. Sie stellen, wie die Ausgleichsforderungen, sogenannte "zweckgebundene Kapitalforderungen" [5] dar.

---

1) s. § 11 Abs. 1 2. DVO/UG (BVO); § 11 Abs. 1 23. DVO/UG; Nr. 3a UEVO; Art. 11 DurchfBest Nr. 3/UEVO; §§ 35, 50 UEG; § 6 Rentenaufbesserungsgesetz; §§ 16 Abs. 2, 24 Abs. 2 2. UEG; § 6 Abs. 3 46. DVO/UG

2) vgl. Otto Ernst, Rechtsfragen um die Ausgleichsforderung, in ZKW 4. Jg. 1951, S. 71; Siegfried Schultzenstein/W. Dieben, Reichsanleiherecht, Berlin 1942, S. 101

3) z.B. Staatsschuldverschreibung, Schatzanweisung, Schatzwechsel

4) zum Beispiel nach § 10 Kriegsschädenschlussgesetz vom 30. März 1928; Art. 6 Abs. 3 Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932; § 65 Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 193

5) s. Hermann Meder und Otto Ernst, Schuldbuchrecht des Bundes und der Länder, Frankfurt/M. 1950, S. 12.

Die auf Spezialgesetzen beruhenden Schuldbuchforderungen lassen sich nur durch die Besonderheit ihrer jeweiligen gesetzlichen Zweckbestimmung voneinander abgrenzen. Eine derartige Betrachtungsweise verdient gegenüber der Definition durch bestimmte Ausstattungsmerkmale (z.B. Zwangskurs oder gesetzlich beschränkte Verkehrsfähigkeit) den Vorzug. Denn die Ausstattung eines Wertpapiers bzw. Wertrechts ist nicht an die Art des jeweiligen Schuldtitels gebunden. Gerade die Eigenart der Ausgleichsforderungen liegt, wie noch gezeigt wird, in der Zweckbestimmung, die sie im Rahmen der Währungsreform erhalten haben.

Diese Zweckbestimmung geht aus den Rechtsgrundlagen der Ausgleichsforderungen deutlich hervor. Gesetzliche Grundlagen für die Entstehung einer Ausgleichsforderung sind das Umstellungsgesetz und die Bausparkassenverordnung [1]. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Berliner Ausgleichsberechtigte beruht auf der Umstellungsergänzungsverordnung mit den Durchführungsbestimmungen Nr. 3 und Nr. 7, sowie auf dem Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 [2] [3].

Nach den genannten Rechtsquellen soll mit Hilfe des neuen Titels den nach den Währungsgesetzen in die DM-Eröffnungsbilanzen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen eingestellten Passiven einschließlich des Eigenkapitals ein Vermögensposten gegenüber gestellt werden, soweit die ebenfalls gesetzlich umgestellten Aktiven zu deren Deckung nicht ausreichen [4].

Somit lässt sich die Ausgleichsforderung vorläufig definieren als abstrakte Geldforderung gegen die öffentliche Hand zum Ausgleich einer währungsgesetzlich bedingten Unterbilanz.

---

1) § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 2 UG; § 3 Abs. 1 BKVO.

2) Nr. 2a, 4a UEVO; Art. 7 Abs. 2 DurchfBest Nr. 3/UEVO; Art. 5 DurchfBest. Nr. 7/UEVO; § 45 UEG.

3) Eine tabellarische Übersicht zu den zitierten Gesetzen befindet sich am Ende dieses Kapitels über die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgleichsforderung.

4) vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 2 UG; § 3 Abs. 1 BKVO § 7 Abs. 2 23. DVO/UG; § 7 Abs. 1 46. DVO/UG. Im gleichen Sinne lauten auch die für Westberlin gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die vorstehende Definition wird die Ausgleichsforderung eindeutig von den übrigen zweckgebundenen Kapitalforderungen abgegrenzt. Die Abgrenzung liegt nicht nur in der Zweckbestimmung der Titel, sondern auch in der angegebenen Rechtsmaterie. Die Ausgleichsforderung mit allen Arten und Typen ist aus dem Komplex der Währungsgesetzgebung hervorgegangen. Dagegen beruhen die sonstigen reinen Schuldbuchforderungen auf spezialgesetzlichen Regelungen anderer Rechtsgebiete.

Das in der Zweckbestimmung gefundene Merkmal unterscheidet die Ausgleichsforderung auch von den Anleihetiteln, wie z.B. der Staatsschuldverschreibung usw. Diese Papiere sollen im Gegensatz zur Ausgleichsforderung Rechtsverhältnisse verbriefen, die auf der darlehnsweisen Hingabe von Geld beruhen.[1]

Schließlich existiert noch eine weitere Art von Forderungen gegen die öffentliche Hand, die in Bankkreisen gelegentlich mit den Ausgleichsforderungen gleichbehandelt werden. Gemeint sind die Deckungsforderungen gegen den Lastenausgleichsfonds[2].
Abgesehen davon, dass diese Ansprüche weder in die Form der Schuldbuchforderung noch in die einer Schuldurkunde gekleidet sind, lassen auch sie sich eindeutig durch ihre Zweckbestimmung von den Ausgleichsforderungen abgrenzen:

Jene Deckungsforderungen sind eingeräumt worden als Gegenforderung für Gutschriften, die zu Gunsten von Altsparern bzw. Vertriebenen gesetzlich vorzunehmen waren. Die gutgeschriebenen Beträge sind nicht vor Eingang der Gegenforderung fällig; diese stellt somit einen durchlaufenden Posten dar (mit einer Zinsmarge von 1/2%). Die Deckungsforderungen büßen ihren Charakter als weiterzuleitende Lastenausgleichsmittel keineswegs dadurch ein, dass i.d.R. die Gutschriften zu Gunsten der Sparer ohne gesetzlichen Zwang vorzeitig freigegeben wurden.

---

1) Dabei wird im Falle der Buchform der gleiche Zweck durch die Eintragung im Schuldbuch erfüllt.

2) § 19 Abs. 1 Altsparergesetz; § 11 Abs. 1 Währungsausgleichsgesetz.

Neben der bisher besprochenen "allgemeinen Ausgleichsforderung" zum Zwecke des Bilanzausgleichs wurden Ausgleichsforderungen weiterhin zum Ausgleich von Lasten verwendet, welche die Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen auf Grund währungsgesetzlicher Bestimmungen zu übernehmen hatten. Derartige Lasten bestanden

(1) in dem Aufwand zur Durchführung der Währungsreform,

(2) in der zusätzlichen Einräumung von Neugeldguthaben bzw. Versicherungsansprüchen und

(3) in Subventionsleistungen an Staates Stelle.

Bei dem unter Ziffer (1) erwähnten Aufwand handelt es sich um die sogenannten Umstellungskosten. Sie entstanden durch die Führung der Reichsmark-Abwicklungskonten, durch die Umstellung von Altgeldguthaben, Deckungshypotheken, Versicherungsansprüchen und Bausparguthaben auf die neue Währung. Derartige Tätigkeiten wurden als Erfüllung öffentlicher Aufgaben angesehen; demgemäß war der mit ihnen verbundene erhebliche Arbeits- und Sachaufwand vom Staat abzugelten. Die gewählte Form der Kostenerstattung bestand in der Hingabe von "Sonderausgleichsforderungen" auf Grund der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz[1].

Im Umfang der für die Kostenerstattung festgelegten Sätze war per 21. Juni 1948 eine Sonderrückstellung zu bilden[2]. In Höhe dieser Sonderrückstellung wurden Sonderausgleichsforderungen gewährt. Der Anspruch auf Sonderausgleichsforderungen bestand nicht nur in den Fällen, in denen durch die Einstellung der Sonderrückstellung die Ausgleichsbedürftigkeit der Bilanzen bewirkt bzw. vergrößert wurde. Vielmehr wurden Sonderausgleichsforderungen auch dann eingeräumt, wenn die Aktiva o h n e Inanspruchnahme von allgemeinen Ausgleichsforderun-

---

1) § 2 Abs. 1 45. DVO/UG. Die 45. DVO/UG ersetzte die ursprüngliche Regelung in der 29. DVO/UG.

2) § 1 Abs. 1 45. DVO/UG.

gen die Sonderrückstellung deckten [1] [2]. Hieraus geht deutlich die Zweckbestimmung der Sonderausgleichsforderung als Mittel zum Ausgleich der mit der Durchführung der Währungsreform verbundenen Belastungen hervor.

Die Berliner Regelung der Kostenerstattung entsprach hinsichtlich der Versicherungsunternehmen der 45. DVO/UG [3].

Dagegen ergab sich für die am Währungsstichtag tätigen Geldinstitute und Bausparkassen in Berlin nur ein Anspruch auf a l l g e m e i n e Ausgleichsforderungen aus einer durch die Sonderrückstellung bewirkten oder erhöhten Unterbilanz [4]. Die ruhenden Altbanken erhielten zum Ausgleich für ihre Abwicklungskosten gleichfalls allgemeine Ausgleichsforderungen, sofern ihre Altbankenrechnung eine Unterdeckung auswies [5].

Es ist noch zu erwähnen, dass den Versicherungsunternehmen ihre Bearbeitungskosten im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 ebenfalls durch Gewährung von Ausgleichsforderungen erstattet wurden. Diese sind gesetzlich den sogenannten "Rentenausgleichsforderungen" gleichgestellt [6].

---

1) § 2 Abs. 1 Satz 2 45. DVO/UG.

2) Da für die Sonderrückstellung eine spezielle Ausgleichsforderung zugeteilt wurde, musste diese Rückstellung von den übrigen Passiven der Umstellungsrechnung abgesondert werden, welche der Ermittlung des allgemeinen Ausgleichsbedarfs zugrunde lagen; vgl. hierzu § 5 Abs. 1 45. DVO/UG.

3) Sonderausgleichsforderungen nach Art. 2 Abs. 1 DurchfBest Nr. 10/UEVO.

4) keine Sonderausgleichsforderungen, DurchfBest Nr. 4 und Nr. 12/UEVO.

5) § 45 Abs. 2 UEG.

6) § 10 des genannten Gesetzes.

"Rentenausgleichsforderungen" (und entsprechende Titel) wurden den Versicherungsunternehmen auf Grund des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 und auf Grund des erwähnten Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 zugeteilt [1]. Durch die genannten Gesetze wurden Härten der Währungsreform dadurch gemildert, dass die Umstellung von Versicherungsansprüchen der in den Gesetzestiteln bezeichneten Art nachträglich aufgebessert wurde. Damit wich man von der allgemeinen 10%igen Abwertungsquote zu Gunsten der Versicherungsnehmer ab. Entsprechend dem sozialgesetzlichen Charakter der erwähnten Vorschriften waren die Versicherungsunternehmen für eine Erhöhung ihrer Passiven über den sich aus dem allgemeinen Umstellungsgesetz hinaus ergebenden Umfang zu entschädigen [2]. Diese Entschädigung wurde in die Form von Ausgleichsforderungen gekleidet.

Eine gleichartige Regelung wurde im Bereich der Kreditinstitute bei der Umwandlung von Berliner Uraltguthaben getroffen. Diese Reichsmarkguthaben bestanden aus der Zeit vor der Kapitulation bei Berliner Instituten, die bis auf wenige Ausnahmen geschlossen waren. Um die Uraltkonten-Inhaber nicht zu benachteiligen, wurde ihnen unter bestimmten Wohnsitzvoraussetzungen die Möglichkeit gegeben, ihre Ansprüche bei tätigen Kreditinstituten Berlins und zum Teil Westdeutschlands anzumelden. Die Anmeldestellen waren auf Grund des Umstellungsergänzungsgesetzes, dem die Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Umstellungsverordnung (Uraltkontenbestimmung) vorausgegangen war, verpflichtet, nachgewiesene Ansprüche in neue Währung umzustellen und damit entsprechende D-Mark-Verpflichtungen zu übernehmen. Die Anmeldeinstitute erhielten als Gegenwert für die nach der Uraltkontenbestimmung eingeräumten Guthaben Ausgleichsforderungen. Nach dem Umstellungsergänzungsgesetz wurden - analog zur allgemeinen Erstausstattung - 15 % der gutgeschriebenen Beträge in Landeszentralbankgeld vergütet. Der Rest von 85 % wurde ebenfalls in

---

1) § 5 Rentenaufbesserungsgesetz; § 9 Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen.

2) Die Erhöhung der Passiven wirkte nicht auf den Währungsstichtag zurück.

Ausgleichsforderungen erstattet. Für die in Höhe von 15% zur Verfügung gestellten Notenbankmittel erhielten die Landeszentralbanken Ausgleichsforderungen[1]

Die letzte neben der allgemeinen Ausgleichsforderung bestehende Sonderart der Titel ist die Ausgleichsforderung nach dem Rembourssschuldengesetz[3]. Dieses Gesetz räumte deutschen Handels- und Industriefirmen unter bestimmten Umständen öffentliche Hilfe bei der Erfüllung von Vorkriegs-Rembourssschulden ein. Die öffentliche Hilfe wurde in zwei Formen gewährt. Im Falle direkter Rembourspflichtungen der Firmen hatte die Lastenausgleichsbank Subventionen (laut Gesetz "Beiträge") an die Rembourssschuldner zu leisten. Waren die Firmen dagegen Zweschuldner gegenüber einer als Erstschuldnerin haftenden Bank, so musste diese bei gegebenen Voraussetzungen Subventionsleistungen durch Ermässigung oder Erlass der Schuld erbringen.

Schulderlass und -ermäßigung wirkten auf die Umstellungsrechnung der Institute zurück[4]. Die dergestalt geänderte Umstellung der Forderungen gegen Rembours-Zweitschuldner vergrößerte eine etwaige Unterdeckung der Passiven und erhöhte somit den Anspruch auf Zuteilung allgemeiner Ausgleichsforderungen. Anders war es, wenn zum Ausgleich der Umstellungsrechnung keine Zuteilungsansprüche eingesetzt zu werden brauchten. Den Banken, die sich in dieser Lage befanden, hätten für ihren vollen oder teilweisen gesetzlichen Schulderlass keinen Ausgleich erhalten, wenn ihnen nicht im Rembourssschuldengesetz ein b e s o n d e r e r Anspruch auf Ausgleichsforderungen (Remboursausgleichsforderungen) in Höhe der erlassenen Beträge eingeräumt worden wäre. Desgleichen wurden auch der Lastenausgleichsbank für ihre Subventionsleistungen Ausgleichsforderungen zugebilligt.

---

1) s. hierzu Art. 5 DurchfBest Nr. 19/UVO; § 33 UEG. Analoge Regelung durch § 15 2. UEG (Ostberliner Altgeldguthaben).

2) Sofern ursprüngliches Schuldnerinstitut von Uraltguthaben und Anmeldestelle gleich waren, entfiel die Voraussetzung für eine Erstattung der gutgeschriebenen Umwandlungsbeträge. Bei ausgleichsbedürftiger Altbankenrechnung traten dann die nach den Uraltkontenvorschriften gewährten Titel an die Stelle allgemeiner Ausgleichsforderungen.

3) § § 3 und 9 Rembourssschuldengesetz.

4) Auskunft des Niedersächsischen Ministers der Finanzen.

Die besprochenen Sonderarten der Ausgleichsforderung spielen eine nur untergeordnete Rolle. Von dem Gesamtvolumen an zugeteilten Ausgleichsforderungen entfallen nämlich fast 90% auf die allgemeine Ausgleichsforderung. Betrachtet man die Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute außerhalb des Zentralbanksystems allein, so umfassen die dem Bilanzausgleich dienenden Titel sogar 92% aller zugeteilten Ausgleichsforderungen [1]. Daher hat die Ausgleichsforderung mit ihrer Verwendung zum Ausgleich von besonderen Belastungen aus der Währungsreform nicht mehr als eine untergeordnete Zweckbestimmung erhalten. Unter Berücksichtigung dieser untergeordneten Zweckbestimmung muss die Definition endgültig lauten:

Die Ausgleichsforderung ist eine abstrakte Geldforderung gegen die öffentliche Hand
(1) zum Ausgleich einer währungsgesetzlich bedingten Unterbilanz,
(2) zum Ausgleich währungsgesetzlich auferlegter Belastungen.

2. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsforderungen

Bei der gewählten Definition der Titel kann auf eine Aufzählung der Ausgleichsberechtigten verzichtet werden. Dennoch könnte zur Vermeidung von Missverständnissen die Kennzeichnung unter Verwendung der Gesetzestermini dahingehend präzisiert werden, dass es sich um eine " . . . Geldforderung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gegen die öffentliche Hand . . . " handelt. Denn nur diesen Instituten wurde in den oben genannten Rechtsgrundlagen ein Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gewährt. Unter Geldinstituten nach dem Umstellungsgesetz versteht der Gesetzgeber "alle Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Girozentralen, ferner die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postscheckämter, die Postsparkassen sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts. Als Geldinstitute gelten auch Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten " [2]. Dieser Kreis der Ausgleichsberechtigten vermindert sich bei der Gewährung von Sonderausgleichsforderungen um die Institute des Zentralbanksystems und der Bundespost [3].

---

1) errechnet nach Angaben der Deutschen Bundesbank im Monatsbericht August 1958, S. 80 und direkter Auskunft des Instituts.

2) § 13 Abs. 1 Ziffer 1 StDVO/SHG; vgl. auch § 9 Abs. 2 WG.

3) § 1 45. DVO/UG

Die zweite Gruppe der Ausgleichsberechtigten, die Versicherungsunternehmen, umfasst nach dem Wortlaut der Bestimmungen auch die Rückversicherungsunternehmen[1]. Schließlich wurden mit der 33. DVO/UG (BKVO) den Bausparkassen, und zwar privaten und öffentlich-rechtlichen[2], Ausgleichsforderungen gewährt. Bausparkassen, die sich am 20. Juni 1948 in Liquidation befanden, gelten jedoch nicht als Bausparkassen im Sinne des Umstellungsrechts, wenn die Gläubiger zu diesem Zeitpunkt bereits befriedigt waren[3].

Schuldner der Ausgleichsforderungen sind teils die Bundesrepublik Deutschland, teils die einzelnen Länder. Die aus der Umstellungsrechnung der Bank deutscher Länder und der Postsparkasse hervorgegangenen allgemeinen Ausgleichsforderungen wurden zunächst vom Vereinigten Wirtschaftsgebiet und den Ländern der französischen Besatzungszone nach festgelegten Schlüsseln geschuldet.[4]. Später wurden die Verpflichtungen aus diesen Titeln vom Bund übernommen.[5] Das gleiche gilt für die den Landeszentralbanken zugeteilten Ausgleichsforderungen, die bis zum 1. Januar 1957 eine Landesschuld waren.[6] Gegenüber Geschäftsbanken schuldet der Bund Ausgleichsforderungen der allgemeinen Art nur insoweit, wie sie aus der Umstellung saarländischer Aktiven und Passiven resultieren. Ferner erhielten auch die ruhenden Berliner Altbanken ihre Ausgleichsforderungen vom Bund.[7]

An Sonderarten der Ausgleichsforderung teilte der Bund die zum Ausgleich für zusätzlich eingeräumte Versicherungsansprüche gewährten Titel zu. Auch die den Geldinstituten für umgestellte Uraltguthaben westdeutscher und ausländischer Kontoinhaber zustehenden Ausgleichsforderungen schuldet die Bundesrepublik.[8]

---

1) vgl. insbesondere auch § 23 Abs. 1 43. DVO/UG

2) vgl. Vorbemerkung zur Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens vom 25.11. 1949.

3) § 21 Abs. 1 44. DVO/UG.

4) § 11 Abs. 2 UG; § 10 Abs. 3 BVO.

5) s. Art. 133 GG und § 23 Abs. 1 Erstes Überleitungsgesetz.

6) § 38 Abs. 2 Satz 1 Bundesbankgesetz.

7) § 23 2. UEG; § 45 UEG.

8) § 5 Abs. 1 Rentenaufbesserungsgesetz; §§ 9 und 10 Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen; § 33 UEG.

Die Geldinstitute außer der Bank deutscher Länder und den postalischen Instituten erhielten ihre allgemeinen Ausgleichsforderungen von demjenigen Bundesland, in dem sie Sitz oder Niederlassung haben. Bei Niederlassungen in mehreren Ländern bestimmten die beteiligten Finanzminister (Finanzsenatoren) gemeinsam die Aufteilung der Ausgleichslast.[1] Die der Post nach der Umstellungsrechnung der Postscheckämter zustehende Ausgleichsforderun wurde auf die Länder nach ihrem Aufkommen an Einkommens- und Körperschafts teuer im Rechnungsjahr 1949 aufgeteilt. Der gleiche Schlüssel wurde bei verlagerten Instituten angewandt[2].

Versicherungsunternehmen und Bausparkassen hatten ebenfalls gegen das Land, in dem sie domizilieren, einen Anspruch auf Zuteilung allgemeiner Ausgleichsforderungen. Dabei hatten sich die Länder einander die Aufwendungen für den Schuldendienst zu erstatten, je nach dem, wie sich das Prämienaufkommen bzw. die umgestellten Bauspareinlagen der einzelnen Institute auf die Länder verteilten[3]. Für die Sonderausgleichsforderungen gelten die allgemeinen Vorschriften. Schuldner sind demnach die Länder. Allerdings geht der Schuldendienst zu Lasten der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank. Diese hat "denjenigen Teil ihrer Zinseinnahmen aus den ihr zustehenden Ausgleichsforderungen, der über jährlich 2,5 vH hinausgeht, solange an die Länder abzuführen, bis ihre Zahlungen den Gesamtbetrag der Länderaufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der . . . Sonderausgleichsforderungen erreichen"[4] [5].

---

1) § 11 Abs. 2 UG; § 10 Abs. 1 und 5 BVO. Wie bereits ausgeführt, wurde die Ausgleichsverpflichtung gegenüber den Landeszentralbanken mit Wirkung vom 1.1.1957 vom Bund übernommen.

2) § 6 Abs. 2 46. DVO/UG; § 8 35. DVO/UG. In einer Verwaltungsvereinbarung vom Jahre 1950 hat die Deutsche Bundespost auf die Verzinsung ihrer gegen die Länder gerichteten Ausgleichsforderung verzichtet (s. Volkhard Szagunn, Artikel "Ausgleichsforderungen" in Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Frankfurt/M., 1957, S. 103, Tabelle 3, Fußnote 3.)

3) § 24 Abs. 2 UG; § 5 Abs. 1 VVO; § 10 23. DVO/UG; § 3 Abs. 2 BKVO.

4) s. Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1950, S. 75.

5) § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 3 45. DVO/UG.

Auch die Ausgleichsforderungen nach dem Rembourssschuldengesetz werden von den Ländern geschuldet. Ausgleichsverpflichtet ist das Land, in dem der begünstigte Rembourssschuldner seinen Sitz hat. Diese Regelung gilt auch für Berlin[1].

Ausgleichsverpflichtungen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin bzw. des Landes Berlin bestanden für die passiv abschliessenden Umstellungsrechnungen der am Währungsstichtag tätigen Westberliner Geldinstitute sowie der Westberliner Versicherungsunternehmen und Bausparkassen[2]. Darüber hinaus erhielten auch im Bundesgebiet domizilierende Banken Ausgleichsforderungen gegen das Land Berlin. Es handelt sich dabei um verlagerte Institute, deren Ausgleichsbedarf sich durch Umstellung ihrer Verbindlichkeiten gegen Westberliner Gläubiger vergrössert hat. Im Umfang dieser Erhöhung war das Land Berlin ausgleichsverpflichtet[3]. Sonderausgleichsforderungen waren in Berlin nur den Versicherungsunternehmen gewährt worden. Im übrigen teilte das Land Berlin für umgestellte Uraltguthaben Westberliner Kontoinhaber und für umgestellte Ostberliner Altgeldguthaben Ausgleichsforderungen zu[4].

3. Ausstattung der Ausgleichsforderungen (Verzinsung, Tilgung, gesetzliche Verkehrsfähigkeit)

Der Zinsausstattung nach bestehen vier Typen von Ausgleichsforderungen: die unverzinsliche, die 3, 3 1/2 und die 4 1/2%ige Ausgleichsforderung.

Die den Geldinstituten zugeteilten allgemeinen Ausgleichsforderungen sind generell mit 3% p.a. verzinslich.[5] Der Teil der den Grund- und Kommunalkreditanstalten sowie den Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten gewährten Ausgleichsforderungen, der diesen Instituten als Deckung für die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden dient, ist mit einem Zins-

---

1) § 3 Abs. 3 und § 9 Satz 2 Rembourssschuldengesetz, ferner § 21 Rembourssschuldengesetz.

2) Nr. 2a und 4 a UEVO; Art. 10 DurchfBest Nr. 3/UEVO; Art. 3. DurchfBest Nr. 7/ UEVO.

3) § 42 Abs. 5 UEG.

4) Art. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 DurchfBest Nr. 10/UEVO; Art. 5 Abs. 1 DurchfBest Nr. 19/UVO; § 15 2. UEG.

5) § 11 UG; § 8 BVO; Nr. 3 b UEVO; § 47 Abs. 1 UEG.

satz von 4 1/2 % p.a. ausgestattet[1]. Diese Ausgleichsforderungen ergeben sich in der Umstellungsrechnung als Differenz aus den noch nicht fälligen Verbindlichkeiten der genannten Art und den verbliebenen deckungsfähigen Forderungen. Weiterhin ist eine zugeteilte Ausgleichsforderung zins l o s in Höhe des Betrages, mit dem Verbindlichkeiten aus aufgestockten Schuldverschreibungszinsen in der Umstellungsrechnung ausgewiesen sind[2]. Die den Geldinstituten zugeteilten Titel, die zu den Sonderarten zählen, sind mit einem Zinssatz von 3% p.a. ausgestattet. Lediglich die Remboursausgleichsforderungen werden mit 3 1/2% p.a. verzinst, soweit sie der Lastenausgleichsbank zustehen[3].

Den Versicherungsunternehmen wurden zum Bilanzausgleich Titel des 3 1/2%igen Typs gewährt. Der genannte Zinssatz gilt auch für die Ausgleichsforderungen, die nach den Aufbesserungsgesetzen zugeteilt wurden[4]. Lediglich die Sonderausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen werden mit 3% p.a. verzinst[5]. Auch die Bausparkassen erhielten - abgesehen von den 3%igen Sonderausgleichsforderungen - an allgemeinen Ausgleichsforderungen den 3 1/2%-Typ[6].

Eine Tilgungsregelung für die Ausgleichsforderungen enthielt die Währungsgesetzgebung nur in der 45. DVO/UG[7]. Hiernach waren allein die Sonderausgleichsforderungen zu tilgen. Die Länder hatten für diesen Zweck die bereits erwähnte Abführung der Notenbank in dem Umfang zu verwenden, der nach Abgeltung der auf Sonderausgleichsforderungen geleisteten Zinszahlungen verblieb.

---

1) § 22 Abs. 2 UG; § 1 Abs. 1 30. DVO/UG; § 47 Abs. 2 UEG. Den Schuldverschreibungen werden Darlehen gleichgesetzt, die für Grund- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommen worden sind.

2) § 2 Abs. 2 27. DVO/UG.

3) § 2 Abs. 1 Satz 1 45. DVO/UG; DurchfBest Nr. 19/UVO; § 36 Abs. 2 UEG; § 9 Satz 2, § 3 Abs. 4 Rembourssschuldengesetz.

4) § 11 Abs. 2 Satz 2 23. DVO/UG; Art. 11 Abs. 2 DurchfBest Nr. 3/UEVO; § 5 Abs. 2 Satz 1 Rentenaufbesserungsgesetz; § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen.

5) § 2 Abs. 1 Satz 1 45. DVO/UG; Art. 2 Abs. 1 Satz 1 DurchfBest Nr. 10/UEVO.

6) § 3 Abs. 1 BKVO; Art. 5 Abs. 1 DurchfBest. Nr. 7/UEVO.

7) § 3 Abs. 3 45. DVO/UG.

Eine weitergehende Tilgungsregelung fehlte bis 1956. Erst durch ein besonderes Gesetz vom 14. Juni 1956 wurden für einen Teil der Titel eine Pflicht zu planmässiger Tilgung sowie eine Kündigungsregelung für ausserplanmässige Tilgungsleistungen eingeführt. Die betreffenden Vorschriften sollen in anderem Zusammenhang behandelt werden.
Für die Bewertung der Ausgleichsforderung ist nicht die Zins-und Tilgungsbestimmung massgeblich, sondern ein gesetzliches Bewertungsgebot. Danach haben die Titel einen Zwangskurs von 100%, der sowohl bei der Bilanzierung, als auch beim Erwerb und bei der Veräusserun g anzuwenden ist [1].

Die Verkehrsfähigkeit der Ausgleichsforderungen ist auf gesetzlich bestimmte Erwerbskreise beschränkt. Die Ausgleichsforderungen der Geldinstiute dürfen nur von Geldinstituten erworben werden, diejenigen der Versicherungsunternehmen nur von Versicherungen und Geldinstituten, die der Bausparkassen von Bausparkassen, Versicherungen und Geldinstituten [2].

Diese Beschränkung erstreckt sich auch auf die Beleihung von Ausgleichsforderungen, denn nach § 1274 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann an einem nicht übertragbaren Recht auch ein Pfandrecht nicht bestellt werden. Darüber hinaus wird in der Bausparkassenverordnung und in der Umstellungsergänzungsverordnung der Lombardverkehr mit Ausgleichsforderungen ausdrücklich in die für den Kauf und Verkauf dieser Titel geltende Begrenzung einbezogen.

Die Landeszentralbanken durften nach ursprünglichem Recht Ausgleichsforderungen nur soweit beleihen, wie es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Kreditnehmer erforderlich war. " In besonderen Fällen " war auch der Ankauf

---

1) § 11 Abs. 4 UG; § 11 Abs. 3 23. DVO/UG; § 3 Abs. 4 BKVO; § 7 Abs. 1 Rentenaufbesserungsgesetz; §§ 35 Abs. 3 und 50 Abs. 2 UEG; § 3 Abs. 5, § 9 Rembourssschuldgesetz; Nr. 3 c UEVO; Art. 11 Abs. 3 DurchfBest Nr. 3/ UEVO; Art. 5 Nr. 4 DurchfBest. Nr. 7/UEVO.

2) § 11 Abs. 4 UG; § 11 Abs. 3 23. DVO/UG; § 3 Abs. 4 BKVO; § 7 Abs. 1 Rentenaufbesserungsgesetz; §§ 35 Abs. 3, 50 Abs. 2 UEG; § 3 Abs. 5, § 9 Rembourssschuldgesetz; Nr. 3 c UEVO; Art. 11 Abs. 3 DurchfBest Nr. 3/UEVO; Art. 5 Nr. 4 DurchfBest Nr. 7 /UEVO

gestattet, der allerdings mit einer Rückerwerbspflicht bei nachträglichem Wegfall des Ankaufsgrundes verbunden war [1]. Als einzigen Instituten waren den Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder Ankauf und Beleihung einer Ausgleichsforderung auch vor ihrer Eintragung in das Schuldbuch vom Währungsgesetzgeber gestattet worden. Darüber hinaus war vor Eintragung lediglich noch der Rückerwerb von der Landeszentralbank möglich [2].

Inzwischen sind die genannten Bestimmungen über Zentralbankbefugnisse mit Wirkung vom 1. August 1957 aufgehoben worden. Durch das Bundesbankgesetz wurde der Ankauf mit Rückerwerbspflicht durch eine von den allgemeinen Lombardbestimmungen freigestellte Beleihung ersetzt und die eingetragene Ausgleichsforderung für den gewöhnlichen Lombardverkehr zugelassen [3]. Diese neuen Vorschriften sind für die folgenden Erörterungen weniger wichtig als die von 1948 bis 1957 gültigen Regelungen. Denn gerade in den ersten Jahren nach der Währungsreform war die in der vorliegenden Schrift zu untersuchende wirtschaftliche Bedeutung der Ausgleichsforderungen am grössten.

---

1) § 11 Abs. 3, § 24 Abs. 4 UG; § 11 Abs. 3 23. DVO/UG; § 3 Abs. 4 BKVO. "Ebenso ist die Bank deutscher Länder berechtigt, Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken zu beleihen oder anzukaufen" (§ 11 Abs. 3 UG). Nr. 3c UEVO; Art. 11 Abs. 4 DurchfBest Nr. 3/UEVO; Art. 5 Nr. 4 DurchfBest Nr. 7/UEVO.

2) § 11 Abs. 3 BVO; § 3 Abs. 4 Satz 2 BKVO; Nr. 3c UEVO; Art. 5 Nr. 4 DurchfBest Nr. 7/UEVO; Art. 11 Abs. 4 DurchfBest Nr. 3/UEVO; § 11 Abs. 4 23. DVO/UG.

3) s. § 19 Abs. 1 Ziff. 3 f, § 24 Abs. 1, § 43 Bundesbankgesetz.

Überblick über die oben dargestellten gesetzlichen Bestimmungen

aufgegliedert nach dem Gesetzesinhalt

Art der Ausgleichsforderg.	Zweckbest. der Ausgleichsforderg.	Ausgleichsberechtigte (Gläubiger)				Ausgleichsverpflichtet (Schuldner)	Zins % p.a.	Rechtsquellen
		Geltungsbereich	Zweig	Spezifikation				
Allgemeine Ausgleichsforderung	Bilanzausgleich	Bundesrepublik	Geldinstitute	nicht verlagerte	Bank deutscher Länder; Postsparkasse	Bund	3	UG; EVO
					Geldinstitute außer BdL und Postspark.	Länder	3	UG; EVO; 46.DVO/UG
					soweit Deckungsford.f.Pfandbriefe usw.	Länder	4 1/2	UG; 30.DVO/UG
					in Höhe aufgestockter Zinsverbindlichk.	Länder	0	27.DVO/UG
				verlagerte	nach ursprünglicher Umstellungsrechnung	Länder	wie oben	35.DVO/UG
					bei erhöhtem Ausgl.Bedarf durch Einbeziehung v.Vermögen u.Verbindl.in Berlin	Land Berlin		UEG
					bei erhöhtem Ausgl.Bedarf durch Einbez. von Vermögen u.Verbindl. im Saarland	Bund		2.UEG
			Versicherungsunternehmen			Länder	3 1/2	UG; 23.DVO/UG
			Bausparkassen			Länder	3 1/2	EKVO
		Westberlin	Geldinstitute	am Währungsstichtag tätige Geldinstitute		Berlin	3 *	UEVO
				alle Altbanken	allgemein	Bund	3	UEG; 2.UEG
					soweit Deckungsf.f.Pfandbr.usw		4 1/2	
			Versicherungsunternehmen			Land Berlin	3 1/2	DurchfBest Nr.3/UEVO
			Bausparkassen			Land Berlin	3 1/2	DurchfBest Nr.7/UEVO
Sonderarten der Ausgleichsforderung	Ausgleich für Umstellungskosten	Bundesrepublik	Geldinstitute	alle Geldinstitute außer BdL, LZB, Postscheckämter und Postsparkasse		Länder	3	45.DVO/UG
			Versicherungsunternehmen					
			Bausparkassen					
		Westberlin	Versicherungsunternehmen			Land Berlin	3	DurchfBest Nr.10/UEVO
	Ausgl.f.zusätzl. eingeräumte Neugeldguthaben	Westberlin	Geldinstitute	bei Umst.v.Uraltguth.für Westberliner Inhaber		Land Berlin	3	DurchfBest Nr.19/UVO
		Bd.Rep.+Westberl.		bei Umst.v.Uraltguth.für sonstige Berechtigte		Bund	3	UEG
		Westberlin		bei Umst.v.Ostberliner Altguthaben		Land Berlin	3	2.UEG
	Ausgl.f.zus.eingeräumte Versicherungsansprüche	Bd.Rep.+Westberl.	Versicherungsunternehmen			Bund	3 1/2	Rentenaufbesserungsgesetz vom 24.12.1956
	Ausgl.f.Leistungen z/G Vorkriegsrembourskreditschuldner	Bundesrepublik u. Westberlin	Geldinstitute	Lastenausgleichsbank		Länder	3 1/2	Rembourskreditschuldengesetz
				sonstige Geldinstitute			3	

II. Behandlung und Abgrenzung des Themas

Die bisher zum Zwecke der begrifflichen Klärung ausschliesslich in ihrer rechtlichen Erscheinung beschriebene Ausgleichsforderung soll bei der weiteren Behandlung mehr unter wirtschaftlichen, und zwar vorwiegend einzelwirtschaftlichen Aspekten untersucht werden. Es ist zunächst beabsichtigt, die notwendige Existenz dieses Bilanzpostens aus der Konzeption heraus zu erklären, die der Währungsreform von 1948 zugrunde lag. Dies führt unmittelbar zu Erörterungen unter bilanziellen Gesichtspunkten. Auf dieser Grundlage kann dann im folgenden Teil die Bedeutung der Ausgleichsforderungen für Liquidität und Rentabilität ihrer Besitzer beurteilt werden. Dabei wird eine Problematik deutlich werden, deren langfristige Lösung nur unter Beachtung wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte möglich war. Dementsprechend wird im letzten Hauptteil der vorliegenden Schrift der betriebswirtschaftliche Bereich wieder verlassen. Stets muss berücksichtigt werden, dass die Bedeutung der Ausgleichsforderung sich nicht in ihren einzelwirtschaftlichen Auswirkungen erschöpft. Die engen Zusammenhänge mit der Neuordnung des Geldwesens, mit der Kreditpolitik der Notenbank und mit der Finanzpolitik der öffentlichen Hand, ferner auch die rechtlichen Grundlagen der Ausgleichsforderung erfordern vielfach eine volkswirtschaftliche bzw. juristische Betrachtung.

Bei einer Abgrenzung des Themas nach Gläubigergruppen ist folgende Unterscheidung zu treffen:

(1) Geldinstitute

Institute des Landeszentralbanksystems:

Bank deutscher Länder bzw. Deutsche Bundesbank

Landeszentralbanken

Geschäftsbanken:

Kreditbanken

Sparkassen

gewerbliche Kreditgenossenschaften

ländliche Kreditgenossenschaften

Realkreditinstitute

postalische Geldinstitute:

Postsparkasse

Postscheckämter

(2) Versicherungsunternehmen
(3) Bausparkassen

Das Thema der vorliegenden Schrift beschränkt sich auf die Geschäftsbanken. Unter dieser Bezeichnung sollen die Kreditinstitute außerhalb des Zentralbanksystems zusammengefasst werden. Bei ihrer Untergliederung in Kreditbanken, Sparkassen, gewerbliche und ländliche Kreditgenossenschaften sowie Realkreditinstitute wird der von der Bundesbank geübten Praxis gefolgt [1].

Der hierbei verwendete Sammelbegriff "Kreditbanken" ist im Gegensatz zur Bezeichnung der anderen Bankgruppen nicht eindeutig. "Es hat sich eingebürgert, als Kreditbanken jene Institute gemischten Charakters zu bezeichnen, die . . . alle Arten von Bankgeschäften mit Ausnahme der Notenausgabe und des Hypothekengeschäfts betreiben" [2].

Zu ihnen zählt die Bundesbank aber auch Spezialinstitute, Haus- und Branchebanken; folgerichtig können dann auch die Sonder- und Teilzahlungskreditinstitute als Kreditbanken bezeichnet werden. Bei einer so weiten Anwendung des Begriffs fallen unter die Kreditbanken alle Geschäftsbanken, soweit sie nicht zur Gruppe der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften (einschliesslich Zentralinstituten) sowie zur Gruppe der Realkreditinstitute gehören.

---

1) s. die Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, statistischer Teil. Die dort weiter aufgeführten besonderen Bankgruppen "Kreditinstitute mit Sonderaufgaben" und "Teilzahlungskreditinstitute" sollen bei der Behandlung der Kreditbanken mit Erwähnung finden. Die Girozentralen und die genossenschaftlichen Zentralinstitute werden im Rahmen der Sparkassen bzw. des betreffenden Genossenschaftssektors berücksichtigt.

2) Wilhelm Kalveram, Bankbetriebslehre, in: Die Handelshochschule, Wiesbaden o.J. (1950), Band 8 S. 15

Zu den Realkreditinstituten sollen die in der Bundesbankstatistik als "Private Hypothekenbanken" und "Öffentlichrechtliche Grundkreditanstalten" bezeichneten Banken gerechnet werden. Es handelt sich bei ihnen um die Emissionsinstitute, die ausschliesslich im langfristigen Grundkreditgeschäft tätig sind. Damit bleiben sowohl die sogenannten gemischten Hypothekenbanken (bzw. öffentlich-rechtlichen Institute) als auch die nicht emissionsfähigen Kreditinstitute mit Hypothekengeschäft ausgeschlossen.

Entsprechend der Abgrenzung des Themas auf die Geschäftsbanken werden in den folgenden Teilen der Schrift die Ausgleichsforderungen des Zentralbanksystems, der postalischen Geldinstitute, der Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen nicht mehr berücksichtigt.

B. Die Entstehungsgeschichte der Ausgleichsforderung

I. Vorgeschichte

1. Die Ausgangslage

Die Entstehung der Ausgleichsforderungen im Zusammenhang mit der Währungsgesetzgebung weist darauf hin, dass die Einführung dieser Schuldtitel eine Maßnahme zur Neuordnung des deutschen Geldwesens nach dem Zweiten Weltkrieg darstellt. Ihre Existenz ist auf die geld- und kreditpolitische Situation zurückzuführen, die bei Kriegsende in Deutschland wie auch in anderen Staaten bestand.

Aufrüstung und Kriegführung hatten den deutschen Staatshaushalt stark belastet. Die Höhe der Ausgaben des Deutschen Reiches für militärischen Bedarf geht in ihrem absoluten und relativen Umfang aus Tabelle 1, Spalten 3 und 4, hervor. Um zur gesamten finanziellen Kriegsbelastung zu kommen, sind die militärischen Ausgaben noch um den kriegsbedingten Teil der Ausgaben im zivilen Bereich zu ergänzen.

Die volle Deckung der Staatsausgaben aus dem Steueraufkommen und sonstigen Einnahmen des ordentlichen Haushalts war nicht möglich.

Tabelle 1. Die Ausgaben des Deutschen Reiches 1934 bis 1945

Haushaltsjahr 1.4.-31.3.	Gesamtausgaben (Mrd RM)	davon für			
		militärischen Bedarf		zivilen Bedarf	
		Mrd RM	vH	Mrd RM	vH
1	2	3	4	5	6
1934	10,3	4,1	39,8	6,2	60,2
1935	12,8	5,5	43,0	7,3	57,0
1936	17,7	10,3	58,2	7,4	41,8
1937	20,0	11,0	55,0	9,0	45,0
1938	28,7	17,2	60,0	11,5	40,0
1934-38	89,5	48,1	53,8	41,4	46,2
1939-45	670,0	415,0	62,0	255,0	38,0
1934-45	759,5	463,1	61,0	296,4	39,0

Quelle: Institut "Finanzen und Steuern", Anleihe- und Schuldenpolitik der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik, Bonn o.J. (1953), S. 20 und Anlage IIa; ferner Berechnungen des Verfassers.

Insbesondere nach Kriegsausbruch musste ein hoher Anteil der verausgabten Mittel auf dem Kreditwege aufgebracht werden. Wie Tabelle 2 zeigt, wuchs die Verschuldung des Reiches von Jahr zu Jahr in immer schnellerem Tempo; sie erreichte gegen Kriegsende fast 390 Milliarden Reichsmark.
Die Placierung der Reichsschuldtitel beim Publikum hatte im Gegensatz zur Kriegsfinanzierung 1914/18 keine große Bedeutung. Daher führte die kriegsbedingte Ausgabenpolitik des Reiches auf Grund des Preis- und Lohnstopps zur Bildung hoher Einlagen bei den Kreditinstituten [1]. Das wachsende Kredit-

1) Einlagenhöhe bei Kriegsende ungefähr RM 225 Mrd. s. Eduard Wolf, Geld- und Finanzprobleme der deutschen Nachkriegswirtschaft, in: Die deutsche Wirtschaft zwei Jahre nach dem Zusammenbruch, Hrsg. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1947, S. 206. Diese Quelle wird auch von der Deutschen Bundesbank herangezogen (gemäß direkter Mitteilung der Bank).

Tabelle 2. Die Verschuldung des Deutschen Reiches in den Jahren 1933-45 (in Mrd RM; jeweiliger Stand 31.3.)

Jahr	Höhe	Zunahme geg. Vorjahr	Jahr	Höhe	Zunahme gegen Vorjahr
1933	11,7		1940	47,9	17,2
1934	11,8	0,1	1941	86,0	38,1
1935	12,5	0,7	1942	137,7	51,7
1936	14,4	1,9	1943	195,6	57,9
1937	16,1	1,7	1944	273,6	78,0
1938	19,1	3,0	1945	379,8a)	106,2
1939	30,7	11,6	(21.4.45)	(389,2)	

a) geschätzt. - Quellen: Institut "Finanzen und Steuern" a.a.O. S.23 u. Anlage II; Eduard Wolf, Geld- und Finanzprobleme der deutschen Nachkriegswirtschaft, in: Die deutsche Wirtschaft zwei Jahre nach dem Zusammenbruch, Hrsg. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1947, S. 196.

potential der Banken wurde bei stagnierender privater Kreditnachfrage vom Staat durch Abgabe von Schuldtiteln in Anspruch genommen. Auf diese Weise entstanden umfangreiche Reichstitelportefeuilles bei den Instituten.

Geldpolitisch war wesentlich, dass durch die überwiegende Unterbringung der Reichstitel bei den Kreditinstituten das Publikum nicht zum Kaufkraftverzicht gezwungen wurde. Denn die angelegten Kontoguthaben blieben als Nachfragereservoir vorhanden. Zu diesem Teil des Geldvolumens kam die Geldschöpfung der Reichsbank durch ihre Kreditgewährung an das Reich [1]. Der hierdurch entstandene "Überhang" des Geldes über das preisgebundene Angebot an (Zivil-)Gütern und Diensten sowie der große Umfang der Reichsschuld kennzeichnen die Lage, die zur Entstehung der Ausgleichsforderungen geführt hat.

1) Notenbankkredite an das Reich bei Kriegsende schätzungsweise RM 83 Mrd., s. Eduard Wolf, a.a.O. S.204.

Durch eine Währungsreform sollte die Geldmenge nach dem Kriege vermindert werden. Gleichzeitig war eine Regelung der Reichsschuld im Sinne einer Entlastung des Staates durchzuführen. Denn das für den Schuldendienst notwendige Steueraufkommen erschien unerreichbar.

Den von deutscher Seite nach Kriegsende vorgelegten Plänen, Gutachten und Denkschriften zur Neuordnung des Geldwesens war die Anerkennung der Reichsschulden gemeinsam. Zu ihrer Ablösung durch neue Anleihen und zur Neugestaltung des Kapitaldienstes wurden zwar mannigfaltige Vorschläge gemacht. Diese stehen aber in keinem Zusammenhang mit dem später tatsächlich eingeführten neuen Titel, der Ausgleichsforderung. Das Studium der Primär- und Sekundärliteratur über Vorschläge und Planungen zur Währungsreform führt zu dem Ergebnis, dass die Ausgleichsforderung allein auf alliierte Quellen zurückgeht.[1]

2. Regelung nach den vorbereitenden Planungen der alliierten Gesetzgeber

Die Entstehungsgeschichte der Ausgleichsforderung lückenlos zu verfolgen, erfordert ein Studium der Gesetzesmaterialien zur Währungsreform. Die Währungsgesetze wurden vorbereitet und erlassen durch die alliierten Militärregierungen für Deutschland. Diese Legislatur ist gekennzeichnet durch Fehlen von Gesetzesbegründungen und verfügbaren sonstigen Materialien,[2] aus denen Näheres über die Entstehung der einzelnen Bestimmungen zu entnehmen wäre.[3] Lediglich zu späteren Durchführungsverordnungen, an denen die Bank deutscher Länder mitgewirkt hat, sind Begründungen oder Presseverlautbarungen ergangen.

---

1) Diese Feststellung gründet sich insbesondere auch auf Auskünfte von Professor Dr. Hans Möller, Frankfurt/M.

2) vgl. Rudolf Harmening und Konrad Duden, Die Währungsgesetze, München und Berlin 1949, S. 80.

3) bestätigt durch Auskunft der Bank deutscher Länder. Nach Mitteilung von Professor Dr. Sauermann, Frankfurt/M., befinden sich die Akten der alliierten Stellen in Übersee. Sie sind nach Auskunft von Professor Dr. Hans Möller, Frankfurt/M., noch nicht zugänglich.

Der dargelegte Mangel verhindert den Einblick in die einzelnen Entwicklungsphasen von der Entstehung der Idee bis zur Inkraftsetzung der endgültig gewählten Bestimmungen über die Ausgleichsforderungen. Lediglich ein alliiertes Dokument aus der Zeit vor der Währungsreform liegt heute vor, welches für die hier zu untersuchende Frage von besonderer Bedeutung ist. Es handelt sich um einen amerikanischen Plan für die deutsche Währungsreform vom Jahre 1946. Mit dieser Ausarbeitung, die bis zu ihrer Veröffentlichung [1] im Jahre 1955 in Deutschland nur in Umrissen bekannt geworden war, dürfte das Instrument der Ausgleichsforderung Eingang in die weiteren alliierten Planungen gefunden haben.

Der frühere Militärgouverneur der Vereinigten Staaten, Lucius D. Clay, äusserte sich zum Ursprung des amerikanischen Entwurfs: "Mein Finanzberater, Mr. Dodge, hatte schon Anfang 1946 begonnen, sich mit der Währungsreform zu befassen. Er brachte zu seiner Unterstützung zwei tüchtige Wirtschaftsfachleute mit nach Deutschland, Dr. Raymond M. Goldsmith und Dr. Gerhard Colm. Die Gruppe beriet zehn Wochen lang . . . Am 20. Mai 1946 erhielt ich von den Dreien einen Bericht, der die Grundzüge des zwei Jahre später in die Tat umgesetzten Planes enthielt" [2].

Zur Beseitigung des Geldüberhangs wurde in dem Bericht das Verfahren der Zusammenlegung vorgeschlagen: Bargeld und Bankguthaben sollten im Verhältnis 10 : 1 auf neue Währung umgestellt werden; das gleiche gilt für Schuldverhältnisse allgemein. Nur für Löhne, Pensionen und ähnliches waren Sonderregelungen vorgesehen [3].

---

1) s. Gerhard Colm, Joseph M. Dodge, Raymond M. Goldsmith, A Plan for the Liquidation of War Finance and the financial Rehabilitation of Germany, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, III. Band 1955, S. 204 ff.

2) Lucius D. Clay, Entscheidung in Deutschland, Frankfurt/M. o.J. (1952), S. 238.

3) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 208, 210 (Artikel II des Gesetzentwurfs), 224 f.

Die Umtauschquote von 10 : 1 wurde 1948 auch verkündet. Allerdings wurde aus Sorge vor einem eventuell zu hohen Geldumlauf nur die Hälfte des gutgeschriebenen Neugeldes freigegeben. Die stürmische Entwicklung der Nachfrage im Anschluss an die Währungsreform gab dann Anlass, 7/10 der anderen Hälfte zu streichen. Somit reduzierte sich die Umstellungsquote für Guthaben bei Kreditinstituten auf 6,5%. Die Verbindlichkeiten des Reiches sollten nach Colm-Dodge-Goldsmith gestrichen werden [1]. Die im Vergleich zu den übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten andersartige Behandlung der Reichstitel schien den Autoren des Plans "aus ideologischen Gründen" [2] ratsam. Vermutlich sollte der totale Zusammenbruch des Deutschen Reiches, auch auf finanziellem Gebiet, demonstriert werden.

Die ersatzlose Annullierung der Forderungen gegen das Reich hätte zur Überschuldung der meisten Kreditinstitute geführt. Daher bestimmte der amerikanische Plan: "Zur Sicherung gewisser für das Wirtschaftsleben notwendiger Arten von Geldforderungen erhalten Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften . . . einen ausreichenden Betrag . . . (einer) provisorischen deutschen Schuld" 3).

Der Charakter dieser neuen Schuld als Ausgleichs-Forderung kommt in dem Plan deutlich zum Ausdruck. Sofort nach der Reform sollten den Kreditinstituten zwar einheitlich 10% des früheren Gesamtwertes ihrer Reichsforderungen ersetzt werden. Die definitive Regelung aber ging dahin, die neuen Titel nur zum Ausgleich der endgültig ermittelten DM-Verbindlichkeiten zu gewähren [4]. Diese Zuweisung sollte n a c h Berücksichtigung des Wertes aller verbliebenen Aktiva vorgenommen werden [5].

---

1) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S.208, 210 (Artikel III Abs. 1 des Gesetzentwurfs), 224.

2) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 263, authentische Übersetzung (im Original: "For ideological reasons", S.224).

3) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S.248 (Artikel III Abs. 3 des Gesetzentwu

4) "to equal their finally established and approved Deutsche Mark liabilities", s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. s.210

5) "after taking into account the values of all their other remaining assets"; s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 210.

Dies war bereits die Lösung, die der Währungsgesetzgeber übernahm. Allerdings wurde die Höhe des Ausgleichsbedarfs nach der späteren gesetzlichen Bestimmung unter Hinzuzählung eines Eigenkapitalpostens ermittelt; dagegen wollten Colm-Dodge-Goldsmith eigene Mittel ausdrücklich nicht berücksichtigt wissen. Nach ihrer Regelung wäre eine Ausgleichsforderung nur dann zugeteilt worden, wenn nach Verlust des Eigenkapitals eine Unterbilanz entstanden wäre [1]. Weitere für die Entstehung eines Ausgleichsbedarfs wichtige Umstellungsregelungen enthält der amerikanische Plan nicht.

Nachdem der Ursprung der Idee des neuen Titels geklärt worden ist, soll nun die nähere Ausgestaltung der Ausgleichsforderung in die Untersuchung einbezogen werden. Hier erscheint es notwendig, auch eine mögliche Einflußnahme deutscher Instanzen zu berücksichtigen. Dabei bleibt jedoch festzuhalten, dass der amerikanische Plan, soweit er sich auf die Neuordnung des Geldwesens und nicht auf den Lastenausgleich erstreckt, "der tatsächlichen Reform . . . als Modell zugrundegelegen hat" [2].

Zur Formulierung der endgültigen Gesetzestexte auf Grund alliierter Vorlagen wurde 1948 ein deutsches Sachverständigengremium herangezogen. Dieses hatte auch technische Einzelfragen zu lösen. Die Mehrzahl der Sachverständigen gehörte der von der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geschaffenen "Sonderstelle Geld und Kredit" an [3]. Daher liegt es nahe, den

---

1) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 210, 224, 248.

2) Heinz Sauermann, Der amerikanische Plan für die deutsche Währungsreform in : Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 111. Band 1955, S. 201, vgl. auch S. 198.

3) vgl. zu diesem Absatz Karl Bernard, Zehn Jahre Deutsche Mark, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 135 vom 14.6.1958; Erwin Hielscher, Der Leidensweg der deutschen Währungsreform, München 1948, S. 15, 20 ff; Heinz Sauermann, a.a.O. S. 199; Harmening-Duden, a.a.O. S. 79; Rudolf Stucken, Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914 bis 1953, 2. Aufl. Tübingen 1953, S. 197; Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für die Jahre 1948 und 1949 S. 45; nach der letzterwähnten Quelle wurde ein Währungsaktionsausschuss des Wirtschaftsrates kurz vor der Durchführung der Reform ebenfalls gehört, allerdings ohne dass seine Auffassungen eine grundlegende Änderung der bevorstehenden Maßnahmen bewirken konnten.

von dieser Stelle entworfenen "Homburger Plan", der den offiziellen deutschen Entwurf für die Währungsreform darstellt, bei einer Untersuchung zur Entstehung währungsgesetzlicher Vorschriften mit heranzuziehen. Auch im Homburger Plan war eine neue Staatsschuld, die "Stabilisierungsanleihe", vorgesehen. Mit der "Stabilisierungsanleihe", die von den Kreditinstituten erworben werden sollte, war die Bindung liquider Mittel bezweckt.

Hinsichtlich der Ausgleichsforderungen ist zunächst die Wahl des S c h u l d n e r s zu prüfen. Nach Colm-Dodge-Goldsmith sollte die Schuld "von ganz Deutschland " übernommen werden [1]. Genauer wurde im Homburger Plan der Schuldner der "Stabilisierungsanleihe" mit dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet angegeben [2]. Auch hier wurde eine überregionale Schuldnerschaft angestrebt, die allerdings territorial enger begrenzt ist, was sich aus der Zuständigkeit des Verwaltungsrates lediglich für die amerikanische und britische Zone ergab.

Doch bereits im Colm-Dodge-Goldsmith-Bericht wurde angedeutet, daß es sich bei der Ausgleichsschuld auch um Länderobligationen handeln könne [3]. Die 1948 tatsächlich realisierte Belastung der Länder mag auf staatsrechtliche Schwierigkeiten zurückzuführen sein: Erst 1949 wurde als übergeordnete Gebietskörperschaft die Bundesrepublik Deutschland gegründet. Bis dahin bestanden als intakte deutsche Staatsgebilde nur die Länder. Das Deutsche Reich, wenn es als juristische Person überhaupt noch existierte, wies keine Staatsorganisation mehr auf. Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hingegen war lediglich ein Verwaltungs-Zweckgebilde und besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit. Demnach kamen nur die Länderfisken, denen auch der größte Teil der Steuern zufloss, als Schuldner in Frage. Ungeachtet solcher Überlegungen wurde auch der Verdacht geäußert, dass die Ausgestaltung der Ausgleichsforderungen vorwiegend als Landesschuld auf die

---

1) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 245, 284 (Art. III Abs. 2 des Gesetzentwurfs; im Original, S. 210, heißt es: "a charge against Germany as a whole".

2) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Homburger Plan), Heidelberg-Berlin-Göttingen 1948, S. 16 (§ 14 Abs. 1), S. 74, 77.

3) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O., S. 224

föderalistische Auffassung der Militärregierungen zurückzuführen sei [1) 2)].

Über die Verzinsung der neuen deutschen Staatsschuld sagten Colm-Dodge-Goldsmith, dass sie drei vH pro anno nicht übersteigen solle [3)]. Eine Begründung dieses Satzes ist ihrem Bericht nicht zu entnehmen, es sei denn, man sähe sie in der Sorge der Autoren um das Gleichgewicht der öffentlichen Haushalte [4)]. Colm-Dodge-Goldsmith nahmen die Belastung durch den Zinsendienst auf die neuen Titel mit rund einer Milliarde DM jährlich an.

Dem Haushaltsinteresse stand das Bedürfnis der Kreditinstitute nach einer Zinshöhe gegenüber, die eine Rentabilitätsbeeinträchtigung ausschloss. Da auf Grund der "geräuschlosen Kriegsfinanzierung" den wachsenden Einlagenbeständen vornehmlich Reichstitel gegenübergestellt worden waren, bestanden nach Annullierung der Reichsschuld die Gegenposten zu den umgestellten Passiven zu einem hohen Prozentsatz aus den Ausgleichsforderungen. Daher war die Möglichkeit der Deckung bzw. Überdeckung von Aufwandzins und Bedarfsspanne durch den Ertrag in hohem Maße von den Zinseinnahmen aus diesen Titeln abhängig. Im Homburger Plan war der Zinssatz der Stabilisierungsanleihe dergestalt an den Zins für die Festkonten (blockiertes Neugeld) gebunden, dass zwischen beiden eine Differenz von 1/2 % zu Gunsten der Kreditinstitute blieb. [5)] Eine gleiche Spanne ließ auch der

---

1) s. Zorn, Um den Block der Ausgleichsforderungen, in: Sparkasse 4. Jg. 1950 S. 24.

2) Nur wo es eines unmittelbaren regionalen Anknüpfungspunktes ermangelte, wurde dazu gegriffen, die Ausgleichsverpflichtungen dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und den Ländern der französischen Besatzungszone aufzuerlegen. Das trifft auf die Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder sowie der Postsparkasse zu. - Die Verbindlichkeiten gegenüber den verlagerten Instituten und den Postscheckämtern wurden nach einem Steuerschlüssel auf die Länder verteilt; die im übrigen bestehende Maßgeblichkeit der Niederlassung hätte in diesem Fall die Belastung der einzelnen Länder noch mehr als es ohnehin der Fall ist, zufälligen Gegebenheiten anheimgestellt.

3) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 210 (Art. III Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs).

4) vgl. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 235 f.

5) § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfs im Homburger Plan, a.a.O. S. 16, 77.

Währungsgesetzgeber zwischen dem Normalzins von 3% für Ausgleichsforderungen und dem 2 1/2%igen Satz für Festkonten nach § 2 UG bzw. für Sparguthaben gesetzlicher Kündigungsfrist. Da höhere Sätze als 2 1/2% für den größten Tei der umgestellten Passiva nicht in Frage kamen, scheint der Gesetzgeber bei einer Zinsdifferenz von 1/2% eine Verzinsung der Ausgleichsforderungen allgemein mit 3% p.a. für ausreichend gehalten zu haben[1]. Schlichting meint allerdings, dass eine Ausstattung mit 3 %igem Zins gewählt wurde, weil dieser Satz einen für Banken und öffentliche Hand tragbaren, dem durchschnittlichen Aufwand und durchschnittlichen Ertrag entsprechenden "Mischzinssatz" darstelle[2]. Schließlich wird auch die gegenteilige Auffassung vertreten, nämlich dass der 3%ige Zins "ohne jeden Bezug auf die Zinsrelationen im Geld- und Banksystem" festgesetzt worden sei[3].

Für die Ansicht, dass der Zinssatz für Ausgleichsforderungen an dem Eilagenzins zum Zeitpunkt der Währungsreform orientiert ist, spricht die Wahl von 4 1/2% Zinsen bei den Titeln, die in der Umstellungsrechnung als Pfandbriefdeckung dienen. Die umgestellten RM-Pfandbriefe und anderen Bankschuldverschreibungen sind nämlich mit 4 % verzinslich, so dass auch hier eine 1/2 %ige Zinsdifferenz bleibt. - Die Schaffung eines zinslosen Typs der Ausgleichsforderung erscheint dadurch gerechtfertigt, dass diese Titel nur für gleichermaßen zinsfreie Verbindlichkeiten aus aufgestockten Schuldverschreibungszinsen zugeteilt wurden.

---

1) vgl. auch Paul Binder, Alfons Wetter, Hermann Reinbothe, Die Währungsreform, Band II/2 Umstellungsgesetz, Stuttgart 1949 S. 61 und Willy Meier, Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, in: Der Betrieb, Jahrgang 9, 1956, S. 481, vgl. die Zinsregelung für Deckungsforderungen.

2) Wolf Schlichting, Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, in: Der Betrieb, Jahrgang 9, 1956, S. 1069 Fußnote 14. Nähere Erläuterungen zu seinem Begriff "Mischzins" bei der Ausgleichsforderung gibt Schlichting nicht.

3) Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Jahresbericht für 1952, S. 126.

Über eine T i l g u n g der Ausgleichsschuld äußerten sich Colm-Dodge-Goldsmith nicht. Auch im Homburger Plan war eine Tilgung der Stabilisierungsanleihe nicht vorgesehen. Der einzige Hinweis des alliierten Währungsgesetzgebers auf eine Tilgung der allgemeinen Ausgleichsforderungen ist im Umstellungsgesetz zu finden: § 7 Absatz 4 UG schreibt die Verwendung von eingetriebenen Steuerschulden und Geldstrafen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen, die bei der Währungsreform aufgedeckt werden, zur Tilgung von Ausgleichsforderungen vor. Weiterhin lag für die Sonderausgleichsforderungen, die dem Ersatz der Umstellungskosten dienten, von Beginn an eine Tilgungsregelung vor. Die Tilgung wurde aus Zinseinnahmen der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank bestritten. Auf diese Weise trug die Notenbank, letztlich aber der Bund in Gestalt verminderter Gewinnbezüge, die Kosten der Währungsreform.

Für die gesetzlichen Bestimmungen über die V e r k e h r s f ä h i g k e i t der Ausgleichsforderung finden sich im Homburger Plan Parallelen. Dort sollten zum Erwerb der Stabilisierungsanleihe nur Kreditinstitute im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugelassen werden [1]. Die Übertretung einer solchen Beschränkung kann durch die Ausgestaltung des Titels als Schuldbuchforderung leicht verhindert werden. Während Colm-Dodge-Goldsmith noch die Ausgabe von Obligationen vorsahen, wurde im Homburger Plan von einem "stückelosen Wertrecht" gesprochen [2]. Dem Zweck der "Ausgleichs"-Forderung entspricht ihr gesetzlicher B e w e r t u n g s z w a n g zum Nennwert. Die Entstehung dieser Vorschrift lässt sich daraus erklären, daß eine Bewertung unter pari in der Umstellungsrechnung die Einstellung weiterer Beträge erforderlich gemacht hätte, was der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte. Der Bilanzierungsvorschrift entspricht auch der 100 %ige Zwangskurs bei An- und Verkauf der Titel.

Nach Binder-Wetter-Reinbothe waren die Ausgleichsforderungen als Rentabilitäts-, nicht als Liquiditätshilfe gedacht [3]. Die strengen gesetzlichen Bestimmungen

---

1) § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs im Homburger Plan, a.a.O. S. 16, 77.

2) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 111 (Art. III Abs. 2 des Gesetzentwurfs); Homburger Plan, a.a.O. S. 77

3) Binder-Wetter-Reinbothe, a.a.O. S. 63.

die bis 1957 eine drohende, anderweitig nicht zu behebende Illiquidität zur Voraussetzung einer Verwertung von Ausgleichsforderungen beim Zentralbanksystem machten, bestätigen diese Ansicht. Auch die zurückhaltende Politik der Notenbank (siehe hierzu unten) ist in diesem Sinne zu verstehen. Bei Abfassung der diesbezüglichen Vorschriften war es offenbar der Wille des Gesetzgebers, dass zur Erfüllung alter Verbindlichkeiten flüssige Mittel aus dem Neugeschäft herangezogen werden [1]. Andernfalls würde durch zu reichliche Geldversorgung die Geldwertstabilität erneut gefährdet. Es war allerdings selbstverständlich, dass für die Titel überhaupt eine Realisierungsmöglichkeit beim Zentralbanksystem vorgesehen werden musste, wie Hielscher (als früheres Mitglied der "Sonderstelle Geld und Kredit" und des deutschen Sachverständigengremiums bei der Militärregierung) mitteilt. Er hatte seinerzeit gefürchtet, dass die Kreditinstitute infolge eines Abhebungsruns der privaten Verbraucher gezwungen sein würden, " ihre Anleihen zur Notenbank-Organisation zu bringen" [2]. Entgegen dieser Befürchtung konnten später die Institute in der Regel die Abhebungswelle aus den Neueinlagen (der Unternehmen) finanzieren.

3. Die ratio legis

Die allgemeine Ausgleichsforderung wurde den Kreditinstituten zum bilanziellen Ausgleich ihrer Umstellungsrechnungen gewährt. Hierdurch wurde vermieden, dass der größte Teil der Institute durch die Umstellungsbestimmungen in eine Überschuldung geriet. Über den Sinn dieser Maßnahme äußern sich Colm-Dodge-Goldsmith mit folgenden Worten: "Zur Sicherung gewisser für das Wirtschaftsleben notwendiger Arten von Geldforderungen erhalten Banken . . . einen ausreichenden Betrag . . . (einer) provisorischen deutschen Schuld" [3].

---

1) vgl. Wolf Schlichting, Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, a.a.O. S. 1069.

2) Erwin Hielscher, Der Leidensweg der deutschen Währungsreform, München 1948, S. 43; vgl. auch vom gleichen Autor Illusionslose Währungspolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2. Jg. 1949, S. 15.

3) s. Colm-Dodge-Goldsmith, a.a.O. S. 248.

Zu solchen, "für das Wirtschaftsleben notwendigen Arten von Geldforderungen" gehören insbesondere die Kunden-Einlagen bei den Kreditinstituten. Ihre Sicherung ist wichtig für die Zahlungsbereitschaft der Unternehmen und die Erhaltung von Ersparnissen. Die große Bedeutung, die der Gesetzgeber allgemein der Sicherheit der Bankdepositen beimisst, kommt z.B. in der Unterwerfung der Kreditinstitute unter staatliche Aufsicht zum Ausdruck.

Besondere Veranlassung für die Sicherung der Depositen durch staatliche Maßnahmen bestand bei der Währungsreform. Die Auswirkung der Reichsschuld-Annullierung nach Colm-Dodge-Goldsmith wäre ohne einen Bilanzausgleich nicht auf die unmittelbar Beteiligten beschränkt geblieben. Vielmehr wären auch die Kreditoren der Institute betroffen worden. Erließ der Gesetzgeber Vorschriften für das Bankwesen, durch welche die Forderungen der Einleger zweifelhaft oder uneinbringlich werden konnten, so waren andererseits auch gesetzliche Vorkehrungen zur Sicherung dieser Forderungen zu treffen.
Derartige Vorkehrungen geboten sich nicht allein im Interesse der Bankgläubiger. Sie waren auch zur Durchführung der Geldumstellung selbst erforderlich. Der Umstellung der Zahlungsmittel von alte auf neue Währung lag ein einheitlicher Umstellungssatz - nach Colm-Dodge-Goldsmith 10 : 1 - zu Grunde.
Die Einheitlichkeit der Quote war auch für Sichteinlagen und sonstige Einlagen zu wahren. Hiernach konnte eine Differenzierung nach Schuldnern der Guthaben nicht zugelassen werden. Zu einer solchen Differenzierung hätte jedoch die ersatzlose Annullierung der Reichsschuldtitel geführt. Denn die Nichtumstellung eines großen Teils ihrer Aktiven hätte die Banken in der Regel außerstande gesetzt, ihren Verpflichtungen aus der gesetzlichen Umstellung der Passiven nachzukommen. An die Stelle der gesetzlichen Neugeldquote wäre dann im Einzelfall ein im Konkurs-, Vergleichs- oder Vertragshilfeverfahren ermittelter effektiver Umstellungssatz unterschiedlicher Höhe getreten. Daher wurde durch Zuteilung eines " ausreichenden Betrages einer provisorischen deutschen Schuld" die Geldumstellung in gesetzlicher Höhe gewährleistet.

Oben wurde bereits erwähnt, daß die Ausgleichsforderungen nicht nur zum Ausgleich der umgestellten Verbindlichkeiten gewährt wurden. Vielmehr enthielten die auszugleichenden Passiven der Umstellungsrechnung auch einen Eigenkapi-

talposten. Damit gewährleistete der Gesetzgeber auch die Umstellung des Eigenkapitals der Kreditinstitute nach Maßgabe der unten noch näher erörterten währungsgesetzlichen Bestimmungen. Ohne diese Bestimmungen hätten die meisten Institute kein Eigenkapital ausweisen können.

Die Eigenkapitalgewährleistung war nicht ohne Grund ausgesprochen worden. Denn die sofortige Arbeitsfähigkeit des Bankwesens nach der Währungsreform hing nicht allein von der Deckung der umgestellten Verbindlichkeiten ab; darüber hinaus war der Bestand ausreichender haftender Mittel notwendig. Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines gut arbeitenden Banksystems, insbesondere unmittelbar nach der Neuordnung des Geldwesens, rechtfertigte den Ausgleich der Bankbilanzen einschließlich eines Eigenkapitalpostens durch gesetzliche Hilfe.

Auch bei Unternehmen außerhalb des Bankgewerbes, die auf Grund von Kriegs-(folge)schäden oder Valuta-(Geldwert-) Verbindlichkeiten nach ihrer DM-Eröffnungsbilanz überschuldet waren, ermöglichte der Gesetzgeber einen Bilanzausgleich unter Ausweis eines Eigenkapitals. Hierfür war unter anderem Voraussetzung, dass - im Falle der Kapitalgesellschaften - an der Erhaltung und Fortführung solcher Unternehmen in der bisherigen Rechtsform ebenfalls ein volkswirtschaftliches Interesse bestand. Als bilanztechnisches Hilfsmittel diente in diesem Fall jedoch nicht wie bei den Kreditinstituten ein Schuldtitel der öffentlichen Hand. Statt dessen war ein "Kapitalverlustkonto" (bzw. "Währungsausgleichskonto") einzustellen[1) 2)].

Der Unterschied zwischen beiden Bilanzausgleichsmitteln besteht darin, dass die den Banken zugeteilten Ausgleichsforderungen einen Vermögenswert darstellen.

---

1) s. §§ 38, 72 a DMBG.

2) vgl. zu diesem Absatz Martin Scheytt, Art. "Kapitalentwertungs- und Kapitalverlustkonto" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Hrsg. Hans Seischab und Karl Schwantag, 3. Aufl. Stuttgart 1956, Spalte 2980; Karl Schmölder, Ernst Geßler, Franz Merkle, D-Markbilanzgesetz, Stuttgart 195 S. 317 ff; dieselben, D-Markbilanzergänzungsgesetz, Stuttgart 1951, S. 7 ff., 101 f.

Dagegen handelt es sich bei dem "Kapitalverlustkonto" um ein aktives Wertberichtigungskonto[1) 2)]. Ferner dienen die Ausgleichsforderungen dem endgültigen Bilanzausgleich. Das Kapitalverlustkonto jedoch ist ein Interimskonto[3)].

Aus vorstehenden Unterscheidungsmerkmalen ergeben sich die Gründe, die das Kapitalverlustkonto im Falle der Kreditinstitute als ungeeignetes Ausgleichsmittel erscheinen lassen. Die Arbeit der Banken basiert auf dem Vertrauen in ihre wirtschaftliche Stabilität. Die Einrichtung eines Kapitalberichtigungskontos an die Stelle des absolut und relativ bedeutenden Postens der Ausgleichsforderungen könnte die Kreditwürdigkeit der Institute beeinträchtigen. Auch die Interimsstellung des Kapitalverlustkontos entspricht nicht den Erfordernissen im Falle der Banken. Angesichts des großen Umfangs des Ausgleichsbedarfs wäre den Instituten eine Tilgung des Berichtigungskontos aus eigenen Mitteln nicht oder nur auf lange Sicht möglich. Daher war von vornherein ein endgültiger Bilanzausgleich erforderlich.

Mit der Verwendung eines Schuldtitels als bilanztechnisches Hilfsmittel ist gegenüber dem Kapitalberichtigungskonto ein weiterer Vorzug verbunden: Verwertungsmöglichkeit und Zinsausstattung vermindern die Liquiditäts- und Rentabilitätsbeeinträchtigung durch den Bilanzausgleichsposten. Allerdings sind Verwertungsmöglichkeit und Verzinsung nur gering. Sie stellen lediglich eine Ergänzung der bilanziellen Zweckbestimmung der Ausgleichsforderungen dar.

Die bei der Währungsreform bestehende Lage zeigt, dass das Hauptgewicht auf den Bilanzausgleich gelegt werden musste, obschon andererseits die erwähnte Ergänzung ebenfalls notwendig war. Wie ausgeführt, war die Mehrzahl der Kreditinstitute in eine hohe Überschuldung geraten. In dieser Situation mussten durch eine Sanierung die Verbindlichkeiten gedeckt, neue Eigenmittel beschafft sowie Liquidität und Rentabilität erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

---

1) s. Martin Scheytt, a.a.O. Spalte 2978.

2) Das DMBG kennt als weiteres aktives Wertberichtigungskonto das "Kapitalentwertungskonto". Dieses Konto dient nicht dem Bilanzausgleich bei einer Überschuldung, sondern es soll lediglich den befristeten Ausweis eines über dem Reinvermögen liegenden Nennkapitals ermöglichen.

3) s. Martin Scheytt, a.a.O. Spalte 2978.

Von Bedeutung war hierbei, dass das Kreditgeschäft bis zur Währungsreform stark zurückgegangen war. Trat der mit der Geldneuordnung beabsichtigte Erfolg eines wirtschaftlichen Wiederaufstiegs ein, so musste die Entwicklung im Kredit- und Zahlungsverkehr vom Tiefpunkt aus einen Aufschwung nehmen. Daher konnte darauf vertraut werden, dass nach einer ersten Liquiditätsausstattung der Banken die weiter benötigten flüssigen Mittel durch das Neugeschäft aufkämen. Ferner würde mit der künftigen Bilanzexpansion auch eine mangelnde Rentabilität beseitigt werden. Da auf diese Weise die Kreditinstitute zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit aus eigener Kraft beitragen konnten bzw. mussten, blieb als bilanztechnische Voraussetzung des Neubeginns noch der Ausgleich der Passiva einschließlich eines Eigenkapitalpostens zu bewerkstelligen. Zu diesem Zweck wurden die Ausgleichsforderungen zugeteilt.

Um den Sanierungserfolg zu sichern, musste für Notfälle eine Verwertungsmöglichkeit der Titel beim Zentralbanksystem vorgesehen werden. Solche Notfälle waren bei Liquiditätsanspannungen gegeben, die durch Ausschöpfung anderweitiger Refinanzierungsmöglichkeiten nicht behoben werden konnten. Hier hing dann von der Liquidierbarkeit des Bilanzausgleichspostens die Zahlungsbereitschaft des jeweiligen Instituts ab.

Wichtig für die Sicherung des Sanierungserfolges war auch die Zinsausstattung der Ausgleichsforderungen. Zwar wurde die Lage der Kreditinstitute durch die Expansion des Bankgeschäftes schnell verbessert. Dennoch war eine schwierige Zeitspanne nach der Währungsreform zu überbrücken, während der die Ausgleichsforderungen neben den Aktiven des Bankgeschäfts einen wesentlichen Teil der Bilanzsumme ausmachten. In diesem auch geldpolitisch kritischen Zeitabschnitt bestand ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse an der wirtschaftlichen Stabilität im Bankgewerbe.

II. Die Entstehung der Ausgleichsforderungen

1. Die Bedeutung der Umstellungsbestimmungen für die Entstehung von Ausgleichsforderungen

Entstehung und Höhe eines Ausgleichsbedarfs der Umstellungsrechnung und damit des Anspruchs auf Ausgleichsforderungen waren nicht allein von der Nicht-Umstellung der Reichstitel abhängig. Vielmehr hatte jeder Posten der RM-Schlußbilanz und der Umstellungsrechnung einen Einfluß, abgesehen von der anschließend behandelten Ausnahme. Die Richtung des Einflusses (Erhöhung oder Senkung des Ausgleichsbedarfs) ergab sich - bei Aktiven und Passiven unterschiedlich - aus dem Verhältnis des RM-Ansatzes zu dem jeweiligen DM-Ansatz (Umstellungsverhältnis). Mögliche Umstellungsverhältnisse waren:

1 : 0	(Nichtumstellung)
1 : 0 < a < 1	(Abwertung)
1 : 1	(Gleichwertung)
1 : a > 1	(Aufwertung)
0 : 1	(Neueinstellung).

Nur die Umstellung im Verhältnis 1 : 1 blieb in Bezug auf die Höhe des Ausgleichsbedarfs neutral. Aus allen übrigen RM/DM-Relationen ergab sich ein Einfluß auf den Ausgleichsbedarf, und zwar wirkten e x p a n s i v :

(1) Nichtumstellung und Abwertung von Aktiven sowie
(2) Neueinstellung und (als theoretischer Fall) Aufwertung von Passiven;

es wirkten dagegen k o n t r a k t i v :

(1) Nichtumstellung und Abwertung von Passiven sowie
(2) Neueinstellung und Aufwertung von Aktiven.

Bei den expansiven Faktoren handelt es sich um Umstellungsverluste, bei den kontraktiven Faktoren um Umstellungsgewinne bzw. um die Eigenkapitalreduzierung. Die Summe aller Umstellungsverluste, vermindert um die Umstellungsgewinne und die Eigenkapitalreduzierung, ergab den Ausgleichsbedarf [1]. Über die Entstehung dieses Ausgleichsbedarfs und damit des Anspruchs auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen kann nur ein Überblick über die Umstellungsregelungen insgesamt Aufschluss geben. Die folgende diesbezügliche Erörterung betrifft stets die allgemeine Ausgleichsforderung. Die Entstehung der zu den Sonderarten zählenden Titel beruht, wie an früherer Stelle dargelegt, auf der Bildung einer Sonderrückstellung, auf Alt- und Uraltguthabenumstellung oder auf Leistungen an Vorkriegsremboursschuldner. Diese Vorgänge sind im vorliegenden Zusammenhang nicht zu untersuchen.

Im Rahmen der Währungsreform konnte neben der Abwertung aller Geldzeichen und - forderungen eine Geldabschöpfung dadurch bewirkt werden, dass Geldbestände von der Umstellung ausgenommen wurden. Eine solche Geldabschöpfung ist bei den Geschäftsbanken in der Nichtumstellung ihres Zentralbankgeldes (mit Ausnahme der Kleingeldzeichen) und ihrer Postscheckguthaben zu sehen. Der hiermit verbundene expansive Einfluss auf den Ausgleichsbedarf der Institute musste umso grösser sein, je flüssiger sich eine Bank gehalten hatte. In der Regel besassen die Kreditinstitute hohe liquide Mittel, wozu schon die in den Jahren vor der Währungsreform abnehmenden Anlagemöglichkeiten beigetragen hatten.

Andererseits wurden den Geschäftsbanken am Währungsstichtag als Erstausstattung LZB-Guthaben in neuem Geld zur Verfügung gestellt. Für die Höhe der Erstausstattung war nicht der bisher vorhandene RM-Geldbestand massgeblich. Vielmehr wurden die neuen Zentralbankguthaben nach den umgestellten Einlagen bemessen

---

1) Führt die Rechnung zu einem negativen Wert, so handelt es sich um einen Überschuss der Aktiven über die Passiven, der bis zur Höhe der am 31.12.19 ausgewiesenen eigenen Mittel dem Eigenkapital zuwächst.

Die Neugeldgutschrift auf LZB-Girokonto hat nur zu einem geringen Teil den Effekt kompensiert, der von der Nichtumstellung der flüssigen Mittel auf die Höhe des Ausgleichsbedarfs ausging. Konstruiert man aus der Streichung der Zentralbankgeldbestände alter Währung und der gleichzeitigen Einräumung einer Erstausstattung in D-Mark ein Umstellungsverhältnis, so ergibt sich beispielsweise bei den Sparkassen und Volksbanken insgesamt eine Abwertung des RM-Geldes im Verhältnis 100 : 3,2 bzw. 100 : 2,9 [1].

Die Forderungen der Geschäftsbanken untereinander erfuhren die gleiche Behandlung wie die Zentralbank- und Postscheckguthaben: sie wurden nicht in neue Währung umgestellt [2]. Ob hieraus im Einzelfall ein Verlust und etwaiger Ausgleichsbedarf entstand, hing davon ab, ob derartige Forderungen die Verbindlichkeiten gegenüber Banken beim jeweiligen Institut übertrafen. War dies nicht der Fall, so wurde ein durch andere Einflüsse entstehender Ausgleichsbedarf vermindert.

Für diejenigen Geschäftsbanken, die mit den Gebietskörperschaften - ohne Reich - und ihren Behörden in Verbindung standen, wirkten sich die gegenüber diesem Kreis anzuwendenden Umstellungsbestimmungen günstig aus. Während nämlich die Altgeldguthaben der genannten Einleger nicht umgestellt wurden, blieben die Forderungen gegen sie 10 : 1 abgewertet bestehen. Ein aus dieser Regelung resultierender Umstellungsgewinn zählt zu den kontraktiv wirkenden Komponenten bei der Entstehung der Ausgleichsforderungen.
Auch die Forderungen (Wechsel) und Verbindlichkeiten gegenüber der Kundschaft wurden bei der Währungsreform unterschiedlich behandelt. Jene Kreditbeziehungen unterlagen nämlich Umstellungsquoten von 10% im Aktiv- und von 6,5% im Passivgeschäft [3]. Zu dieser Differenzierung zu Gunsten der Banken und letztlich des Fiskus

---

1) errechnet vom Verfasser nach: Die Sparkassen in Zahlen, 2. Aufl. Stuttgart o. J. S. 4a, 4b, 55a, 55b; Auskünfte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Bonn; Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1956, S. 113, 116.

2) Ausgenommen waren die 10 : 1 umstellungsfähigen Darlehen für Kommunalkreditzwecke und Forderungen aus Inhaberschuldverschreibungen.

3) Von den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken wurden nur emittierte Schuldverschreibungen und andere, nicht Einlagen darstellende Passiva im Verhältnis 10 : 1 umgestellt.

kam im Bundesgebiet die Anrechnung der Kopf- und Geschäftsbeträge auf die Altgeldguthaben mit dem zehnfachen Betrag. Das Umstellungsverhältnis unterschritt daher bei den Kundeneinlagen effektiv den Satz von 10 : 0,65.

Die Gegenüberstellung einer Zusammenlegung im Verhältnis 10 : 1 bei den RM-Forderungen gegen Kunden und von weniger als 10 : 1 bei den RM-Forderungen gegen Kunden und von weniger als 10 : 0,65 bei den Kundeneinlagen darf allerdings nicht zu der Annahme führen, dass in diesem Bereich des Kreditgeschäfts aus der Umwandlung in DM ein Überschuss der Aktiv- über die Passivkredite resultierte. Zwar war das bei einem Abwertungsgewinn von über 93,5% sich per saldo ergebende buchmässige Ergebnis umso günstiger, als den vergleichsweise niedrigen Ausleihungen in der RM-Schlussbilanz ein sehr hohes Einlagenvolumen gegenüberstand. Gerade dieser Unterschied im Volumen verhinderte es aber, dass die Relation der Umstellungsquoten an dem starken Überwiegen der Kreditoren eine wesentliche Änderung bewirkte. Aus diesem Grunde ist die für die Reichsschuldtitel gewählte Regelung so bedeutsam, weil nach Fortfall dieser Werte regelmässig ein hoher Überschuss der Verbindlichkeiten neben dem Eigenkapital zu decken war. Immerhin trug die niedrigere Umstellungsquote der Passiva zur Senkung des Ausgleichsbedarfs bei. Der durchschnittliche Bestand an Forderungen gegen das Reich belief sich bei den Kreditinstituten vor der Währungsreform auf etwa drei Fünftel [1] der Aktiven. Daraus geht hervor, dass die Nichtumstellung der Reichsschulden unter den Komponenten, welche die Ausgleichsbedürftigkeit der Bankbilanzen verursachten, die größte Bedeutung zukommt. Dass andererseits die Einlagen des Reiches untergingen, wird hierbei kaum ins Gewicht fallen [2].

Bereits bei Kriegsende, als die Bedienung der Reichstitel aussetzte, waren Zweifel über die zulässige Bewertung dieser Aktiva entstanden. Unter Umständen konnte deren Minderbewertung bei den Kreditinstituten zum Ausweis einer Überschuldung führen, zumal auch bei anderen Vermögenswerten durch Kriegs- und Kriegsfolge-

---

1) s. Monatsberichte der Bank deutscher Länder Juni 1951, S. 36; Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen, Jahresbericht 1952, S. 126.

2) Ergänzend zu erwähnen ist die Gleichbehandlung von Einlagen und Verbindlichkeiten der NSDAP und ihrer Gliederungen, sowie teilweise der Reichsbahn, Reichspost und Reichsbank mit denen des Reiches, seiner Behörden und Einrichtungen.

schäden Wertminderungen eingetreten waren. Um den Ausweis einer Überschuldung zu verhindern, mussten die Forderungen gegen das Reich und die Aktiven allgemein bis zur Währungsreform ohne Berücksichtigung von Auswirkungen des Kriegsausgangs bewertet werden.[1] Mit der Währungsreform stand dann als Sanierungsmittel die Ausgleichsforderung zur Verfügung. "Kein Loch konnte so groß sein, . . dass es nicht mit Ausgleichsforderung hätte gestopft werden können"[2]. Analog zu den vorher schon geltenden Bilanzierungsvorschriften war den Kreditinstituten umstellungsrechtlich die Möglichkeit gegeben worden, auch in der RM-Schlußbilanz Wertminderungen im Zusammenhang mit Krieg und Kriegsfolgen - und nur solche - unberücksichtigt zu lassen. Auf diese Weise konnten die eigenen Mittel in der RM-Schlußbilanz, ohne durch Kriegsverluste geschmälert zu sein, als Bezugsgrundlage bei der währungsgesetzlichen Eigenkapitalausstattung herangezogen werden.

Das in der RM-Schlußbilanz ausgewiesene Eigenkapital war entweder als bemessende oder als limitierende Bezugsgröße für die Höhe der gesetzlichen Eigenkapitalausstattung maßgeblich. Das DM-Eigenkapital konnte nämlich mit 20 % der ersten RM 300.000 alten Eigenkapitals und 10% des restlichen Betrages angesetzt werden. Oder aber es wurde mit 7,5% (bei bestimmten Instituten mit 4,5%) der Verbindlichkeiten berechnet. In diesem Fall ist jedoch der Teil, der 15% des RM-Eigenkapitals überschreitet, nach zwanzig Jahren durch Rückgabe von Ausgleichsforderungen oder in bar wieder abzuführen.

Zur Wahl stand drittens noch ein Eigenkapitalausweis in Höhe des Überschusses von 250% der DM-Aktiven ohne liquide Mittel und Ausgleichsforderungen über die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung. Dieser Berechnungsschlüssel kam dann in Betracht, wenn die umgestellten Aktiven mehr als 40% der Verbindlichkeiten

---

1) Für die britische Zone s. Verordnung des Zentraljustizamtes vom 1. Juli 1947; vgl. amtliche Begründung in Zentraljustizblatt für die britische Zone, 1947 S.43. Das steuerrechtliche Pendant zu der genannten handelsrechtlichen Vorschrift besteht in Artikel VIII Buchst. b. Kontrollratgesetz Nr.12. (Einkommen- und Körperschaftsteuer).

2) Hans Rittersbach, Ausgleichsforderungen - eine bedenkliche Hypothek, in: Die Versicherungspraxis Jg. 1952, Nr.3 S. 21.

deckten [1]. Der einzustellende Betrag war letztlich jedoch auf 15% des RM-Eigenkapitals begrenzt durch eine hier ebenfalls bestehende spätere Abführungspflicht.

Der mehrfach erwähnten Abführungspflicht unterliegen die Banken allerdings nur in soweit, als sie Ausgleichsforderungen in Anspruch nahmen. Reichten die umgestellten Aktiven zur Deckung der Verbindlichkeiten und des gemäß Umstellungsrecht passivierten Eigenkapitalpostens aus, so verbleiben die eigenen Mittel, auch soweit sie 15% des RM-Eigenkapitals übersteigen, den Instituten. Darüber hinaus waren eventuelle Überschüsse der Aktiven über die währungsgesetzlich ermittelten Passiva dem Eigenkapital zuzuschlagen. Ergab sich jedoch in DM ein höheres Eigenkapital, als es in der Handelsbilanz per 31.12.1947 ausgewiesen war, so war der überschießende Betrag an den Staat abzuführen.

Die bisherigen Ausführungen ergeben, daß das Eigenkapital der Kreditinstitute bei der Umstellung nicht durch die sonst angewandte Differenzrechnung - Vermögen minus Verbindlichkeiten - ermittelt zu werden brauchte, sondern daß vorweg ein Eigenkapitalposten bestimmter Höhe zu passivieren und notfalls im Rahmen des allgemeinen Bilanzausgleichs durch Ausgleichsforderungen mit zu decken war. In dieser Verfahrensweise lag eine Garantie des Währungsgesetzgebers für die Erhaltung eines individuell ermittelten Mindestbetrages der eigenen Mittel. Daher hatte der der Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung auch eine Bedeutung als "Eigenkapitalquelle".

Der zugestandenen Passivierung eines Eigenkapitalpostens neuer Währung stand die Einbuße des RM-Kapitals gegenüber. Per Saldo mußte hieraus ein Verlust entstehen. Wie jede Abwertung von Passiven übte auch die Verminderung des Eigenkapitals einen kontraktiven Einfluß auf den Ausgleichsbedarf aus. Dieser Einfluß wurde aber begrenzt durch die (beschränkte) Eigenkapitalgarantie. Immerhin konnte die Eigenkapitalreduzierung im günstigsten Fall noch 80%, im ungünstigsten Fall aber fast 90% betragen, ehe die Hilfe des Staates einsetzte. Denn Institute, die sich dank ihres besonderen Status aus eigener Kraft mehr als die garantierte Mindestquote, also mehr als rund 10% bis 15% (bei kleinen RM-Kapitalien bis 20%) ihrer

1) vgl. Ernst P. Semmel, Die Eigenkapitalausstattung der Kreditbanken, Diss. Hamburg 1952, S. 73.

eigenen Mittel hatten erhalten können, waren von der Gewährung allgemeiner Ausgleichsforderungen ausgeschlossen, bzw. müssen zugeteilte Beträge oder deren Nominalwert nach zwanzig Jahren zurückerstatten.
Die Darlegung der Umstellungsbestimmungen diente dem Nachweis, dass an der Entstehung einer Ausgleichsforderung eine Reihe von Komponenten beteiligt war, die mit expansiver oder kontraktiver Wirkung die Höhe des Ausgleichsbedarfs bestimmten. Die Entstehung einer Ausgleichsforderung kann nicht vollständig aus dem Einfluss nur eines Faktors erklärt werden. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Reichsschuldregelung die bedeutsamste der Komponenten darstellt.

2. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen

Der Zuteilung von Ausgleichsforderungen lag ein gesetzlicher Anspruch der Kreditinstitute zugrunde. Hierbei kam der Umstellungsrechnung eine grosse Bedeutung zu: der Gesetzgeber erklärte sie nämlich zur Zweckrechnung bei der Ermittlung der Höhe eines Ausgleichsanspruchs [1]. Die Umstellungsrechnung galt als DM-Eröffnungsbilanz. Zwischen ihr und dem RM-Abschluss per 20. Juni 1948 bestand keine Bilanzkontinuität. Aus der Umstellungsrechnung ergab sich die Höhe der den Kreditinstituten zustehenden allgemeinen Ausgleichsforderung als Überschuss der Passiven (ohne Sonderrückstellung) über die Aktiven . Durch eingehende Bewertungsvorschriften wurden die Ansätze in der Umstellungsrechnung von Ermessensentscheidungen oder gar der Willkür der Ausgleichsberechtigten so unabhängig wie möglich gemacht. Daher konnte auch die Höhe der beanspruchten Ausgleichsforderung dem Einfluss der Kreditinstitute weitgehend entzogen werden.
Die weiteren Etappen des Zuteilungsverfahrens standen ebenfalls im Zeichen einer Sicherung der öffentlichen Hand vor einer überhöhten Gewährung von Ausgleichsforderungen. RM-Schlussbilanz, der zugehörige Erläuterungsbericht und die Umstellungsrechnung unterlagen der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

1) Dies gilt nicht für die Sonderarten der Ausgleichsforderung; die Höhe derartiger Ansprüche ergibt sich ohne weiteres aus der zulässigen Höhe der Sonderrückstellung, den umgestellten Altguthaben bzw. Ostberliner Altguthaben sowie der Leistungen nach dem Rembourskreditengesetz.

Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bedeutete allerdings nicht mehr als eine Vorprüfung. Die Schuldner der Ausgleichsforderungen, in deren Händen alle nun folgenden Arbeitsgänge lagen, liessen durch ihre Organe jene Prüfung und das Rechnungswerk selbst bestätigen. Dies erforderte eine weitere Prüfung. Wiewohl das Gesetz die Bankaufsichtsbehörden mit der Bestätigung beauftragt hat, wurden intern gewöhnlich die Landesrechnungshöfe mit der Prüfung betraut; in Hamburg prüften vor der Bestätigung gleichzeitig drei Stellen: die Bankaufsichtsbehörde, der Rechnungshof und die Landeszentralbank [1].

Die Bestätigung der Umstellungsrechnung kam einer Bestätigung der darin ermittelten Ausgleichsforderung gleich. Diese wurde damit aber noch nicht existent. Vielmehr wurde nur der Zuteilungsanspruch der Höhe nach festgelegt [2]. Durch die Bestätigung wurde die Ausgleichsforderung im Schuldbuch eintragungsfähig und -pflichtig. Erst mit der im Gesetz vorgesehenen Eintragung als letzten Schritt entstand sie, wobei das Eintragungsersuchen an die Schuldbuchbehörde von der Bankaufsichtsbehörde ausging [3]. Ebenso, wie alle Buchungen der Umstellungsrechnung gleichviel, wann die Umstellung der einzelnen Posten tatsächlich vorgenommen wurde, auf den 21. Juni 1948 zu valutieren waren, so galt auch die Ausgleichsforderung unabhängig von dem Tag ihrer Eintragung als am Währungsstichtag entstanden.

Den größten Zeitraum bei dem Zuteilungsverfahren nahm die Prüfung bei den Bankaufsichtsbehörden (bzw. bei anderen beteiligten Landesorganen) in Anspruch.

---

1) Auskunft d. Freien u. Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Verkehr, Allgemeine Abteilung, Bankenaufsicht. Vgl. auch Ruegenberg, Die Bestätigung der Ausgleichsforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 3. Jg. 1950, S. 202; derselbe, Bilanzvakuum - vom Rechnungshof gesehen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 4. Jg. 1951, S. 387.

2) vgl. Binder-Wetter-Reinbothe, a.a.O. S. 62; Meder-Ernst, a.a.O. S. 82; Otto Ernst, a.a.O. S. 72.

3) s. Meder-Ernst, a.a.O. S. 81.

Neben der hohen Anzahl der zu prüfenden Umstellungsrechnungen wirkte sich hier die Schwierigkeit der Materie aus. Entstehende Zweifelsfragen wurden durch immer neue Durchführungsverordnungen, Änderungen der Richtlinien der Bank deutscher Länder oder auch durch einfache Mitteilungen der BdL einheitlich geregelt. Dadurch wurden Aufstellung und Bestätigung der Umstellungsrechnungen verzögert. Auch die Klärung strittiger Wertansätze zwischen Bankaufsichtsbehörden und Kreditinstituten nahm erhebliche Zeit in Anspruch. Trotz der Langwierigkeit des Verfahrens war es aber doch möglich, bis Ende 1953 bereits 97% und bis Ende 1954 fast 100% aller Umstellungsrechnungen zu bestätigen.[1] Dennoch werden die Bankaufsichtsbehörden noch regelmäßig mit der Prüfung der Umstellungsrechnungen befasst. Es handelt sich hierbei um Berichtigungen, die kontinuierlich vorzunehmen, jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren und zur amtlichen Bestätigung einzureichen sind. Diese Berichtigungen sind erforderlich, weil in sehr vielen Fällen eine endgültige Bewertung von Bilanzposten nicht möglich ist oder zunächst noch nicht möglich war. Auch können sich minderbewertete Vermögensteile nachträglich als überhaupt nicht oder nicht so stark wertgemindert herausstellen. Deshalb musste die Möglichkeit gegeben werden, zunächst vorläufige Wertansätze zu wählen. Wegen dieser vorläufigen Wertansätze konnten die Umstellungsrechnungen bis auf Ausnahmen zunächst auch nur "vorläufig" bestätigt werden.[2]
Die auf Grund einer vorläufig bestätigten Umstellungsrechnung eingetragenen Ausgleichsforderungen unterliegen nach Berichtigung der Umstellungsrechnung und Änderung des Zuteilungsanspruchs einer Berichtigung im Schuldbuch.

Die Einschaltung der Bankaufsichtsbehörden in das Zuteilungsverfahren diente nicht nur der Niedrighaltung der Ausgleichsforderungen, sondern auch der Sicherung des beabsichtigten Sanierungserfolges. Die Gewährung einer Ausgleichsforderung über den zur Deckung der Verbindlichkeiten notwendigen Umfang hinaus entsprach nur dann dem Sinn der Eigenkapitalgewährleistung, wenn dadurch die Arbeitsfähigkeit

---

1) s. Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1953 S. 63; dgl. für das Jahr 1954 S. 69.

2) Noch im Jahre 1959 waren etwa 25% der Umstellungsrechnungen lediglich vorläufig bestätigt.

der Kreditinstitute erhalten werden konnte. Hatte etwa ein Institut durch Kriegsschäden und Währungsreform allzu hohe Verluste erlitten, so war es durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen allein nicht lebensfähig zu machen, weil dann die Aktiva fast nur aus diesen Titeln bestanden hätten. Auf Grund der niedrigen Verzinsung und Liquidierbarkeit der Ausgleichsforderung hing die Arbeitsfähigkeit der Banken davon ab, dass neben diesem Bilanzausgleichsposten ein ausreichender Bestand an leichter liquidierbaren und ertragreicheren Vermögensteilen vorhanden war oder dass neue haftende Mittel eingebracht wurden.

Daher konnte die Zuteilung einer Ausgleichsforderung von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Insbesondere konnte auferlegt werden, "durch Ausgabe neuer Aktien, Schaffung neuer Stammeinlagen oder Aufnahme neuer Gesellschafter ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen"[1]. Auch konnte der Zusammenschluss mit einem anderen Geldinstitut auferlegt werden. Als weitestgehende Befugnis stand den Bankaufsichtsbehörden zu, die Liquidation eines Instituts zu verlangen. Dabei konnte "die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, dass nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt" waren[1]. Hieraus geht hervor, dass die in anderem Zusammenhang festgestellte Eigenkapitalgarantie des Währungsgesetzgebers nicht ohne Vorbehalt ausgesprochen worden ist.

3. Zum wirtschaftlichen Inhalt der allgemeinen Ausgleichsforderung

In engem Zusammenhang mit der früher behandelten Entstehungsweise der allgemeinen Ausgleichsforderung steht der wirtschaftliche Inhalt der Titel. Der wesentliche Anteil, mit dem die Reichsschuldregelung an der Entstehung von allgemeinen Ausgleichsforderungen beteiligt ist, hat vielen Autoren der Fachpresse den Gedanken nahegelegt, dass die neuen Titel zum Ersatz der Forderungen gegen das Reich gewährt worden seien. Man ist von dieser Vorstellung ausgehend sogar zu einem zahlenmässigen Umstellungsergebnis für die Reichstitel gekommen. So sieht z.B. Trouvain in der Zuweisung der Ausgleichsforderungen eine Konsolidierung aller Verbindlichkeiten des Reiches in einer einzigen Anleihe

1) s. § 9 BVO.

bei gleichzeitiger Herabsetzung der Zinssätze. Die alte Staatsschuld sei soweit übernommen worden, wie es zum Ausgleich der Bankbilanzen erforderlich gewesen sei [1].

Die Herstellung eines derartig engen sachlichen Zusammenhangs zwischen Reichsschuldregelung und Entstehung der Ausgleichsforderungen wird allerdings durch die tatsächlich zwischen beiden bestehende Beziehung nicht bestätigt. Denn der Ausgleichsbedarf resultiert nicht nur aus der Nichtumstellung der Reichstitel, sondern auch aus Kriegsschäden, der Zentralbankgeldstreichung und anderen Währungsverlusten. Die Beschränkung der Betrachtung auf die Reichstitel führt beispielsweise bei den Realkreditinstituten zu dem absurden Ergebnis, dass die Reichsverbindlichkeiten in diesem Bereich auf über 300% aufgewertet worden sind [2].
Eine erweiterte Betrachtung darf allerdings nicht dazu führen, eingebüßte Aktiva und Ausgleichsforderungen wiederum dergestalt in einen direkten Zusammenhang zu bringen, als ob von einer Surrogation gesprochen werden könnte. Eine solche ist rechtlich nicht nachweisbar [3], ebensowenig aber auch durch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, wenn diese sich nicht lediglich in einem formalen Vergleich der Vermögenszusammensetzung vor und nach der Währungsreform erschöpft. Orientiert sich die Betrachtungsweise an Zweckbestimmung und Bemessungsgrundlage der Ausgleichsforderungen, so wird klar, dass durch diese Titel nicht irgendein Aktivum ersetzt werden sollte, sondern dass sie ausschliesslich ein bilanztechnisches Hilfsmittel zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kreditinstitute darstellen.

---

1) Franz-Josef Trouvain, Mindestreserven und Ausgleichsforderungen bei den Volksbanken, Marburg/Lahn, 1954, S.42

2) Zahl ermittelt vom Verfasser nach den Reichsmark-Schlussbilanzen und Umstellungsrechnungen der Realkreditinstitute.

3) vgl. Finanzgericht Stuttgart, Urteil vom 28.11.1951 - I 581 - 582/51 -, abgedruckt in: Der Betriebsberater 7.Jg. 1952, S. 52; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.3.1954 - IV ZB 89/53, abgedruckt in: Der Betrieb 7.Jg. 1954, S. 412.

C. Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Ausgleichsforderungen

I. Bestandsanalyse der Ausgleichsforderungen

Das Volumen der Ausgleichsforderungen, die den Geschäftsbanken zustehen, stellt keine konstante Grösse dar. Insbesondere in den drei ersten Jahren nach der Währungsreform stieg der Ausgleichsforderungsbestand noch erheblich. Bedingt war dies durch den hohen Zeitbedarf für die Fertigstellung der Umstellungsrechnungen; denn einmal beanspruchte die Umwertung der Altgeldkonten einen längeren Zeitraum; zum anderen wurden noch bis 1951 die Bestimmungen für die Umstellungsrechnung häufig geändert und ergänzt. Entsprechend lange dauerte es, bis die volle Höhe des Anspruchs auf Ausgleichsforderungen durch die Institute ermittelt war.

Die seit 1951 noch auftretenden Schwankungen in dem Gesamtbetrag der beanspruchten bzw. zugeteilten Ausgleichsforderungen beruhen auf den Prüfungen durch die Bestätigungsbehörde, auf der Einräumung neuer Ausgleichsansprüche durch die Umstellungsergänzungsgesetze und auf der Berichtigung der Umstellungsrechnungen. Erst nach dem Wegfall des Berichtigungszwanges und dem Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird das Volumen des durch die Währungsreform hervorgerufenen Ausgleichsbedarfs fixierbar sein. Eine zukünftige Entstehungsmöglichkeit von Ausgleichsforderungen ergibt sich dann allerdings noch aus § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Danach können spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands zu Gunsten der Berliner Altbanken weitere Ausgleichsforderungen gewährt werden. Über die bis 1958 zugeteilten bzw. beanspruchten Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken gibt Tabelle 3 Aufschluss.

belle 3. Die Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken[a]

t der sgleichs- rderung	Zweckbestimmung d. Ausgleichsf.	Zins- satz %	Bundesgeb. Mio DM	Westberlin Mio DM	Summe Mio DM	Anteil %
1	2	3	4	5	6	7
lgemeine sgleichs- rderung	Bilanzausgleich	3	5.722	-	5.722	80,4
		4 1/2	439	-	439	6,2
		0	76	-	76	1,1
		3 u. 4 1/2	-	288	288	4,0
nderarten r sgleichs- rderung	Ausgleich für Umstellungs- kosten	3	132	-	132	1,9
	Ausgl. f. zusätzlich eingeräumte Neugeldguth.	3	50	409	459	6,4
	Ausgl. f. Leist. z/G Vorkriegs- remb. Schuldner	3	0	-	0	0,0
		3 1/2	3	-	3	0,0
sgesamt			6.422	697	7.119[b]	100,0

uellen: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1958, S. 80 und Juli 1959, S. 115; Lastenausgleichsbank, Bad Godesberg, Jahresbericht 1956, S. 36 und Berechnungen des Verfassers.

ursprünglich zugeteilte Beträge; Tilgungen, An- und Verkäufe sind nicht berücksichtigt.

Die Endsumme hat sich bis zum 1.8.1959 auf DM 7.216 Mio erhöht. Eine Aufgliederung dieser Zahl nach dem Schema der Tabelle ist nicht möglich.

Mit den oben bezeichneten DM 7.119 Mio beanspruchen die Geschäftsbanken rund 35% des Gesamtvolumens an Ausgleichsforderungen, dessen Höhe und Aufteilung aus Tabelle 4 hervorgeht.

Tabelle 4. Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen a)

Ausgleichsberechtigte	allgemeine Ausgleichsf.	Sonderarten d. Ausgl. Ford.	Summe
1	2	3	4
Deutsche Bundesbank b)	DM 8.104 Mio	DM 14 Mio	DM 8.118 Mio
Geschäftsbanken	DM 6.525 Mio	DM 594 Mio	DM 7.119 Mio
Postverwaltungen	DM 302 Mio	DM 28 Mio	DM 330 Mio
Geldinstitute insg.	DM 14.931 Mio	DM 636 Mio	DM 15.567 Mio
Versicherungsuntern.	DM 2.902 Mio	DM 1.719 Mio	DM 4.621 Mio
Bausparkassen	DM 66 Mio	DM 1 Mio	DM 67 Mio
Insgesamt	DM 17.899 Mio	DM 2.356 Mio	DM 20.255 Mio c

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank August 1958, s.80 und Juli 1959, S. 115 .

a) ursprünglich zugeteilte Beträge; Tilgungen, An- und Verkäufe sind nicht berücksichtigt.

b) bis 31. Juli 1957 Bank deutscher Länder und Landeszentralbanken.

c) Die Endsumme hat sich bis zum 1.8.1959 auf DM 20.778 Mio erhöht. Eine Aufgliederung dieser Zahl nach dem Schema der Tabelle ist nicht möglich.

Das Volumen der Ausgleichsforderungen westdeutscher Geschäftsbanken verteilt sich - laut Umstellungsrechnung - auf die einzelnen Bankgruppen wie folgt:

Kreditbanken			DM 1.719 Mio
Sparkassensektor			
Sparkassen	DM 2.768 Mio		
Girozentralen	DM 239 Mio		DM 3.007 Mio
gewerblicher Genossenschaftssektor			
Volksbanken	DM 388 Mio		
Zentralkassen	DM 8 Mio		DM 396 Mio
ländlicher Genossenschaftssektor			
Spar-und Darlehnskassen	DM 759 Mio		
Zentralkassen	DM 50 Mio		DM 809 Mio
Realkreditinstitute			DM 551 Mio
Insgesamt			DM 6. 482 Mio [1]

Bei diesen Zahlen handelt es sich um die ursprünglich zugeteilten Beträge. Sie sind nicht gleichzusetzen mit dem effektiven Bestand der Geschäftsbanken. Dieser ist um die von der Bank deutscher Länder bzw. Bundesbank getilgten Sonder-

---

1) Bestände laut Umstellungsrechnung nach dem Stand vom 30.6.57;
Quellen: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank April 1958, S.61 ff; Auskunft des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn. - Für die Berliner Institute war keine entsprechende Statistik verfügbar. - Die angegebene Summe der Ausgleichsforderungen ist um DM 60 Mio höher als die vergleichbare Zahl in Tabelle 3 Spalte 4. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die jeweils herangezogene Bundesbankstatistik in einen Fall auf laufenden Meldungen der Institute beruht, während im anderen Fall teilweise auch ältere Erhebungen zugrunde liegen.

ausgleichsforderungen und um diejenigen Titel niedriger, die das Zentralbanksystem vorübergehend oder mit besonderen Fondsmitteln endgültig angekauft hat. Dazu kommen die Beträge der von den Ländern in Zusammenhang mit Kreditaktionen oder zur Regelung von Bagatellfällen angekauften bzw. getilgten Ausgleichsforderungen. Seit 1956 vermindert sich der Bestand ausserdem um die halbjährlich fälligen planmässigen Tilgungsraten nach dem Tilgungsgesetz vom 14. Juni 1956 [1]. Ende Juni 1957, dem Erhebungsstichtag der oben laut Umstellungsrechnung wiedergegebenen Zahlen, verteilten sich die aus den Zwischenbilanzen hervorgehenden Ausgleichsforderungen der westdeutschen Geschäftsbanken folgendermassen:

Kreditbanken			DM 1.745 Mio
Sparkassensektor			
Sparkassen	DM 2.611 Mio		
Girozentralen	DM 235 Mio		DM 2.846 Mio
gewerblicher Genossenschaftssektor			
Volksbanken	DM 361 Mio		
Zentralkassen	DM 8 Mio		DM 369 Mio
ländlicher Genossenschaftssektor			
Spar- und Darlehnskassen	DM 685 Mio [2]		
Zentral-Kassen	DM 52 Mio		DM 737 Mio
			DM 521 Mio
Realkreditinstitute			DM 6.218 Mio [3]

1) Innerhalb der Geschäftsbanken können Verschiebungen zwischen Zentralinstituten und angeschlossenen Sparkassen bzw. Kreditgenossenschaften sowie zwischen westdeutschen und Berliner Banken die Gruppen-Bestände geringfügig beeinflusst haben. Theoretisch kommen auch Ankäufe von Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen durch die Geschäftsbanken in Betracht.

2) Da per 30. Juni 1957 keine Angabe vorlag, wurde ersatzweise der Bestand Ende Juni 1956 eingesetzt.

3) Quellen: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank April 1958 S. 61 ff. und Auskunft des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. Bonn.

Der Anteil der Ausgleichsforderungen an der Bilanzsumme sank nach der Währungsreform bei allen Bankgruppen ständig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dem raschen Anwachsen des Bestandes an Ausgleichsforderungen bis Mitte 1951 und der anschliessend nur kleinen jährlichen Zuwachsrate eine prozentual grössere Bilanzausweitung gegenübersteht. Diese Entwicklung macht es erforderlich, die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Titel im Zeitablauf zu verfolgen. Die Tabelle 5 auf der nächsten Seite enthält die statistischen Angaben für die chronologische Betrachtung.

Tabelle 5. Bilanzexpansion (I) und relative Höhe der Ausgleichsforderungen (II) der Geschäftsbanken im Bundesgebiet [a]

Bankgruppe		in der Umst. Rechng.	1949	30.6.50	1951	1953	1955	195
1	2	3	4	5	6	7	8	9
ländl. Kred. Genossenschaften	I	.	.	100	123	193	295	392
	II	69,1 [b]	+ 50,0	42,1	35,0	22,7	13,3	
Sparkassen	I	.	.	100	138	233	361	486
	II	67,0	46,9	35,4	27,2	17,0	10,8	
gew. Kred. Genossenschaften	I	.	.	100	138	217	304	408
	II	73,7	32,4	28,2	21,1	13,6	9,6	
Kredit-banken [c]	I	.	.	100	163	247	334	443
	II	+ 50,0	14,7	14,3	9,8	6,2	4,7	
Realkredit-institute	I	.	.	100	218	444	811	1103
	II	+ 56,0	+ 25,0	21,5	10,3	6,0	3,5	
ländliche Zentralkas.	I	.	.	100	131	192	279	409
	II	64,6	+ 10,5	9,8	7,2	5,2	3,9	
Girozentr.	I	.	.	100	154	258	414	604
	II	47,7	9,1	8,0	4,2	2,8	1,8	
gewerbl. Zentralkas.	I	.	.	100	115	217	311	464
	II	62,0	5,0	2,9	3,2	1,6	1,2	
Sonder-u. Teilzahlgs. Kred. Inst.	I	.	.	100	216	373	600	821
	II	.	.	5,2	2,8	1,8	1,4	
Geschäfts-banken insg.	I	.	.	100	161	265	404	551
	II	.	.	19,8	13,1	8,2	5,4	

Quellen: Zahlen für 1950 bis 1957 errechnet nach Angaben in : Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 - 1954, Frankfurt/M. o.J. (1955), S. 134 ff. 268 f; Monatsberichte der Bank deutscher Länder September 1957, S. 68 ff; dgl. April 1948, S. 60f.; - Zahlen für die Umstellungsrechnung und für 1949: Bundesverband des privaten Bankgewerbes, Bericht über das Geschäftsjahr 1951, S. 27; Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen, Jahresbericht 1949, S. 89, 103; Jahrbuch der Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1950, Wiesbaden 1951, S. 111; dgl. für 1956, S. 113, 117; Die Sparkassen in Zahlen, 2. Aufl. Stuttgart o.J., S. 4, 55 a; Auskunft des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., Bonn; sowie Schätzungen des Verfassers auf Grund obiger BdL-Veröffentlichungen.

a) Falls nicht anderes vermerkt, Stand am Jahresende. Bilanzsumme: Index, erstmalige Erfassung 30.6.1950 = 100. Ausgleichsforderungen: jeweiliger tatsächlicher Bestand unter Berücksichtigung von An- und Verkäufen, in vH der Bilanzsumme. Berücksichtigt sind ab 1950 nur die der BdL monatlich berichtenden Institute mit insgesamt 98% des Bilanzvolumens aller Kreditinstitute des Bundesgebietes. - Die Zahlen in den Spalten 3 und 4 sind mit denjenigen in den folgenden Spalten nur eingeschränkt vergleichbar.
b) Die Quote liegt bei Einbezug sämtlicher ländlicher Kreditgenossenschaft etwas höher. Denn die nicht berichtspflichtigen kleinen Spar- und Darlehnskassen weisen eine überdurchschnittliche Quote auf.
c) ohne Sonder- und Teilzahlungskreditinstitute.
+ Schätzung.

Die Tabelle zeigt in der Horizontalen - beim Zeitvergleich -, wie mit der Bilanzexpansion die relative Höhe der Ausgleichsforderungen abnimmt. Ein Bankgruppen-Vergleich in der Vertikalen der Tabelle zeigt, dass die Differenzen im Anteil der Titel, am Bilanzvolumen erstens auf dem jeweiligen Ausgangsstatus und zweitens auf den unterschiedlichen Wachstumsraten der Bilanzsummen beruhen. Auf beide Faktoren wird bei der Betrachtung der einzelnen Bankgruppen näher einzugehen sein.

II. Bedeutung der Ausgleichsforderungen für die Liquidität

1. Die Verkehrsfähigkeit der Ausgleichsforderungen

Unter der Liquidität einer Unternehmung ist das Verhältnis der verfügbaren Zahlungsmittel zu den fälligen Zahlungsverpflichtungen zu verstehen[1]. Für die Liquidität der Kreditinstitute ist charakteristisch, dass ein grosser Teil der Zahlungsverpflichtungen zwar fällig ist, die Institute aus ihnen aber nur in relativ geringem Umfang - durch Barabhebung oder unbare Verfügung - in Anspruch genommen werden. Hierbei sind der Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt und der Termin der Inanspruchnahme unbestimmt. Daher werden aus Rentabilitätsgründen für fällige Verpflichtungen nicht ausschliesslich liquide Mittel, sondern auch leicht liquidierbare Anlagen bereitgestellt.

In je kürzerer Frist eine Anlage in Geld umgewandelt werden kann, umso höher ist der Grad ihrer Liquidierbarkeit. Die Umwandlung einer Anlage in Geld ist möglich

durch Inanspruchnahme des Schuldners,
durch Veräusserung und
durch Verpfändung.

Die Inanspruchnahme des Schuldners kommt bei fälligen Forderungen in Betracht, während die beiden letztgenannten Liquidierungsmöglichkeiten auf der Verkehrsfähigkeit eines Aktivums im Handels- bzw. Kreditverkehr beruhen. Bei der Ausgleichsforderung ist eine Inanspruchnahme des Schuldners lediglich bei fälligen Tilgungsraten möglich. Der nicht fällige Teil ist nur dann liquidierbar, wenn die Titel verkehrsfähig sind. Bei der Prüfung der Verkehrsfähigkeit der Ausgleichsforderung ist im einzelnen zu berücksichtigen:

(1) die Währungs- und Notenbankgesetzgebung,
(2) das Schuldbuchrecht,
(3) einzelwirtschaftliche Gesichtspunkte und
(4) der Grad der verliehenen Zentralbankfähigkeit.

---

1) s. Johannes Fettel, Liquidität und Illiquidität, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 2. Jg. 1950 S. 457.

Nach den bereits oben, im einleitenden Teil zitierten währungsgesetzlichen Vorschriften sind die Ausgleichsforderungen der Geschäftsbanken nur zwischen Geldinstituten verkehrsfähig.

Bereits vor ihrer Eintragung in das Schuldbuch, das heisst, vor ihrer Entstehung ist die Ausgleichsforderung als künftige Forderung abtretbar. Dies ist umso eher der Fall, als die Rechtsgrundlage für die Entstehung der Forderung in Gestalt des gesetzlichen Zuteilungsanspruchs bereits gegeben ist[1]. Daher kann man auch statt der künftigen Ausgleichsforderung den Zuteilungsanspruch als abtretbar bezeichnen[2]. Allerdings gestattet der Währungsgesetzgeber die Abtretung (und damit auch die Beleihung) vor Vollzug der Eintragung lediglich im Verkehr der Geschäftsbanken mit dem Zentralbanksystem. Die Erlaubnis zum Ankauf, zum Wiederverkauf und zur Beleihung der kümftigen Forderung bzw. des Zuteilungsanspruchs durch die Landeszentralbanken war wichtig, weil ohne diese Regelung die (künftigen) Ausgleichsforderungen in den ersten Jahren nach der Währungsreform selbst in dem vom Umstellungsgesetz genannten Notfall nicht liquidierbar gewesen wären. Denn in vielen Ländern waren die für die Eintragung notwendigen Schuldbuchgesetze zunächst noch nicht erlassen; ausserdem nahm auch das Zuteilungsverfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch.

Die Landeszentralbanken waren nach dem bis 31. Juli 1957 gültigen Recht nur soweit zur Beleihung von Ausgleichsforderungen befugt, wie es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich war. "In besonderen Fällen" war auch der Ankauf gestattet. Durch diese Bestimmungen wurden die im LZB-Gesetz (§ 13 Abs. 1) statuierten generellen Ermächtigungen eingeschränkt. Die Auslegung der einschränkenden Vorschriften blieb kreditpolitischen Entscheidungen vorbehalten (s. hierzu unten). Eine Beleihungsgrenze ist weder im LZB-Gesetz noch im Umstellungsgesetz festgelegt worden. Statt dessen wurde eine diesbezügliche Regelung vom Zentralbanksystem selbst getroffen, nämlich in den Lombardbestimmungen der Landeszentralbanken. Danach war eine Beleihung zu höchstens drei Vierteln des Nennbetrages möglich.

---

1) Nach Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 16. Aufl., München und Berlin 1957, zu § 398 Ziffer 3 d), S. 353, ist eine solche Rechtsgrundlage zur Abtretbarkeit künftiger Forderungen nicht notwendig.

2) so Meder-Ernst, a.a.O. S. 82.

Das mit dem Bundesbankgesetz am 1. August 1957 eingeführte neue Recht erlaubt die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung eingetragener Ausgleichsforderungen zu den üblichen für Lombardkredite geltenden Konditionen. Hierzu zählen: Verzinsung zum Lombardsatz, längstens dreimonatige Laufzeit, Beleihungsgrenze von 75%. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft erforderlich ist, darf die Bundesbank von der Erhebung des vollen Lombardsatzes sowie von den Beschränkungen der Dreimonatsfrist und der Beleihungsgrenze, ferner auch von dem Eintragungserfordernis[1] absehen. Die Erlaubnis, Kredit zu Sonderkonditionen zu gewähren, ersetzt die frühere Ankaufsbefugnis. Der Ankauf, der mit einer gesetzlichen Rückerwerbspflicht verbunden war, stellte ebenfalls nur eine Kreditgewährung dar, und zwar zum Vorzugssatz von 3 % bzw. 4 1/2 %, dem Zinssatz des verkauften Titels. Der Ankauf gestattete die Schonung der Rentabilitätslage bedürftiger Institute. Er ermöglichte ferner die volle Liquidierung der Titel. Der Ankauf von Ausgleichsforderungen kam vor allem bei längerfristiger Liquiditätsstützung in Frage, wobei die Verletzung des kurzfristigen Charakters des Lombardkredites vermeidbar war. Nach der Neuregelung im Bundesbankgesetz sind die Ausgleichsforderungen nunmehr auch längerfristig beleihbar. Dabei sind die mit dem Ankauf verbundenen wirtschaftlichen Effekte erzielbar, ohne dass von der Gestaltung des Rechtsgeschäfts als Kredit abgesehen werden muss.

Die währungs- und notenbankgesetzlichen Vorschriften beeinflussen die Liquidierbarkeit der Ausgleichsforderung nur insoweit, wie sie die rechtlichen Liquidierungsmöglichkeiten festlegen. Ob diese Möglichkeiten ausgenutzt werden, hängt unter anderem von schuldbuchrechtlichen Bedingungen ab. Das Schuldbuchrecht bestimmt die Verkehrs s i c h e r h e i t und beeinflusst damit die Verkehrs f ä h i g k e i t der Titel in grossem Masse.

Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit ist zu unterscheiden zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Ausgleichsforderungen. Bei den letzteren

---

1) vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum Bundesbankgesetz, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache Nr. 2781 S. 41; Paul Hahn, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, Bonn o.J. (1957), S. 29.

handelt es sich i.d.R. um noch unbestätigte Zuteilungsansprüche, die schuldbuchrechtlichen Normen nicht unterliegen.

Die Verkehrssicherheit der Ausgleichsforderungen hängt wesentlich von der Existenz bestimmter Vorkehrungen ab, welche eine unwirksame Übertragung bzw. Pfandrechtseinräumung durch Doppelverfügung ausschliessen. Bei den nicht im Schuldbuch eingetragenen Titeln stellt das ausserhalb des Geschäftsverkehrs mit dem Zentralbanksystem geltende Veräusserungs- und Beleihungsverbot eine Schutzvorschrift gegen eine etwaige Doppelzession bzw. Doppelverpfändung dar. Denn dadurch, dass nicht eingetragene Titel nur bei der zuständigen Landeszentralbank verwertet werden können, sind Möglichkeiten einer anderweitigen Verfügung nicht gegeben.

Im Gegensatz zu dieser Rechtslage ist die Landeszentralbank ungeschützt, falls der beliehene oder ihr abgetretene Ausgleichsanspruch nicht in voller Höhe bestätigt wird. Aus diesem Grund werden von dem aus der Bilanz hervorgehenden Betrag des Zuteilungsanspruchs Sicherungsabschläge vorgenommen. Durch die Festlegung solcher Abschläge entsteht eine Verpfändungs- bzw. Ankaufsgrenze: ein 25%iger Abschlag im Lombardverkehr führt zu einer Verpfändungsgrenze von 75% der unbestätigten Ausgleichsforderung. Die Beleihungsgrenze beträgt dann 75% des gekürzten oder 56 1/4% des ungekürzten Zuteilungsanspruchs. In diesem Umfang sinkt die Liquidierbarkeit der Titel.

Nach endgültiger Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde entfällt die Notwendigkeit eines Sicherungsabschlages. Dagegen ist bei vorläufig bestätigten Umstellungsrechnungen noch die Möglichkeit einer Senkung des Zuteilungsanspruchs durch spätere Korrekturen zu berücksichtigen. Die E i n t r a g u n g erhöht die gesetzliche Verkehrsfähigkeit der Ausgleichsforderungen erheblich infolge der Ausweitung des zugelassenen Erwerberkreises auf die Geschäftsbanken und postalischen Geldinstitute. Hinzu kommt der Einfluss, der von der besonderen Verkehrssicherheit des Schuldbuches ausgeht.

Die besondere Verkehrssicherheit des Schuldbuches beruht auf dem öffentlichen Glauben, den der Inhalt des Schuldbuches genießt. Jeder Gutgläubige kann sich demnach insbesondere auf den Bestand der eingetragenen Forderung und auf die Verfügungsbe-

rechtigung des eingetragenen Gläubigers verlassen. Als neuer Berechtigter oder Pfandgläubiger eingetragen, wird ein Gutgläubiger geschützt, falls er vom Nichtberechtigten erworben hat. Verfügungen wie Verpfändung und Zession bedürfen infolgedessen zur Sicherung des Pfandgläubigers bzw. Zessionars der öffentlichen Kundbarmachung durch Eintragung.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, ob der öffentliche Glaube des Schuldbuches einen eingetragenen Pfandgläubiger oder Erwerber auch im Falle einer Ermäßigung des Ausgleichsanspruchs schützt. Wird nämlich durch Berichtigung einer vorläufig bestätigten Umstellungsrechnung der Ausgleichsbedarf gesenkt, so muss der Ausgleichsberechtigte in entsprechendem Umfang zugeteilte Ausgleichsforderungen zurückgeben. Ist dieser wegen Verpfändung oder Abtretung seiner Ausgleichsforderung zur Rückgewährung nicht imstande, so obliegt ihm nach Meder-Ernst eine Wertersatzpflicht; der neue Gläubiger bzw. Pfandgläubiger werde durch den öffentlichen Glauben des Schuldbuches geschützt.[1] Nach dieser Rechtsauffassung haben die Schuldner der Titel die Gefahr einer Herabsetzung des Zuteilungsanspruchs zu tragen; es sei denn, sie schlössen durch Gesetz die Ausgleichsforderungen vom öffentlichen Glauben aus[2].

Dem kann entgegen gehalten werden, dass der gesetzlich zugelassene, enge Kreis der Erwerber und Pfandnehmer mit einer Vorläufigkeit der Bestätigung rechnen muss. Somit liegt hinsichtlich einer fehlenden Berichtigungsmöglichkeit des Zuteilungsanspruchs guter Glaube nicht vor. Bösgläubigkeit aber schließt die wirksame Berufung auf den Inhalt des Schuldbuches aus. Einer da-

---

1) s. Meder-Ernst, a.a.O. S. 95 und Otto Ernst, a.a.O. S. 72.
Im gleichen Sinne: Erich Nickel, Die Ausgleichsforderungen, in: Raiffeisen-Rundschau, 3. Jg. 1951 S. 252.

2) Diesen Weg hatte das frühere Land Württemberg-Baden gewählt.

hingehenden Ansicht scheinen die Finanzminister (-senatoren) der Länder zuzuneigen [1].

Ende 1951 wurde im Interesse der Verkehrsfähigkeit der Ausgleichsforderungen von den Finanzministern (-senatoren) der Länder eine Bestandsgarantie übernommen. Diese besteht in dem ausdrücklichen Verzicht, Berichtigungsansprüche gegen Erwerber und Pfandgläubiger vorläufig zugeteilter Ausgleichsforderungen geltend zu machen. Die Garantie beschränkt sich im Falle des Erwerbs auf 70 %, bei Verpfändungen [2] sogar auf 90 % des dem Ausgleichsberechtigten zugeteilten Betrages. Sie senkt sich um 10 %, wenn es sich um 4 1/2 %ige Ausgleichsforderungen handelt. Im Einzelfall kann durch Zustimmung der zuständigen Bankaufsichtsbehörde zum Erwerb bzw. zur Verpfändung die Verzichterklärung auch auf höhere Prozentsätze ausgedehnt werden.

Nach der Erörterung rechtlicher Bedingungen für die Verkehrsfähigkeit sind nunmehr die wirtschaftlichen Aspekte zu untersuchen. Diese sind betriebswirtschaftlicher Art im Verkehr der Geschäftsbanken untereinander; für die Notenbank dagegen sind währungspolitische Gesichtspunkte bei der Hereinnahme von Titeln maßgeblich.

Betriebswirtschaftlich ist die Verkehrs - fähigkeit und damit die Liquidierbarkeit eines Titels von seiner Begehrtheit als Anlage- bzw. Pfandobjekt abhängig. Dabei ist - abgesehen von der Größe des erkennbaren Risikos - die Effektivverzinsung wesentlich.

---

1) vgl. Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Finanzen, "Erwerb und Lombardierung von Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen Bausparkassen", in: Niedersächsisches Ministerialblatt 1952 Nr. 3 S.18 f; Schreiben der Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, an die Bank deutscher Länder vom 14. November 1951, abgedruckt in Mitteilungen der Landeszentralbank der Hansestadt Hamburg an Kreditinstitute Nr. 150/51 vom 3. Dezember 1951; Waldemar Ernst, a.a.O. S. 83.

2) Die Garantie gilt bei Verpfändung nur gegenüber den Instituten des Zentralbanksystems als Pfandnehmer.

Entsprechend der Langfristigkeit der Ausgleichsforderung hängt ihre Liquidierbar keit außerhalb des Zentralbanksystems von der Höhe der Rendite im Vergleich zu den Anlageobjekten des K a p i t a l marktes ab. Der Nominalzins der Aus gleichsforderung liegt mit 3 % bzw. 4 1/2 % unter der Verzinsung, die der Mar für langfristige Werte seit 1948 fordert.

Die Korrektur eines vom Marktzins abweichenden Nominalzinses ist durch freie Kursbildung möglich. Sie bewirkt die Anpassung der Effektivverzinsung gehandelter Titel an die wechselnden Marktlagen. Da für die Ausgleichsforderung jedoch ein Zwangskurs von 100 % vorgeschrieben ist, ist ihr Effektivzins an den Nominalzins gebunden. Daher besteht für sie auf dem Markt keine Veräußerungsmöglichkeit. Selbst wenn das Zinsniveau des Kapitalmarktes auf die Höhe des Nominalzinses sinken würde, wäre der Erwerb einer Ausgleichsforderung mit dem Risiko mangelnder Liquidierbarkeit schon bei geringfügig steigendem Zinsniveau verbunden. Dieses Risiko besteht auch, falls der Marktzins noch unter den Zinsfuß der Ausgleichsforderungen sinken würde. Allerdings würde dann der auf 100 fixierte Kurs einem Erwerber eine überdurchschnittliche Rendite bringen; das könnte eventuell das Liquiditätsrisiko ausgleichen. Auf der anderen Seite würde in diesem Fall die V e r kaufsbereitschaft gering sein. Eine derartige Marktlage ist nicht eingetreten. Sie braucht hier auch nicht erörtert zu werden; denn die wirtschaftliche Bedeutung der Ausgleichsforderung als historische Erscheinung kann nur im Zusammenhang mit den realen Verhältnissen gesehen werden. Danach fehlt es an der A n kaufsbereitschaft von Ausgleichsforderungen.

Dieser Mangel läßt die Ausgleichsforderung auch als Pfandobjekt wenig geeignet erscheinen. Die Verwertung einer solchen Sicherheit bei notleidend gewordenen Krediten käme nur durch Übernahme seitens des Pfandnehmers selbst in Frage. Da die Übernahme zu pari stattfinden müßte, ist sie für den Gläubiger ebenso wenig interessant, wie sie es für einen Dritten ist.

Die Erlaubnis des Gesetzgebers, eingetragene Ausgleichsforderungen von Geschäbanken beleihen und erwerben zu lassen, scheint demnach - insbesondere wegen des Zwangskurses - keine praktischen Verwertungsmöglichkeiten zu eröffnen. Ei bankmäßigen Handel in Ausgleichsforderungen hat der Gesetzgeber auch sicherli

nicht ermöglichen wollen. Denn die Ausgleichsforderung ist nicht als Anlagetitel i.e.S. gedacht. Allerdings sind in bestimmten Fällen die theoretischen Veräußerungsmöglichkeiten auch von praktischer Bedeutung. Dabei kann es sich jedoch nur um interne Vorgänge handeln, bei denen der Erwerber bzw. Pfandnehmer nicht eigene Vorteile anstrebt, sondern Aufgaben im Dienste des Veräußerers bzw. Pfandgebers erfüllt.

Ein derartiges Verhältnis besteht zwischen den Kreditgenossenschaften und ihren Zentralkassen, ferner zwischen den Sparkassen und den Girozentralen. Beim Geldausgleich über die genannten Zentralen können die Ausgleichsforderungen der Schuldner-Institute als Sicherheiten für Buchkredite dienen, was ohne entsprechende gesetzliche Möglichkeiten ausgeschlossen wäre.

Ein ähnlich interner Vorgang liegt vor, wenn Mutterinstitute von ihren Tochterbanken Ausgleichsforderungen ankaufen, um ihnen flüssige Mittel zuzuführen.

Auch für Fusionsfälle mußte die Übertragbarkeit der Ausgleichsforderungen auf andere Geschäftsbanken vorgesehen werden [1].

Einer aus Ertragsgründen mangelnden Verwertbarkeit von Aktiven kann durch die Ankaufs- und Beleihungsbereitschaft der Notenbank abgeholfen werden. Eine solche Bereitschaft kann jedem Titel Liquidierbarkeit verleihen. Hierbei sind auch die Konditionen, die von der Notenbank angewandt werden, bedeutsam. Die jederzeitige volle und endgültige Liquidierbarkeit bei der Zentralbank stellt den höchsten Grad der Liquidierbarkeit dar. Diesem Grad soll die den Ausgleichsforderungen verliehene Zentralbankfähigkeit gegenübergestellt werden, bevor im nächsten Abschnitt in die kreditpolitische Erörterung eingetreten wird.

---

1) An dieser Stelle ist eine Transaktion anderer Art erwähnenswert, bei der Ausgleichsforderungen als Kapitaleinlage verwendet wurden. Um den Eigenkapitalausweis der Industriekreditbank AG, Düsseldorf, dem gestiegenen Bilanzvolumen anzupassen, wurde 1953 das Grundkapital um DM 36 Mio auf DM 54 Mio erhöht und zwar durch Einbringung einer Ausgleichsforderung von DM 36 Mio seitens der Deutschen Industriebank. Dabei wurde der besonderen Art dieses Aktivums durch Begrenzung im Stimmrecht und in der Teilnahme an Gewinnausschüttungen Rechnung getragen. Die Beschränkung der Eigentümerrechte soll erst fallen, wenn die Ausgleichsforderung getilgt oder verwertbar gemacht worden ist.

Die Verwertbarkeit der Ausgleichsforderungen bei der Zentralbank ist begrenzt; sie ist beschränkt auf den Zweck, die Zahlungsbereitschaft des einzelnen Kreditinstituts zu erhalten. Im übrigen sind die Ausgleichsforderungen gewöhnlich nicht zu mobilisieren. Die Titel stehen damit insbesondere nicht bei der Refinanzierung des aktiven Kreditgeschäfts zur Verfügung.

Die Notenbankfähigkeit der Titel wird weiterhin verringert durch die Bevorzugung der Lombardierung vor dem Ankauf. Nur in Ausnahmefällen kauften die Landeszentralbanken Ausgleichsforderungen einmal an. Die Verpfändung aber, sofern sie - und das ist die Regel - den allgemeinen Lombardbedingungen unterliegt, ermöglicht eine nur begrenzte Verflüssigung. Einschränkend wirken hier die 75 %ige Beleihungsgrenze unter Berücksichtigung einer etwaigen Verpfändungsgrenze und die Kurzfristigkeit des Lombardkredits. Im Gegensatz zu dem Refinanzierungsmittel des Handelswechsels und zu den Geldmarktpapieren kann die Ausgleichsforderung also nur bedingt und teilweise sowie lediglich vorübergehend verflüssigt werden. Dieser Umfang der Zentralbankfähigkeit verleiht einen nur niedrigen Grad der Liquidierbarkeit, der weit unter dem oben umschriebenen Maximum liegt.

2. Die Ankaufs- und Beleihungspolitik des Zentralbanksystems

a) Geldpolitische Aspekte der Ausgleichsforderung

An mehreren Stellen der vorliegenden Schrift wurde bisher auf die Kreditpolitik des Zentralbanksystems Bezug genommen. Es war dies immer zur Ergänzung währungs- und notenbankgesetzlicher Bestimmungen über die Verwertbarkeit der Ausgleichsforderungen erforderlich. Denn mit der gesetzlichen Normierung von Refinanzierungsmöglichkeiten wird den Kreditsuchenden kein Anspruch auf Kredit gewährt, sondern der Kreditgeber erhält nur das Recht zur Krediteinräumung. Inwieweit die Zentralbank ihre rechtlichen Befugnisse ausschöpft, inwieweit sie also durch allgemeine Finanzierungszusagen bestimmten Titeln effektive Liquidierbarkeit verleiht, ist ausschließlich Ergebnis der von ihr praktizierten Kreditpolitik.

Wenn von Kreditpolitik in Bezug auf ein bestimmtes Finanzierungsmittel gesprochen wird, so handelt es sich dabei nicht um generelle kreditpolitische Maßnahmen. Vielmehr ist die spezielle Ankaufs- und Beleihungspolitik gemeint, die auf den betreffenden Titel (im vorliegenden Fall auf die Ausgleichsforderung) angewandt wird. Kreditpolitik der Notenbank ist zugleich Geldpolitik. Daher ist das Kreditmittel der Ausgleichsforderung zum Verständnis der Ankaufs- und Beleihungspolitik hinsichtlich seiner Verwendbarkeit zur Manipulation des Geldvolumens zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Eignung des Titels zum Einsatz bei der Offenmarktpolitik und bei der Lombardpolitik.

Bei Offenmarktoperationen der Notenbank wird die Höhe des Zentralbankgeldvolumens durch Ankäufe von Papieren expansiv, durch Verkäufe dagegen kontraktiv beeinflußt. Dabei spielt es primär keine Rolle, ob An- und Verkäufe im Verkehr mit dem Publikum oder mit den Geschäftsbanken durchgeführt werden. Offenmarktoperationen können mit Hilfe von langfristigen und von kurzfristigen Titeln abgewickelt werden. Sie wirken sich dann indirekt, das heißt über den Kapitalmarkt, oder direkt auf den Geldmarkt aus.

Bei der Verwendung langfristiger Titel wird über die Effektivverzinsung, die sich aus der Zinsausstattung und der Höhe der An- und Verkaufskurse ergibt, auf Publikum und Geschäftsbanken ein Anreiz zum Kauf oder Verkauf ausgeübt. Die Effektivverzinsung der Ausgleichsforderung ist nach den währungsgesetzlichen Vorschriften nicht durch variablen Kurs an die Kreditmarktlage anzupassen. Auf Grund der seit der Währungsreform bestehenden Relation zwischen der Verzinsung der Ausgleichsforderungen und dem Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt wären die Ausgleichsforderungen seitens der Notenbank zwar leicht zu erwerben, nicht aber auch wieder abzusetzen. Der Einsatz der Ausgleichsforderung bei der Offenmarktpolitik hätte somit nur expansive Wirkungen auf das Zentralbankgeldvolumen. Dieser Umstand läßt die Ausgleichsforderung als Titel der Offenmarktpolitik ungeeignet erscheinen.

Eine pfandweise Hereinnahme von Werten, zur Sicherung von Notenbankkrediten liegt beim Lombardverkehr vor. Die Lombardpolitik umfaßt die Regelung von Lombardsätzen, Kreditfristen, Pfandobjekten und Beleihungsgrenzen. Denkbar sind auch Lombardkontigentierungen. Je nach Handhabung der genannten einzelnen Bedingungen kann die Kreditaufnahme erschwert oder erleichtert werden. Hinsichtlich der Pfänder und ihrer Beleihungsgrenzen wird eine Krediterleichterung allerdings begrenzt durch das erhöhte Sicherungserfordernis beim Notenbankkredit.

Unter dem Gesichtspunkt einer Sicherung der Rückzahlung notleidend gewordener Lombardkredite ist die Ausgleichsforderung selbst bei niedrigster Beleihungsgrenze nicht beleihbar. Diese Erkenntnis war das Ergebnis der oben unter Marktgesichtspunkten geführten Erörterung. Wenn das Zentralbanksystem in begrenztem Umfang dennoch Ausgleichsforderungen hereinnimmt, so dient dies zwingenden volkswirtschaftlichen Interessen, nämlich der Aufrechterhaltung der Bankenliquidität, teilweise auch der Mithilfe bei Kreditaktionen.

Die Hereinnahme kann durch Lombardierung oder durch Ankauf vorgenommen werden. Der Ankauf von Ausgleichsforderungen ist, soweit er unter einer Rückkaufsbedingung steht, ein Kreditgeschäft und in vorliegendem Zusammenhang

mit der Lombardierung gleichzubehandeln. Unterschiedlich ist nur die Ausgestaltung als Rechtsgeschäft. Erst die Neuregelung der Beleihungsbestimmungen im Bundesbankgesetz machte die unterschiedliche Rechtsgestaltung überflüssig. Wie bereits oben erwähnt, kann nunmehr ein längerfristiger und zinsgünstiger Kredit gegen Ausgleichsforderungen auch rechtlich als Lombarddarlehen gewährt werden, sofern es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich ist. Der frühere Ankauf hat allerdings dem Volumen nach weniger bei der Gewährleistung der Liquidität als bei Kreditaktionen eine Rolle gespielt.

Man versteht unter Kreditaktion oder Sonderaktion die Gewährung von Krediten

außerhalb des laufenden Kreditgeschäfts,
für bestimmte Verwendungszwecke oder Kreditnehmer,
unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Sonderaktionen werden vielfach eingeleitet, wenn mit volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen Kredite für bestimmte Zwecke oder Kreditnehmer im laufenden Geschäft nicht in ausreichender Höhe, Laufzeit oder Zinsgünstigkeit zur Verfügung gestellt werden. Häufig wird eine Kreditaktion durch Finanzierungshilfen der Notenbank, mit anderen Worten: durch zusätzliche Zentralbankgeldschöpfung ermöglicht. Dies ist währungspolitisch allerdings nur in konjunkturell ruhiger Wirtschaftslage vertretbar. Eine derartige Kreditaktion kann dann zur Belebung der Konjunktur beitragen, was zu ihrer Bezeichnung als "Kreditspritze" führte. Sonderaktionen mit Finanzierungshilfe durch die Notenbank werfen regelmäßig das Problem der Wahl von geeigneten und notenbankgesetzlich zulässigen Kreditformen bzw. Finanzierungsmitteln auf. Nach der Währungsreform fand das Zentralbanksystem in der Ausgleichsforderung ein geeignetes Finanzierungsmittel und im Ankauf mit Rückerwerbsvereinbarung die geeignete Kreditform. Fraglich ist allerdings, ob der Ankauf ohne Vorliegen der Bedingung des § 11 UG ("zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft") erlaubt war. Der Umkehrschluß aus jener Vorschrift würde zu einer verneinenden Antwort führen. Andererseits enthält das LZB-Gesetz keine derartige Beschränkung. Man kann § 11 Abs. 3 UG als lex specialis und damit vorrangig ansehen [1] oder das LZB-Gesetz, weil es jüngeren Datums

1) so Meder-Ernst, a.a.O. S.94

als das Umstellungsgesetz ist, für maßgeblich halten [1]. Für die Richtigkeit der erstgenannten Ansicht spricht die Übernahme der Begrenzung des § 11 Abs.3 UG in § 24 Abs. 1 des Bundesbankgesetzes [2]. Nach dem Bundesbankgesetz unterliegt die Hereinnahme von Ausgleichsforderungen lediglich im normalen Lombardverkehr der uneingeschränkten kreditpolitischen Entscheidung der Notenbank.

b) Die praktizierte Politik

Die Ausgleichsforderung mag bei Sonderaktionen finanztechnisch mit Erfolg einsetzbar sein. Zur regulären Geldversorgung der Wirtschaft, als Deckungsmittel des variablen Zentralbankgeldvolumens, ist sie nach dem Ergebnis der obigen Untersuchung nicht geeignet. Daher ist der unveräußerliche Titel auch als Sicherheit für Notenbankkredite minder-wertig.Zwei Bedingungen zwangen aber zur Ausnutzung der gesetzlichen Ankaufs- und Beleihungsermächtigung; dies ist erstens die volkswirtschaftliche Aufgabe des Zentralbanksystems, als Bank der Banken die Kreditinstitute bei der Aufrechterhaltung ihrer Liquidität zu unterstützen. Als zweites kommt der Mangel an lombardfähigen Werten im Anschluß an die Währungsreform hinzu, insbesondere bei den zahlreichen kleineren Bankfirmen und Kreditgenossenschaften. Gerade diese waren nämlich vielfach infolge geringer Bestände an rediskontfähigen Wechseln auf die Liquidierung von Ausgleichsforderungen angewiesen, um ihre Zahlungsbereitschaft zu erhalten.

Bei der Liquiditätspflege der Geschäftsbanken verfolgt die Notenbank eine Politik, die das Kredit v o l u m e n und die F o r m der Inanspruchnahme des Zentralbankkredits im gewünschten Sinne beeinflussen soll. Bei dieser Politik können die für den Lombardverkehr (insbesondere mit Ausgleichsforderungen) geltenden Bestimmungen streng oder großzügig angewandt werden. Bei weiter

1) so Wolf Schlichting, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, a.a.O. S. 20

2) § 24 Abs. 1 begrenzt die Lombardierung von Ausgleichsforderungen zu Sonderkonditionen auf den Zweck der Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft.

Auslegung der Voraussetzung nach § 11 Absatz 3 UG [1] könnten Ausgleichsforderungen auch bei Zahlungsmittelbedürfnissen verwertet werden, die durch eine expansive Ausleihpolitik bedingt sind. Andererseits hat die Einschränkung der Refinanzierungsmöglichkeiten im aktiven Kreditgeschäft vorsichtige Dispositionen zur Folge.

In ihren Verlautbarungen über einen kreditpolitischen Beschluss des Zentralbankrates vom 8. Juli 1948 bezüglich der Hereinnahme von Ausgleichsforderungen entsprach die Bank deutscher Länder inhaltlich dem § 11 Absatz 3 UG; sie schränkte dessen Anwendung allerdings insofern ein, als sie Ankauf und Beleihung von Ausgleichsforderungen lediglich "im allgemeinen" nur für möglich erklärte, soweit dies zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft erforderlich ist [2]. Die danach zulässigen Ausnahmen sind offenbar in den Sonderaktionen zu sehen. Damit ist aber noch nichts über die Auslegung des Gesetzes "im allgemeinen" gesagt. Erst die Folgezeit erwies, daß "im allgemeinen" die gesetzliche Vorschrift sehr eng ausgelegt werden sollte. Dabei kam, wenn überhaupt Kredit gegen Ausgleichsforderungen gewährt wurde, grundsätzlich nur der Lombardkredit in Betracht, nicht aber der Ankauf mit Rückerwerbspflicht. Daher soll zunächst als die generell gegenüber Ausgleichsforderungen angewandte Politik die Beleihungspolitik und dann ergänzend die Ankaufspolitik behandelt werden.

Der Wunsch der Geschäftsbanken, Ausgleichsforderungen über den Zentralbankkredit zu mobilisieren, war in den ersten Jahren nach der Währungsreform groß. Bedingt war dies durch den zu Anfang hohen Anteil der Titel an der Bilanzsumme; dadurch waren die Aktiva zu einem bedeutenden Teil gebunden. Hätte das Zentralbanksystem den Refinanzierungsersuchen großzügiger entsprochen, so wäre damit der Effekt der Währungsreform, die Abschöpfung des Geldüberhangs, zum Teil wieder rückgängig gemacht worden. An die Stelle von Ausgleichsforderungen hätte dann auch von vornherein eine höhere Liquiditätsausstattung tre-

---

1) Hereinnahme lediglich "zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft"; diese Bestimmung galt bis Mitte 1957.

2) s. zum Beispiel Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1952, S. 89.

ten können [1].

Bei der Beurteilung eines Antrags auf Kredit gegen Ausgleichsforderungen war zwei erlei zu prüfen: (1) der Verwendungszweck der Mittel (oder die Ursache des Liquiditätsbedürfnisses) und (2) das Bestehen anderweitiger Beschaffungsmöglichkeiten liquider Mittel. - Eine Notwendigkeit, Anlagen zu verflüssigen, entsteht bei Auszahlungsüberschüssen auf Grund von Einlagenabzügen oder größeren Fälligkeiten anderer Passiva. Bei zurückhaltender Beleihungspolitik konnte nur diese Ursache als hinreichender Finanzierungsgrund anerkannt werden. Dagegen konnte ein durch Kreditexpansion hervorgerufenes Liquiditätsbedürfnis nicht befriedigt werden; denn damit wäre der Refinanzierungsspielraum stark vergrößert worden, der bei enger Gesetzesauslegung mit den Ausgleichsforderungen gegeben ist.

Die "im allgemeinen" enge Auslegung der Gesetzesvorschrift kommt weiterhin in der Voraussetzung eines Mangels anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten zum Ausdruck. Solche Finanzierungsmöglichkeiten liegen insbesondere vor, wenn rediskontfähige Wechsel und lombardfähige Wertpapiere verfügbar sind. Das Zentralbanksystem hat aber auch schon dann die Lombardierung von Ausgleichsforderungen (der Sparkassen und Kreditgenossenschaften) abgelehnt, wenn das jeweils zuständige Zentralinstitut noch über ausleihbare Mittel verfügte.

Weniger streng, als es oben ausgeführt wurde, konnte die Prüfung der Ursache und der anderweitigen Behebbarkeit von Liquiditätsanspannungen sein, wenn die Beleihung von Ausgleichsforderungen nur der kurzfristigen Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs diente. In diesem Rahmen blieb die Lombardierung von Ausgleichsforderungen über die ersten Jahre nach der Währungsreform hinaus von praktischer Bedeutung. Durch eine Verpfändungserklärung für einen großen Teil ihrer ohnehin unbeweglichen Titel können die Kreditinstitute den Landeszentralbanken eine Kreditsicherheit auf Dauer zur Verfügung stellen. Im Falle einer Liquiditätsanspannung kann dann auf dieses bereitstehende Pfand zurückgegriffen werden. Allerdings sind derartige Kreditfazilitäten hinsichtlich der Kreditfrist stark eingeschränkt. Lombardkredite gegen Ausgleichsforderungen sollen nur für wenige Tage in Anspruch genommen werden. Eine nicht bloß vorübergehende Liquiditätsanspannung kann nur durch Verwertung etwa vorhandener endgültig liqu

1) Der ratio legis entspricht offensichtlich eine enge Auslegung des § 11 Abs. 3 U

dierbarer Anlagen, durch Einschränkung der Ausleihungen und im Notfall erst durch Zentralbankstützung mittels längerfristiger Hereinnahme von Ausgleichsforderungen behoben werden. Eine allzu häufige oder ausgedehnte Kreditentnahme gegen Ausgleichsforderungen richtet sich einmal gegen die Bestrebung des Zentralbanksystems, die Hereinnahme von Ausgleichsforderungen zu beschränken. Zum anderen würde eine derartige Kreditbeanspruchung auch die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Instituts gegenüber der Landeszentralbank schädigen [1].

Die Beschränkung der Kreditlaufzeit bei der Lombardierung von Ausgleichsforderungen gilt in ähnlicher Weise auch für die Gewährung des Lombardkredits allgemein. Darüber hinaus aber begegnet der Ausgleichsforderung als Pfandobjekt eine besondere Zurückhaltung. Insbesondere seitdem die Banken wieder über nennenswerte Effektenanlagen verfügen, ist es nicht mehr in dem früheren Umfang erforderlich, Ausgleichsforderungen zu beleihen. Dass hierauf nicht gänzlich verzichtet werden kann, ist dadurch bedingt, dass einerseits nicht alle Kreditinstitute große Wertpapierbestände besitzen und dass zum anderen die Effektenportefeuilles nur zum Teil lombardfähige Papiere enthalten. Im Rahmen der Politik zur Verbesserung des Lombardpfandes ist bereits Mitte 1954 ein Zentralbankratsbeschluß ergangen, der angesichts des Wiederaufbaus der bankeigenen Wertpapierfeuilles die Landeszentralbanken dazu anhält, "dass Lombardkredite nicht ausschließlich gegen Ausgleichsforderungen gewährt werden; sie (die Landeszentralbanken; d.V.) sollen vielmehr darauf dringen, daß die Banken in ihr Lombardpfand auch börsengängige Wertpapiere einbeziehen, soweit sie solche in ihrem Portefeuille wieder halten" [2].

Verglichen mit der Lombardierung unterlag der Ankauf von Ausgleichsforderungen weit engerer Begrenzung. Der Ankauf blieb auf Sonderfälle beschränkt. Als solche kamen in Frage:

---

1) vgl. auch Franz-Josef Trouvain, Mindestreserven und Ausgleichsforderungen bei den Volksbanken, Marburg/Lahn 1954 S. 44

2) s. Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1954, S. 117.

Ankauf mit Rückerwerbspflicht

(1) bei längerfristiger Stützung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft

(2) bei Kreditsonderaktionen

Ankauf ohne Rückerwerbspflicht

(3) bei Übernahme von Titeln liquidierender Institute.

Für den Ankauf im ersterwähnten Fall trafen die gleichen Voraussetzungen wie für die Lombardierung zu. Hinzu kam jedoch die Bedingung, daß die eingetretene Liquiditätsanspannung nicht kurzfristig behebbar war (was nicht besagt, dass für jede längerfristige Hereinnahme von Ausgleichsforderungen der Ankauf gewählt wurde). Aus den Zuflüssen an liquiden Mitteln mußten die abgegebenen Titel zurückgekauft werden. Die vom Zentralbankrat beschlossene Bevorzugung der Lombardierung vor dem Ankauf entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleichzeitig erleichterte sich auf diese Weise das Zentralbanksystem seine zurückhaltende Politik gegenüber der Hereinnahme von Ausgleichsforderungen. Während die Mobilisierung der Titel durch Verkauf für die Geschäftsbanken verlustfrei ist, entsteht bei der Lombardierung eine negative Zinsdifferenz [1]. Daher wird im letzteren Falle das Interesse an einer Beschränkung der Kreditinanspruchnahme auch beim Darlehnsnehmer vorhanden sein, was die Bestrebungen der Landeszentralbanken unterstützt.

---

1) Differenz zwischen Zinsertrag aus den Titeln und Zinsaufwand bei ihrer Lombardierung.

Die Ankaufs- und Beleihungspolitik des Zentralbanksystems konnte bisher unabhängig von einer kreditpolitischen Situation behandelt werden. Im Gegensatz zu der erörterten, bei der Liquiditätspflege praktizierten Politik muß der Ausgleichsforderungsankauf im Rahmen von Kreditaktionen im Zusammenhang mit bestimmten konjunkturellen und kreditpolitischen Bedingungen gesehen werden.

Zu Anfang des Jahres 1949 hatte sich die seit der Währungsreform stürmische Nachfrageentwicklung merklich beruhigt. Die Zurückhaltung der nachfragenden Unternehmungen und Endverbraucher führte zu einer Konjunkturdämpfung, die bis zum Beginn des Korea-Booms im dritten Vierteljahr 1950 anhielt. Die Bank deutscher Länder trug dieser Situation durch eine Lockerung ihrer vorher restriktiven Kreditpolitik Rechnung.

Die beschriebene konjunkturelle Lage gestattete es, den Notenbankkredit auch zur Erleichterung der langfristigen Kreditgewährung einzusetzen. Eine direkte Kredithilfe erschien angesichts des Kapitalmangels in Deutschland geboten. Sie blieb aber, - da notenbank-unüblich - , auf Sonderaktionen beschränkt. Die Gewährung längerfristiger Notenbankkredite führt nämlich zur Schöpfung einer Geldmenge, die dem kurzfristig wirksamen notenbankpolitischen Einfluß nicht unterliegt [1]. Um sich die Manipulierbarkeit der Währung in möglichst großem Umfang zu erhalten, konnte die Bank deutscher Länder langfristige Ausleihungen der Geschäftsbanken in der Regel nur im Wege der Bevorschussung eines künftigen Aufkommens an endgültigen Finanzierungsmitteln refinanzieren.

Diese Refinanzierung wurde zum Teil durch den vorübergehenden Ankauf von Ausgleichsforderungen durchgeführt. Die Titel waren dann gewöhnlich mit einem Teil des Spareinlagenzuwachses bzw. aus künftigen Emissionserlösen zurückzukaufen. Die Kreditaktionen, bei denen Ausgleichsforderungen als Finanzierungsmittel verwendet wurden, betreffen folgende Vorhaben:

---

1) Anders ist es im Falle des Ankaufs langfristiger Offenmarkttitel bei funktionsfähigem Kapitalmarkt.

(1) Mai 1949: Vorfinanzierung des Beleihungsgeschäfts der Realkreditinstitute

(2) August 1949: Export- und Investitionsvorfinanzierung

(3) März 1950: Vorfinanzierung des Wohnungsbauprogramms

(4) sonstige Vorhaben.

Die Liquiditätsausstattung der Realkreditinstitute war bei der Währungsreform nach den Grundsätzen wie die der übrigen Geschäftsbanken bemessen worden. Danach richtete sie sich nach den umgestellten Einlagen, die bei den Realkreditinstituten unbedeutenden Umfangs waren. Aus diesem Grund reichte zum Wiederaufbau des Emissionsgeschäfts die geringfügige Liquiditätsausstattung nicht aus. Denn das Emissionsgeschäft bedarf aus zwei Gründen liquider Mittel; einmal ist die Schaffung regulärer Deckungswerte für neu zu emittierende Pfandbriefe, also die Hypothekengewährung, vorzufinanzieren; zum anderen erfordert die Kurspflege flüssige Mittel.

Zur Erleichterung des Neugeschäfts empfahl der Zentralbankrat im Mai 1949 den Landeszentralbanken den Ankauf von 3%igen Ausgleichsforderungen der Realkreditinstitute; als obere Grenze für die Übernahme im Einzelfall bestimmte er die Höhe des Eigenkapitals des jeweiligen Realkreditinstituts. Auf Grund dieser Empfehlung kauften die Landeszentralbanken insgesamt für DM 72 Mio [1] Ausgleichsforderungen an. Da der Rückerwerb der Titel im Gegensatz zur sonstigen Übung nicht forciert wurde, gewährten sie einen Kredit von außergewöhnlich langer Laufzeit: nach fünf Jahren waren die Titel erst zu etwa 50% zurückgekauft.

Die zweite Kreditaktion, vom August 1949, hatte mit einer Ankaufszusage von DM 300 Mio wesentlich größeren Umfang als die vorgangegangene. Das Finanzierungsprogramm diente der in der damaligen Wiederaufbauphase dringend gebote-

1) Stand 31. März 1951, s. Monatsberichte der Bank deutscher Länder Juni 1951 S. 37.

nen Export- und Investitionsförderung. Von dem genannten Refinanzierungsbetrag waren ein Drittel für die Export- und zwei Drittel für die Investitionsfinanzierung vorgesehen. Zum Rückerwerb verkaufter Ausgleichsforderungen wurden 40% des Spareinlagenzuwachses und 50% des Erlöses aus der Unterbringung von Pfandbriefen bestimmt. Zum Rückkauf der zur Exportfinanzierung abgegebenen Titel war der Exporterlös zu verwenden.

Die Bereitschaft der Kreditinstitute, die ihnen mit den beiden Programmen eingeräumten Fazilitäten auszunutzen, war zunächst nicht groß. Die Bank deutscher Länder zog als Erklärung die ab Mitte 1949 auf Grund der Passivierung der Zahlungsbilanz ungünstige Entwicklung der Bankenliquidität heran [1]. Ein umfangreicher Verkauf von Ausgleichsforderungen hätte den Banken die Möglichkeit genommen, die Titel im Notfall beleihen zu lassen. Ein Teil der Ausgleichsforderungen wäre dann bereits liquidiert und der Gegenwert mittel- und langfristig gebunden. Zwar waren die Ankaufszusagen mit zusammen DM 300 Mio im Verhältnis zum damaligen Volumen an Ausgleichsforderungen von etwa DM 5 Mrd [2] gering. Zu bedenken ist aber, daß von diesem Volumen nur ein Teil auf die Institute entfiel, die ihrem Geschäftskreis nach für eine Berücksichtigung bei den Kreditaktionen in Frage kamen. Die dann noch verfügbaren Ausgleichsforderungen waren weiterhin vermindert um die bereits beliehenen und verkauften Titel, und von dem Rest war ein erheblicher Betrag nicht verwertbar infolge Anwendung einer hohen Verpfändungs- bzw. Ankaufsgrenze [3].

---

1) s. Monatsberichte der Bank deutscher Länder Dezember 1949 S. 8; Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für die Jahre 1948 und 1949, S. 10

2) ermittelt nach: Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 - 1954, Frankfurt/M. o.J. (1955), S. 134, 219.

3) In der Regel waren die Ausgleichsforderungen 1949 noch nicht bestätigt.

Erwägenswert ist auch der Einfluß, der von dem Zwang zu kontinuierlichem Rücklauf aus dem Spareinlagenzuwachs ausging. Denn die Beteiligung an den Kreditaktionen führte zu einer Vorausdisposition über künftige, langfristige Mittel. Bei einer hohen Abhängigkeit der Bankenliquidität vom Zentralbankkredit war es vorzuziehen, mit den aufkommenden Mitteln die Liquiditätslage zu verbessern als sie an die Landeszentralbank gegen Ausgleichsforderungen abzuführen. Diese Transaktion war liquiditätsmäßig ebenso unvorteilhaft wie der vorangegangene Austausch von notfalls liquidierbaren Ausgleichsforderungen gegen mittel- und langfristigen Ausleihungen. Ende 1949 waren die mit den Programmen vom August 1949 eingeräumten Fazilitäten von DM 300 Mio erst mit rund DM 70 Mio ausgenutzt. Am 31. März 1950 waren jedoch bereits für DM 175 Mio, ein viertel Jahr später für DM 198 Mio Ausgleichsforderungen angekauft [1]. Seitdem war eine Expansion nicht mehr zu verzeichnen. Denn die Aktion wurde durch die inzwischen aufgenommene Vorfinanzierung des Arbeitsbeschaffungs- und Wohnungsbauprogramms der Bundesregierung überflüssig und daher eingestellt.

Bei dem neuen umfanreichen Regierungsprogramm wurden unterschiedliche Techniken der Vorfinanzierung angewandt. Ein Ankauf von Ausgleichsforderungen war bei dem Teil des Wohnungsbauprogramms vorgesehen, der von den Kapitalsammelstellen, vor allem von den Sparkassen und Realkreditinstituten, finanziert werden sollte.

Die Kapitalsammelstellen konnten ihre Beteiligung an der Finanzierung des Regierungsprogramms nur im Umfang des künftigen Aufkommens an langfristigen Mitteln zusagen. Dieses Aufkommen war in seiner Höhe nicht zuverlässig abschätzbar. Daher hätte die Durchführbarkeit des Programms entweder der Zukunft überlassen bleiben müssen, oder die Vorhaben hätten auf einen Umfang beschränkt werden müssen, dessen finanzielle Sicherung die Kapitalsammelstellen auf Grund vorsichtiger Schätzungen hätten übernehmen können.

---

1) s. Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1950, S. 27

Durch eine Zusage, Ausgleichsforderungen im Gesamtbetrag von DM 428 Mio anzukaufen, beseitigte das Zentralbanksystem Bedenken, die einer großzügigen Beteiligung der Kapitalsammelstellen an der Finanzierung des Regierungsprogramms im Wege standen. Die Kreditfazilität von DM 428 Mio konnte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Aufkommen an langfristigen Mitteln hinter den langfristigen Ausleihungen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms zurückblieb. Gleichzeitig wurde damit die Kreditgewährung notfalls zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht, als es das Aufkommen an endgültigen Finanzierungsmitteln gestattet hätte. Zum Rückerwerb der Titel war dieses Mittelaufkommen zu verwenden..

Bei der Festsetzung der Rückaufmodalitäten (Quoten und Termine) war Rücksicht zu nehmen auf die Liquiditätslage der Institute. Wegen der Liquiditätsbeeinträchtigung durch alte Rückkaufverpflichtungen, durch frühere Auszahlungsüberschüsse und durch den Mitte 1950 erneut einsetzenden Rückgang der Spartätigkeit wurden die Rückzahlungsmodalitäten wiederholt erleichtert.

Auch ohne derartiges Entgegenkommen der Notenbank hätte die Entwicklung ab Mitte 1950 (Korea-Krise) zu einem längeren Verbleiben angekaufter Ausgleichsforderungen im Besitz des Zentralbanksystems geführt, als es ursprünglich vorgesehen war. Denn die Bemessung der Rückkaufverpflichtungen nach dem Aufkommen an Spareinlagen bzw. dem Pfandbriefabsatz bedingte bei geringer Geldkapitalbildung bei den Instituten zwangsläufig eine nur langsame Tilgung der Vorfinanzierungskredite. Im Zusammenhang mit den Kreditaktionen war die nach Ausbruch des Koreakriegs-rückläufige Sparneigung doppelt ungünstig. Sie verzögerte nicht allein die Rückführung der längerfristigen Zentralbankkredite; das Zurückbleiben des Mittelaufkommens veranlaßte auch erst jetzt in stärkerem Maße die Inanspruchnahme der eingeräumten Fazilitäten. Somit mußten die unter ganz anderen konjunkturellen Voraussetzungen gegebenen Ankaufszusagen teilweise in einer Situation erfüllt werden, da kreditpolitisch - im Zeichen der Konjunkturüberhitzung - ein restriktiver Kurs einzuschlagen war.

Die Kreditlinien konnten aber noch gesenkt und die Zusagen befristet werden. Am 30. Juni 1951 erreichte die Zentralbankkreditgewährung für das Wohnungsbauprogramm - unter Berücksichtigung der Tilgungen - mit DM 190 Mio [1] ihren höchsten Vierteljahresstand. Danach ging das gesamte Volumen der bei Vorfinanzierungsaktionen angekauften Ausgleichsforderungen unter dem Druck der Bank deutscher Länder ständig zurück. Während die mittelfristigen Kredite des Exportfinanzierungsprogramms vom August 1949 bereits Ende März 1951 nahezu ganz abgedeckt waren, dauerte die Abwicklung der anderen Vorfinanzierungskredite (für Investitionen und für das Wohnungsbauprogramm) im wesentlichen noch bis Ende 1954.

Zu diesen großen, aus konunkturpolitischen Gründen vom Zentralbanksystem refinanzierten Kreditaktionen kommen weitere von örtlich begrenzter Bedeutung, bei denen ebenfalls Zentralbankkredit im Wege des Ankaufs von Ausgleichsforderungen zum Teil langfristig zur Verfügung gestellt wurde. So berichtet Pflüger von Ankäufen zur Finanzierung des Wiederaufbaus von Grenzdörfern in der Pfalz und der Eifel [2]. Auch in Einzelfällen, in denen ein hoher Ausgleichsforderungsbestand die Kreditversorgung zu stark behinderte, wurden Ausgleichsforderungen vorübergehend übernommen. Als Abgeber kamen hier vor allem kleine Kreditgenossenschaften in Frage.

Besondere Erwähnung verdienen die Aktionen der Berliner Zentralbank. Dieses Institut hatte zwar wie früher auch die Landeszentralbanken Rückgriffsmöglichkeiten bei der Bank deutscher Länder; es gehörte jedoch bis zum Inkrafttreten des Bundesbankgesetzes dem Zentralbanksystem nicht an. Als Zentralbank für Westberlin verfolgte es eine den kreditpolitischen Maßnahmen des Zentralbankrates entsprechende Politik. Dabei war es der Bank möglich, den besonderen Verhältnissen Berlins Rechnung zu tragen.

Die Ankaufsaktionen der Berliner Zentralbank dienten der Refinanzierung mittelfristiger Kredite, an denen in Berlin besonderer Mangel herrschte. Die Bank erklär-

---

1) errechnet aus Angaben im Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1951, S. 30 und 33.

2) Wilhelm Pflüger, Aktuelle Probleme der Sparkassenentwicklung nach der Neuordnung des Geldwesens vom 20.6.1948, Diss. Mannheim 1953, S. 8.

te sich 1950 bereit, Produktivkredite auf noch nicht fällige Uraltguthaben (die die Geschäftsbanken 1949 gegen Zuteilung von Ausgleichsforderungen einräumen mussten) aus Zentralbankmitteln zu refinanzieren. Durch eine zweite Aktion von 1950 wurden allgemein 10 % der für Gutschriften aus der Uraltkontenumstellung gewährten Ausgleichsforderungen verkäuflich, wenn der Gegenwert mittelfristig ausgeliehen wurde. Ende 1952 waren aus beiden Aktionen für DM 26,7 Mio[1] Ausgleichsforderungen angekauft. Seitdem ging das Volumen im Zuge der Tilgung der entsprechenden mittelfristigen Kredite kontinuierlich bis zum vollständigen Rückerwerb der Titel Ende 1957 zurück.

Seit 1951 refinanziert die Berliner Zentralbank in zunehmendem Umfang mittelfristige Ausleihungen der Geschäftsbanken mit ERP- und GARIOA-Mitteln, die bei ihr eingelegt worden sind. Als Refinanzierungsinstrument dienen ebenfalls Ausgleichsforderungen. Die Ankäufe werden für Rechnung des zuständigen Bundesministeriums durchgeführt. Die auf diese Weise angekauften Titel machten Ende 1957 einen Betrag von DM 152,4 Mio[2] aus.

Alle bisher behandelten Ankaufsfälle: (1) bei längerfristiger Liquiditätshilfe und (2) bei Kreditaktionen, waren mit Rückerwerbsvereinbarungen verbunden. War der Rückerwerb durch die verkaufende Bank oder auch durch Dritte[3] nicht gewährleistet, so hätte der Ankauf zu einer Geldschöpfung geführt, der keine Reduktionsmöglichkeit gegenübergestanden hätte, wenigstens nicht in absehbarer Zeit.

In bestimmten Fällen, in denen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft ein Ankauf von Ausgleichsforderungen geboten erschien, war jedoch die Durchsetzbarkeit der Forderung auf Rückerwerb von vorn herein ausgeschlossen. Zu

---

1) s. Bericht der Berliner Zentralbank über das Geschäftsjahr 1953, S. 32.

2) s. Landeszentralbank in Berlin, Das Geld- und Kreditwesen Westberlins im Jahre 1957, S. 64.

3) etwa durch Zentralinstitute oder durch den Schuldner der Ausgleichsforderung im Wege außerordentlicher Tilgung.

denken ist an liquidierende Institute. Diesen war es mangels anderweitiger Verwertbarkeit ihrer Ausgleichsforderungen meist unmöglich, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn nicht das Zentralbanksystem die Titel übernahm. Die fehlende Liquidierbarkeit der Ausgleichsforderungen hätte die Abwicklung unmöglich gemacht.

Die Landeszentralbanken konnten sich zur endgültigen Übernahme von Ausgleichsforderungen nur bereit erklären, wenn durch andere Vorkehrungen zur Kompensation des Geldschöpfungseffektes die hier nicht mögliche Rückkaufverpflichtung ersetzt wurde. Beispielsweise konnte sich der Staat zu einer entsprechenden Geldstillegung durch Unterhaltung einer Zentralbankeinlage verpflichten. Damit konnte der Zeitraum überbrückt werden, der bis zum Aufkommen von Ablösungsmitteln aus vorhandenem Geldvolumen verstrich.

Derartige Mittel stellte der Gesetzgeber erst ab 1953 zur Verfügung. In der Zwischenzeit musste sich die Bank deutscher Länder auch ohne gesetzliche Sanktionierung Ankaufsmöglichkeiten schaffen, durch deren Ausnutzung das Zentralbankgeldvolumen nicht vergrößert wurde. Daher bildete die Bank 1951 und 1952 eine Rückstellung von jeweils DM 15 Mio und kaufte in dieser Höhe Ausgleichsforderungen endgültig an. Die beiden Rückstellungen verminderten den an den Bund abzuführenden Gewinnanteil der Jahre 1951 und 1952. Der Ankauf stellt somit eine Gewinnverwendung, eine Befriedigung der Gläubiger von Ausgleichsforderungen durch den Bund dar. Die Bank deutscher Länder verwaltete die angekauften Titel treuhänderisch für den Bundesfinanzminister, nachdem sie 1953 auf den Bund übertragen worden waren.

c) Statistische Untersuchung der Kreditgewährung gegen Ausgleichsforderungen

Die folgende statistische Untersuchung gibt Aufschluss über den absoluten Umfang, in welchem den Geschäftsbanken Zentralbankkredit gegen Ausgleichsforderungen gewährt wurde. Um ein Urteil über die Bedeutung der Titel als Finanzierungsmittel zu ermöglichen, wird auch der relative Anteil der Ankäufe und Beleihungen am gesamten Volumen der den Banken gewährten Kredite dargestellt.

In Tabelle 6 auf der nächsten Seite wird das Gesamtvolumen der Zentralbankkredite an die Geschäftsbanken nach Kreditformen aufgegliedert und in seiner Zusammensetzung im Zeitablauf verfolgt. In der Tabelle kommt deutlich der Einfluss der Kreditaktionen zum Ausdruck (Spalte 6). Die Aufnahme derartiger Aktionen in 1949 und die starke Erweiterung und Inanspruchnahme der Kreditlinien im darauf folgenden Jahr waren ausschlaggebend für den wachsenden Anteil der Finanzierung durch Ankauf von Ausgleichsforderungen am Gesamtvolumen des Zentralbankkredits. Den Höhepunkt, sowohl dem absoluten Betrage nach wie auch im Anteil an den Gesamtkrediten, erreichte diese Entwicklung 1951. Der Höchstbestand an angekauften Ausgleichsforderungen betrug (Ende Juni 1951) DM 515,7 Mio [1]. Davon waren rund 75 % im Rahmen von Kreditaktionen übernommen worden. Im Verlaufe der Abwicklung dieser Aktionen wurde der Betrag angekaufter Titel absolut und relativ immer bedeutungsloser, zumal auch die zur Liquiditätserhaltung angekauften Ausgleichsforderungen bis auf einen kleinen Restbestand wieder abgegeben werden konnten.

1) s. Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder, a.a.O. S. 24.

Tabelle 6. Die Zusammensetzung der Zentralbankkredite an die Geschäftsbanken im Bundesgebiet [a], I absolut in Mio DM, II relativ in vH.

Jahr		Gesamtvolumen	Wechselkred.	Lombardkred.	Ankauf (Ausg
1	2	3	4	5	6
1948 [b]	I	1.053,5	940,9	83,0	29,6
	II	100,0	89,3	7,9	2,8
1949	I	1.988,3	1.701,2	203,9	83,2
	II	100,0	85,6	10,3	4,1
1950	I	3.889,7	3.245,1	280,2	364,4
	II	100,0	83,4	7,2	9,4
1951	I	4.475,6	3.693,9	298,9	482,8
	II	100,0	82,5	6,7	10,8
1952	I	3.527,3	3.045,9	150,3	331,1
	II	100,0	86,4	4,3	9,3
1953	I	2.533,4	2.195,7	138,8	198,9
	II	100,0	86,7	5,5	7,8
1954	I	2.081,9	1.887,2	119,4	75,3
	II	100,0	90,7	5,7	3,6
1955	I	2.445,7	2.285,9	123,3	36,5
	II	100,0	93,5	5,1	1,4
1956	I	3.486,4	3.358,4	111,1	16,9
	II	100,0	96,3	3,2	0,5
1957	I	1.691,5	1.633,1	50,5	7,9
	II	100,0	96,5	3,0	0,5

Zu Tabelle 6

Quellen: errechnet vom Verfasser unter Benutzung des Statistischen Handbuchs der Bank deutscher Länder und mehrerer Jahrgänge der Monatsberichte der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank.

a) ohne Kassen- und Effektenkredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau; Jahresdurchschnitte aus den Monatsendbeständen.
b) Durchschnitt aus den Monatsendbeständen September bis Dezember 1948.

Im Gegensatz dazu besitzt die Berliner Zentralbank seit Freigabe der nach der Berliner Uraltkontenbestimmung umgestellten Guthaben in den Jahren 1949 und 1950 einen hohen Dauerbestand an übernommenen Ausgleichsforderungen. Den Berliner Kreditinstituten waren nämlich in Höhe der Neugeldgutschriften auf Uraltkonten zu 100% Ausgleichsforderungen zugeteilt werden. Zur Finanzierung der Auszahlung freigegebener Guthaben kaufte die Berliner Zentralbank aus der Uraltkontenumstellung stammende Ausgleichsforderungen an. Hinzu kam der Ankauf von Titeln im Rahmen der allgemeinen Liquiditätspflege. Für alle diese Ausgleichsforderungen besteht zwar eine jederzeit geltend zu machende Rückerwerbspflicht; eine langfristige Übernahme war jedoch angesichts der besonderen Lage der Westberliner Wirtschaft geboten. Noch im März 1958 befanden sich im Bestand der "Landeszentralbank in Berlin", wie das Institut seit dem Zusammenschluss mit dem westdeutschen Zentralbanksystem heißt, von Banken angekaufte Ausgleichsforderungen in Höhe von DM 150,8 Mio[1)].

Um neben dem Ankauf auch die Beleihung von Ausgleichsforderungen in die Betrachtung einbeziehen zu können, sind aus der Summe der Lombardkredite (Tabelle 6 Spalte 5) die gegen verpfändete Ausgleichsforderungen eingeräumten Kredite zu eliminieren. Der Anteil derartiger Kredite an den von Kreditinstituten aufgenommenen gesamten Lombarddarlehen geht aus Tabelle 7 Spalte 4 auf der folgenden Seite hervor. Aus diesem Anteil ergeben sich zusammen mit den angekauften Ti-

1) errechnet nach Angaben in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank April 1958, S. 44.

teln die insgesamt gegen Ausgleichsforderungen eingeräumten Kredite.

Bei der Besprechung der vorigen Tabelle, Nummer 6, wurde das Jahr 1951 als dasjenige mit dem höchsten Bestand an angekauften Ausgleichsforderungen hervorgehoben. Tabelle 7, Spalte 8, zeigt, dass in jenem Jahr insgesamt 17,1%

Tabelle 7. Die gegen Ausgleichsforderungen gewährten Kredite des Zentralbanksystems an Geschäftsbanken im Bundesgebiet (Jahresdurchschnitte aus den Monatsendbeständen)

Jahr	Lombardkredite				Ankauf v. Ausgl.-Forderg.	Kred. geg. Ausgl. F. insg.	
	insgesamt		dav. geg. Ausgl. F.				
	Mio DM	Anteil an der Summe aus Disk.- u. Lomb. Kr.	%	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Anteil an d. ges. Krediten an Banken im Bundesgeb. a)
1	2	3	4	5	6	7	8
1948 b)	83,0	8,1 %	85,9	71,3	29,6	100,9	9,6 %
1949	203,9	10,7 %	82,2	169,9	83,2	253,1	12,7 %
1950	280,2	7,9 %	94,7	265,5	364,4	629,9	16,2 %
1951	298,9	7,5 %	94,6	282,7	482,8	765,5	17,1 %
1952	150,3	4,7 %	87,1	130,9	331,1	462,0	13,1 %
1953	138,8	6,0 %	85,0	117,8	198,9	316,7	12,5 %
1954	119,4	5,9 %	83,6	99,9	75,3	175,2	8,4 %
1955	123,3	5,1 %	78,3	96,6	36,5	133,1	5,4 %
1956	111,1	3,2 %	80,9	89,9	16,9	106,8	3,1 %
1957	50,5	3,0 %	.	.	7,9	.	.

Quellen: errechnet vom Verfasser unter Benutzung des Statistischen Handbuchs der Bank deutscher Länder und mehrerer Jahrgänge der Monatsberichte der Bank deutscher Länder bzw. der Deutschen Bundesbank.

a) ohne Kassen- und Effektenkredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau

b) Durchschnitt aus den Monatsendbeständen September bis Dezember 1948

der Zentralbankkredite gegen Ausgleichsforderungen eingeräumt waren. Damit hatte die Finanzierung durch Verwertung von Ausgleichsforderungen ihren Höhepunkt erreicht. Hierzu hatte beigetragen, dass 1951 neben dem Volumen der angekauften Titel auch die Lombarddarlehen ihren Höchststand innehatten.

Aus Tabelle 7 geht hervor, dass (1949) für etwa DM 200 Mio Lombardkredite noch rund 18 % andere Pfandobjekte (nicht Ausgleichsforderungen) gestellt werden konnten. Der Zuwachs über DM 200 Mio aber wurde voll durch Ausgleichsforderungen gedeckt. Daher waren 1950 und 1951 für fast 95% der Lombardkredite Ausgleichsforderungen verpfändet. Nach Unterschreitung der gedachten Grenze von DM 200 Mio im Jahr 1952 sank der Anteil der Lombarddarlehen gegen Ausgleichsforderungen auffällig.

Auch in den anschließenden Jahren nahm der Anteil der Ausgleichsforderungen an den Pfändern mit sinkendem Volumen der Lombardkredite kontinuierlich ab (mit einer Ausnahme 1956). Dabei wirkte sich wohl auch die allmähliche Wiederauffüllung der Portefeuilles mit lombardfähigen Wertpapieren aus. Das Resultat ist eine ständige Verminderung des Volumens beliehener Ausgleichsforderungen. Das gleiche gilt auch für den Bestand der 1948 bis 1951 angekauften Titel, dessen kontinuierlicher Abbau oben festgestellt wurde. Aus beiden Bewegungen ergibt sich die rasch abnehmende Bedeutung der Kreditgewährung gegen Ausgleichsforderungen in ihrem absoluten Betrag sowie auch gemessen am Volumen der gesamten Zentralbankkredite an Geschäftsbanken.

Somit ist festzustellen, dass die Ausgleichsforderung nur temporär eine Bedeutung als Finanzierungsmittel hatte, nämlich in den Jahren 1948 bis 1951, als die Kreditinstitute den Aufbau ihres Neugeschäfts zu bewältigen hatten.

3. Schlussfolgerung: die Einordnung der Ausgleichsforderung in das Liquiditätsschema der Bankaktiven

Die Untersuchungen über die Liquidierbarkeit der Ausgleichsforderungen führten zu dem Ergebnis, dass diese Titel außerhalb des Zentralbanksystems und - bei Sparkassen, Genossenschaften und Bankkonzernen - der eigenen Organisation nicht verwertbar sind. Auch die Bereitschaft der Landeszentralbanken, Ausgleichsforderungen hereinzunehmen, ist begrenzt. Das Zentralbanksystem, mit der Liquiditätspflege der Kreditinstitute beauftragt, sucht lediglich, störende Einflüsse des Blocks der Ausgleichsforderungen auf die Bankenliquidität zu mildern. Durch kurzfristige Lombardierung der Titel zur Überbrückung von Liquiditätsanspannungen gewährleistet es die Elastizität der Geschäftsbanken bei der Anpassung ihrer Geschäftspolitik an sich ändernde Liquiditätsverhältnisse. Der Währungsgesetzgeber betraute das Zentralbanksystem auch damit, durch vorübergehenden Ankauf bzw. längerfristige Lombardierung zu verhindern, daß Institute wegen mangelnder Verwertbarkeit ihrer Ausgleichsforderungen zahlungsunfähig werden.

Es erhebt sich die Frage, in welcher Gruppe von Bankaktiven die Ausgleichsforderungen hinsichtlich ihrer Liquidierbarkeit einzuordnen sind. Für diese Einordnung stehen drei Vermögensgruppen zur Verfügung:

(1) liquide Mittel,
(2) kurzfristig liquidierbare Anlagen,
(3) nicht kurzfristig liquidierbare Anlagen.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Gruppe (1) nicht in Betracht kommt. Denn sie umfaßt nur Zentralbankgeld und die diesem gleichgestellten Postscheckguthaben; auch die sich im Stadium unmittelbar vor der Geldwerdung befindenden Werte (wie Schecks, fällige Zins- und Dividendenscheine) können zu den liquiden Mitteln gezählt werden. Demnach bleibt nur zu prüfen, ob die Ausgleichsforderungen den Gruppen (2) oder (3) zugerechnet werden können.

Zunächst sei die Gruppe der nicht kurzfristig liquidierbaren Anlagen betrachtet. Zu ihr zählen erstens Werte, zu deren Liquidierung es zunächst einer Umwandlung in

geldliche Ansprüche bedarf. Als Beispiele für solche Vermögensteile sind Sachanlagen und Beteiligungen zu nennen.

Zweitens gehören zur Gruppe (3) solche Aktiva, die zwar bereits geldliche Ansprüche (Forderungen i.e.S.) darstellen, die aber nicht das Merkmal kurzfristiger Umwandelbarkeit in Geldform besitzen. Anzumerken ist, daß es hier nicht auf die Einordnung einzelner, bestimmter Vermögensobjekte (etwa einer Forderung gegen Firma X) ankommt. Vielmehr geht es um die Gruppierung von Vermögensgattungen entsprechend den wirtschaftlichen Bedingungen, denen ihre Liquidierung allgemein unterworfen ist. So sind langfristige Ausleihungen, Debitoren und nicht börsengängige Forderungspapiere zum Beispiel als Gattung zu dem zweiten Teil der nicht kurzfristig liquidierbaren Anlagen zu rechnen, wiewohl in einzelnen Fällen die obige Charakterisierung nicht zuzutreffen braucht.

Die Charakterisierung der nicht kurzfristig liquidierbaren, geldliche Ansprüche darstellenden Anlagen scheint auch auf die Ausgleichsforderung anwendbar zu sein. Denn ihr haftet nicht das Merkmal kurzfristiger Umwandelbarkeit in Geldform an. Störend ist hierbei nur, daß bei Liquiditätsschwierigkeiten die Ausgleichsforderung liquidierbar ist, und zwar - unter der genannten Voraussetzung - innerhalb kurzer Frist. Es bleibt daher noch zu untersuchen, ob die Ausgleichsforderung besser bei den kurzfristig liquidierbaren Anlagen einzuordnen ist.

Beispiele für kurzfristig liquidierbare Anlagen sind täglich fällige Nostroguthaben, zentralbankfähige Wechsel und börsengängige Forderungspapiere. Zu dieser Gruppe werden neben den genannten geldlichen Ansprüchen auch börsengängige Beteiligungspapiere gezählt. Die Berechtigung hierzu ist in der durch die Institution der Börse gegebenen Möglichkeit zu sehen, langfristige Titel kurzfristig in Geld zu transferieren. Bestünde eine solche Möglichkeit - wenn auch außerhalb der Börse - für die Ausgleichsforderung in gleicher Weise, so könnte auch sie durchaus als kurzfristig liquidierbare Anlage bezeichnet werden.

Unter der Bedingung von Liquiditätsspannung oder drohender Zahlungsunfähigkeit sind die Ausgleichsforderungen in der Tat kurzfristig liquidierbar, und zwar

beim Zentralbanksystem. Sie gehören in diesem Fall den Aktiven der Gruppe (2) . Speziell in einer Liquiditätskrise wird es wichtig, ob und in welcher Frist ein Aktivum liquidierbar ist. Hält man dagegen die Beschränkung der Liquidierbarkeit auf eine bestimmte Situation nicht für vereinbar mit der Kennzeichnung als kurzfristig liquidierbare Anlage, so kann die Ausgleichsforderung nicht zur Gruppe (2) gezählt werden. Die mangelnde Liquidierbarkeit gilt dann als Regel und nicht wie bei den üblichen liquiden Anlagen als Ausnahme.

Als Ergebnis der Erörterung bieten sich drei verschiedene Möglichkeiten der Eingruppierung. Man kann erstens auf die Liquiditätslage abstellen und je nach angenommener oder tatsächlicher Situation die Ausgleichsforderungen ganz oder zum Teil der Vermögensgruppe (2) oder (3) zuordnen.

Des weiteren kann eine bestimmte Zuordnung durch Beschluss des Beurteilers vorgenommen werden. So wurden durch Beschluss des Sonderausschusses Bankenaufsicht die Ausgleichsforderungen formal den Wertpapieren nach § 16 Absatz 2 KWG gleichgestellt. Daraufhin sah sich die Sparkassenorganisation zu der Forderung veranlasst, nun aber auch eine tatsächliche Gleichbehandlung vorzunehmen, unter anderem durch "Erweiterung der Lombardierbarkeit über die Fälle der Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft hinaus" [1]. Entsprechend dem erwähnten Beschluss wurde § 24 der Mustersatzung für Sparkassen [2] ("Flüssige Werte") formuliert; in Ansatz 2 des Paragraphen heißt es: "Als flüssige Werte gelten ... 7. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, soweit sie zum Lombardverkehr der Landeszentralbanken zugelassen sind." Eine liquiditätsmäßige Zuordnung durch Beschluss kann nicht über die Willkürlichkeit des Vorgehens hinwegtäuschen. Daher war es nicht schwer, die Gleichstellung der Titel mit den Wertpapieren als "kaum gerechtfertigt" nachzuweisen [3].

---

1) s. Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V., Bonn, an den Sonderausschuss Bankenaufsicht vom 22.1.1951, abgedruckt in Jahresbericht 1951 des genannten Verbandes, S. 79 f.

2) Mustersatzung für Sparkassen, vorgelegt von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V., Stuttgart 1953. Vgl. auch Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts, herausgegeben von der genannten Arbeitsgemeinschaft, Stuttgart o.J. (1953).

3) s. Franz-Josef Trouvain, a.a.O. S. 43.

Das Problem, einen Titel, der liquiditätsmäßig eigenartigen und einzigartigen Bedingungen unterworfen ist, in das Schema herkömmlicher Vermögensteile einzugliedern, vermeidet ein dritter Weg. Danach wird die Ausgleichsforderung liquiditätsmäßig als bankgeschäftliches Aktivum sui generis behandelt. Als "bedingt liquidierbarer Wert" ist sie gesondert neben den drei Vermögensgruppen zu führen.

4. Der Einfluss der Ausgleichsforderungen auf Zahlungsbereitschaft und insbesondere Kreditpotential der Kreditinstitute

a) Allgemeine Untersuchung

Die Liquidität einer Unternehmung war oben als das Verhältnis der verfügbaren Zahlungsmittel zu den fälligen Zahlungsverpflichtungen definiert worden. Es kann sich dabei um das tatsächliche Verhältnis an einem gegenwärtigen oder vergangenen Zeitpunkt oder um geschätzte Relationen für zukünftige Stichtage handeln. Die Unternehmung ist liquide, wenn das genannte Verhältnis mindestens gleich eins ist.

Bei der Beurteilung der Kreditinstitute im besonderen ist sowohl die Prolongationsmöglichkeit fälliger Verbindlichkeiten als auch die Verflüssigungsmöglichkeit von Anlagen zu berücksichtigen. Fällige Verbindlichkeiten werden durch die Bankgläubiger so lange von Fälligkeit zu Fälligkeit prolongiert, bis sie einmal geltend gemacht werden [1]. Auf der anderen Seite wird ein Teil der Liquiditätsreserven in Form kurzfristig liquidierbarer Anlagen gehalten. Daher ist die allgemeine Liquiditätsbetrachtung bei den Kreditinstituten zu modifizieren.

Die festgestellte Liquidität eines Unternehmens drückt zweierlei aus, nämlich einmal, inwieweit die Unternehmung zur Erfüllung bereits begründeter gegen sie

---

1) vgl. Eugen Schmalenbach, Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Bedeutung, 3. Aufl. Köln und Opladen 1951 S. 141.

gerichteter geldlicher Ansprüche fähig ist. Hier liegt eine passivische Betrachtung vor: die fälligen Zahlungsverpflichtungen werden an den verfügbaren Zahlungsmitteln gemessen. Zum andern kommt in der Liquidität zum Ausdruck, inwieweit zusätzlich Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können. Diese Betrachtungsweise ist aktivisch: die verfügbaren Zahlungsmittel werden an den fälligen Verbindlichkeiten gemessen.

Die obigen Ausführungen sind für die Banken, wie schon begründet, zu modifizieren. Ergibt sich - in aktivischer Betrachtungsweise - ein Zahlungsmittelüberschuß über das wirtschaftliche und gesetzliche Erfordernis hinaus, so kann die Bank neue Zahlungsverpflichtungen gegen Forderungsrechte übernehmen, mit anderen Worten: es können zusätzliche Kredite gewährt werden. Demnach ist die Liquidität nicht nur Ausdruck der Zahlungsfähigkeit im engeren Sinne, sondern auch Ausdruck der Kreditgewährungsfähigkeit; die Liquidität beeinflußt das Kreditpotential.

Die Bedeutung eines Aktivums für die Liquidität kann nach der bisherigen Erörterung auf zweifache Weise gesehen werden. Bei passivischer Betrachtung wird der Vermögensteil im Hinblick auf seine Umwandelbarkeit in Geld zwecks Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit i.e.S. beurteilt. Demgegenüber ist die aktivische Betrachtung auf Fälligkeit und vorfristige Liquidierbarkeit der Anlagewerte in ihrer Bedeutung für das Kreditpotential gerichtet, sei es unter dem Gesichtspunkt der Freisetzung oder der Schaffung von Kreditpotential. Es handelt sich hier um die Refinanzierung des aktiven Kreditgeschäfts.

Daraus geht hervor, daß die unterschiedliche Liquiditätsbetrachtung nur für die M o t i v e der Verflüssigung von Anlagetiteln bedeutsam ist; der Einfluß der Vermögensteile auf die Liquidität einer Unternehmung ist von der Betrachtungsweise unabhängig. D i e s g i l t n i c h t f ü r d i e A u s g l e i c h s f o r d e r u n g.

Die Untersuchung über die Liquidierbarkeit der Ausgleichsforderung hat ergeben, daß dieser Titel als bedingt liquidierbarer Wert zu gelten hat. Er ist ähnlich einer kurzfristig liquidierbaren Anlage verwertbar, falls Liquiditätsschwierigkeiten dies erfordern. So gesehen, beeinträchtigen die Ausgleichsforderungen die

Liquidität nicht. Dieses Urteil geht wohlgemerkt von ausschließlich passivischer Liquiditätsbetrachtung aus. Bei aktivischer Betrachtung ist das Ergebnis ein anderes. Bei ihrer Ausleihpolitik können die Institute mit dem Liquiditätsspielraum rechnen, der ihnen (1) effektiv und (2) potentiell zur Verfügung steht -potentiell zur Verfügung steht - potentiell auf Grund solcher Anlagen, durch deren Verwertung das aktive Kreditgeschäft refinanzierbar ist. Die Ausgleichsforderung gehört nicht zu diesen Anlagen. Das Zentralbanksystem nimmt, von Sonderaktionen abgesehen, Ausgleichsforderungen nicht zur Bildung derivativen Kreditpotentials bei den Geschäftsbanken herein. So gesehen, sind die Titel nicht liquidierbar. Die langfristige Bindung des Vermögens in Ausgleichsforderungen mindert das Kreditpotential.

Die langfristige Bindung in Ausgleichsforderungen ist noch in anderer Hinsicht bedeutsam. In der Umstellungsrechnung stellten die Ausgleichsforderungen einerseits und die umgestellten Einlagen andererseits die Hauptposten dar. Während der Aktivposten "Ausgleichsforderungen" lediglich bedingt liquidierbar war, konnte der Passivposten - Spar- und Giroeinlagen - jederzeit abgezogen bzw. gekündigt werden. Die Auszahlung umgestellter Einlagen mußte, soweit möglich aus dem Mittelaufkommen des Neugeschäfts finanziert werden.

Die Beanspruchung von Einzahlungen im Neugeschäft durch die Abflüsse umgestellter Einlagen (Einlagensubstitution) traf die Kreditinstitute besonders fühlbar in den ersten Jahren nach der Währungsreform. Einmal konzentrierte sich der Alteinlagen-Abzug auf die Zeit unmittelbar nach der Währungsreform; zum anderen war das Bilanzvolumen zunächst noch vergleichsweise niedrig. Gerade die Forcierung der Bilanzexpansion, der rasche Aufbau des Neugeschäfts bei reger Kreditnachfrage bedingten ein entsprechendes Aufkommen liquider Mittel und freie Verfügbarkeit über sie. Unter diesen Umständen mußte die mangelnde Liquidierbarkeit von Aktiven (Ausgleichsforderungen), denen von Gesetzes wegen abrufbare Einlagen gegenüberstanden, als Beeinträchtigung empfunden werden.

Zu den hierüber in der Fachpresse geäußerten zahlreichen Klagen kam die Forderung, im Umfang des Alteinlagenabzugs Ausgleichsforderungen abzunehmen. Nach der Politik der Notenbank waren die Titel aber nur verwertbar, wenn im Neugeschäft nicht genug Mittel aufkamen, um Liquiditätsschwierigkeiten zu

verhindern. Wie früher bereits ausgeführt, war die Einlagensubstitution offenbar in den Konzeptionen des Währungsgesetzgebers eingeschlossen, wobei die Auswirkung auf das Kreditpotential bewußt in Kauf genommen wurde [1]. In diesem Zusammenhang wurden auch Bedenken über den Fortgang des Wirtschaftsaufschwungs bei einem derart beeinträchtigten Kreditpotential erhoben [2]. Solche Sorgen erwiesen sich als unbegründet. Die Minderung des Kreditpotentials durch Ausgleichsforderungen ist weniger für die Höhe der volkswirtschaftlichen Kreditversorgung bedeutsam, als vielmehr für die Anlagemöglichkeiten der einzelnen Kreditinstitute. Die Höhe des langfristigen Kapitalaufkommens wird durch das Volumen der Ausgleichsforderungen nicht beeinflußt. Einem zu geringen Angebot kurzfristiger Kredite aber hätte durch notenbankpolitische Maßnahmen leicht abgeholfen werden können, zum Beispiel durch Hereinnahme von Ausgleichsforderungen. zu erleichterten Bedingungen.

Der Einfluß der Ausgleichsforderungen auf die Liquidität der Kreditinstitute differiert bei den einzelnen Bankgruppen erheblich. Denn wie der früher gebrachten Tabelle 5 zu entnehmen ist, weichen die Anteile der Ausgleichsforderungen an dem Bilanzvolumen bei den verschiedenen Bankgruppen stark voneinander ab. Daher soll im folgenden Abschnitt ergänzend auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bankgruppen eingegangen werden. Dabei ist (1) auf den unterschiedlichen Ausgangsstatus und (2) auf die anschließende Bilanzentwicklung einzugehen. Insbesondere Punkt (2) verdient Beachtung. In der Bilanzentwicklung kommt nämlich zum Ausdruck, in wieweit die relative Höhe der Ausgleichsforderungen und damit die einzelwirtschaftlichen Auswirkungen der Titel vermindert werden konnten. Dahingehende Bestrebungen waren auf Grund der Immobilität der Ausgleichsforderungen allein durch expansive Geschäftspolitik zu verwirklichen.

---

1) vgl. Wolfgang Schlichting, Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, a.a.O. S. 1069.

2) vgl. Günter Nöll, Sorgen um das Anlage-Konto, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2. Jg. 1949, S. 251.

b) Besondere Untersuchung der einzelnen Bankgruppen

Die Entwicklung der ländlichen Kreditgenossenschaften war während der Kriegs- und Nachkriegsjahre bis zur Währungsreform wie die der anderen Bankgruppen durch mangelnde Kreditnachfrage im Vergleich zum Einlagenaufkommen gekennzeichnet. Die geringe Ausnutzung des Kreditpotentials führte zur Ansammlung hoher Guthaben bei den genossenschaftlichen Geldausgleichzentralen. Daneben traten die Spar- und Darlehnskassen in größerem Umfang auch in das Wertpapiergeschäft ein, indem sie überschüssige Mittel, solange dies noch möglich war, in Staatspapieren anlegten [1]. Beide Ersatzanlagen wurden 1948 nicht in D-Mark umgestellt. Da normalerweise bei den Raiffeisenkassen die Ausleihungen an die Mitglieder (neben den Zentralkasseneinlagen) die einzige Anlage von Bedeutung sind, wurde der durchschnittliche Umstellungssatz der Aktiven im wesentlichen von diesem Posten allein bestimmt, es sei denn, es handelte sich um Kreditgenossenschaften, die auch das Warengeschäft betreiben und am Währungsstichtag größere Vorräte auswiesen. Die hieraus folgende niedrige Umstellungsquote der Gesamtaktiven ist einer der Faktoren des hohen Ausgleichsforderungs-Anteils in der Umstellungsrechnung der Raiffeisenkassen.

Der prozentuale Ausgleichsforderungsanteil ergibt sich aus der Relation zwischen den Umstellungsverhältnissen der Aktiv- und der Passivseite. Demnach ist als zweite Determinante das durchschnittliche Umstellungsverhältnis der Passiven zu berücksichtigen. Hier ist bedeutsam, daß bei den ländlichen Kreditgenossenschaften Verbindlichkeiten, deren Nichtumstellung den Ausgleichsbedarf hätte mindern können, nicht ins Gewicht fielen: Einlagen anderer Kreditinstitute und der öffentlichen Hand bei Spar- und Darlehnskassen sind gewöhnlich geringen Umfangs; auch die Beanspruchung des Zentralkassenkredits konnte angesichts der Liquidität der Institute nicht hoch sein. Durch diese Sachlage ist das in Tabelle 5 angegebene hohe Volumen der Ausgleichsforderungen länd-

1) vgl. Anton Oelck Stodtbrock, Strukturwandlungen der Kreditgenossenschaften infolge der Währungsreform, Diss. Münster 1951, S. 44.

licher Kreditgenossenschaften in Höhe von 69,1 % der umgestellten Passiven zu erklären.

Die Folgezeit erwies, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften ihr Neugeschäft weniger rasch als die Institute anderer Bankgruppen ausweiten konnten. Sie wurden damit die Gruppe mit dem weitaus höchsten Ausgleichsforderungsanteil an der Bilanzsumme. Die Ursache für diese Entwicklung liegt in dem Charakter der Raiffeisenkassen als Sparinstitute und der darin begründeten Abhängigkeit der Expansionsfähigkeit von dem Willen und der Fähigkeit der Landbevölkerung zum Kontensparen.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde das Kreditpotential der Spar- und Darlehnskassen durch die Spareinlagenabzüge in der zweiten Hälfte von 1948, durch eine weitere Abzugsperiode nach der DM-Abwertung vom September 1949 und schließlich durch die Abhebungen nach Ausbruch des Koreakrieges in besonders starkem Maße negativ beeinflußt. Nicht ohne Auswirkung blieb auch die Rückkehr der Evakuierten vom Lande in die Stadt. Die evakuierte Bevölkerung hatte ihr Altgeld, soweit der Währungsstichtag vor der Rückkehr lag, zum großen Teil bei den Raiffeisenkassen umstellen lassen und zog die DM-Guthaben bei Verlassen des Landes ab. Das gleiche gilt für Vertriebene und Flüchtlinge, die nach der Währungsreform in die Stadt umsiedelten. Während so die Umstellungsbeträge auszukehren waren, konnten die den Kassen zugeteilten Ausgleichsforderungen - im Zusammenhang mit der Altgeldumstellung entstanden - erst nach Erschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten, und auch dann nicht endgültig, liquidiert werden.
In zahlreichen Fällen reichten die Einzahlungen auf Kontokorrent- und Sparkonten nicht zur vollen, termingerechten Einlagensubstitution aus. Die Landeszentralbanken erhielten dann die Zahlungsbereitschaft der Kassen durch Hereinnahme von Ausgleichsforderungen aufrecht. In schwieriger Lage, die längerfristige Liquidierung der Titel erforderlich machte, befanden sich vor allem Kleininstitute an rein agrarischen Plätzen.

Hier ist hervorzuheben, daß dem Kontokorrentgeschäft in der agrarischen Wirtschaft engere Grenzen gesetzt sind als bei gewerblich bestimmter Wirtschaftsstruktur. Diese Grenzen liegen (1) in der vergleichsweise geringen Umschlag-

geschwindigkeit des in der Landwirtschaft eingesetzten Kapitals (lange Produktionsdauer) und (2) in der beschränkten Expandierbarkeit der Erträge (limitierte Produktions- und Absatzmöglichkeiten). Daher kommt die landwirtschaftliche Umsatztätigkeit nicht derjenigen in Handel und Industrie gleich, die sofort nach dem Währungsstichtag einen großen Aufschwung nahm und zur raschen Expansion des Giroeinlagenvolumens führte. Die Entwicklung des Kontokorrentgeschäfts auf dem Lande konnte also trotz einer gegenüber der Vorkriegszeit größeren Verbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs ebenso wenig eine schnelle Senkung der relativen Höhe der Ausgleichsforderungen bewirken wie die zunächst ungünstige Entwicklung des Spargeschäfts. Damit beeinträchtigten die Titel die Kreditgewährungsmöglichkeiten der Spar- und Darlehnskassen in weit größerem Umfang, als es bei anderen Bankgruppen der Fall war.

Während der ersten Jahre nach der Währungsreform war das Kreditpotential der meisten Raiffeisenkassen noch so gering, daß die Landeszentralbanken, um in volkswirtschaftlich begründeten Fällen kurzfristige Kreditgewährung zu ermöglichen, Ausgleichsforderungen hereinnehmen mußten. Diese Kredithilfe des Zentralbanksystems wurde in großem Umfang in Anspruch genommen. Auch die Zentralkassen gewährten Hilfe. Insbesondere kleine Spar- und Darlehnskassen waren auf den Zentralkassenkredit so stark angewiesen, daß Dauerverschuldungen nicht selten waren. Im Verkehr mit den Zentralkassen dienten und dienen die Ausgleichsforderungen ebenfalls als Kreditunterlage. Hierbei war allerdings das gesetzliche Veräußerungs- und damit Beleihungsverbot hinderlich, welches so lange galt, wie die Titel nicht im Schuldbuch eingetragen waren.

Erstmals 1952 entsprach das mit Unterstützung der genossenschaftlichen Zentralinstitute verfügbare Kreditpotential der Nachfrage nach kurzfristigen Krediten (mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten). Dank der weiteren Einlagenentwicklung war dies auch in den folgenden Jahren der Fall. Dagegen konnte der Nachfrage nach mittel- und langfristigen Krediten noch jahrelang nur zu einem Teil entsprochen werden. Der Hauptgrund hierfür war die so umfangreiche Bindung von Kapital durch Ausgleichsforderungen. Auf Grund des hohen Ausgleichsforderungsbestandes waren die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Erfüllung ihrer Funktion, die Mitglieder mit lang- und mittelfristigen Krediten zu versorgen, stark geschwächt.

Bei der Gruppe der Spar- und Darlehnskassen dauerte es fast ein Jahrzehnt, bis die

Quote der Ausgleichsforderungen unter 10% des Bilanzvolumens sank. Die Titel sind nunmehr auch bei dieser Bankgruppe liquiditätsmäßig von geringer Bedeutung. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der in Tabelle 5 für 1957 genannte Anteilssatz von 9,5% stärker durch die Minderheit der großen Raiffeisenkassen mit zum Teil gewerblichem Einschlag beeinflusst wird, als durch die Mehrheit der kleinen Institute. Diese Mehrheit liegt mit dem Anteil ihrer Ausgleichsforderungen in der Regel über dem in der Tabelle genannten Gruppen-Satz.

Bei der Versorgung mit längerfristigen Krediten können die ländlichen Zentralkassen - im Vergleich zum kurzfristigen Kreditgeschäft - nur geringe Unterstützung leisten. Als Geldausgleichsstellen nehmen sie von angeschlossenen Instituten Mittel auf, die in der Regel nur kurzfristig sind. Auf dieser Grundlage sowie mit Hilfe von Geldmarktmitteln befriedigen sie ebenfalls nur kurzfristigen Geldbedarf an anderer Stelle im genossenschaftlichen Kreditsystem. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch den Ausgleichsforderungsbestand der Zentralkassen nicht beeinträchtigt. Zwar bestanden in der Umstellungsrechnung die Aktiva zum größten Teil aus Ausgleichsforderungen, dies jedoch nur, weil von den RM-Aktiven und -Passiven nur ein ganz geringer Teil umstellungsfähig war. Nach Streichung der Hauptposten - Reichstitel, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - bestand nur mehr ein absolut geringer, wenn relativ auch großer Ausgleichsbedarf. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Refinanzierungs-, Liquiditätsreserve - und -ausgleichsstelle führte dann zu rascher Verminderung des Ausgleichsforderungsanteils am Bilanzvolumen.

Die S p a r k a s s e n hatten in ihrer Umstellungsrechnung einen fast so hohen Anteil an Ausgleichsforderungen wie die ländlichen Kreditgenossenschaften (s. Tabelle 5). Bei den Sparkassen fiel neben den Nostroguthaben besonders die Anlage in Reichstiteln ins Gewicht. Beide Posten, die nicht in neue Währung umgestellt wurden, machten in der RM-Schlußbilanz rund 79% [1] des Vermögens aus. Für die Gesamtaktiven ergab sich infolgedessen unter Einbeziehung der Liquiditätsausstattung ein Umstellungsverhältnis von nur 100 : 2,1 [1]. Demgegenüber lag das durchschnittliche Umstellungsverhältnis der Passivseite bei 100 : 6,3 [1]. Die Differenz beider Umstellungsquoten (6,3 % - 2,1% = 4,2 %) macht 67 % des Passivsatzes von 6,3 aus. In diesem Umfang, nämlich zu 67 % waren die Ausgleichsforderungen an der Summe der Umstellungsrechnung beteiligt.

---

1) errechnet vom Verfasser nach: Die Sparkassen in Zahlen, 2. Aufl. Stuttgart o. J. 4b, Auskünfte d. Deutschen Sparkassen-u. Giroverbandes e. V., Bonn.

Die Senkung des Ausgleichsforderungsanteils durch Bilanzexpansion wurde, wie bei den Raiffeisenkassen, zunächst durch die Abzüge umgestellter Spareinlagen erschwert. Die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen konnte während der Abhebungs-Perioden mit Hilfe von Krediten der Girozentralen und mit Hilfe der Neueinlagen im Kontokorrentgeschäft aufrechterhalten werden.
Wie der bis 1955 besonders hohe Ausgleichsforderungsanteil am Bilanzvolumen der Sparkassen zeigt, konnte die durch die immobilen Titel verursachte beträchtliche Beschränkung des Kreditpotentials erst nach mehreren Jahren überwunden werden; hierunter litt die Deckung der Nachfrage nach langfristigen Krediten allgemein und nach Hypotheken im besonderen.

Unter diesen Umständen beantragten die Sparkassen 1949 durch ihren Spitzenverband bei der Bank deutscher Länder, ihnen bis zur Höhe des Eigenkapitals Ausgleichsforderungen abzukaufen, so, wie dies bei den Hypothekenbanken durchgeführt wurde. Diesem Antrag entsprach der Zentralbankrat jedoch nicht. Dafür wurden die Sparkassen an den Vorfinanzierungsaktionen des Zentralbanksystems der Jahre 1949 und 1950 beteiligt.

Die im Rahmen der Vorfinanzierungsaktionen verkauften Ausgleichsforderungen waren kontinuierlich aus dem Spareinlagenaufkommen zurückzuerwerben. Diese Bedingung stellte eine Beschränkung k ü n f t i g e r Kreditgewährungsmöglichkeiten dar. Besonders fühlbar wurde die Einengung der Dispositionsfreiheit durch Rückkaufverpflichtungen während des Rückschlags im Spargeschäft 1950/51 (Koreakrise). Die Sparkassen hatten nämlich ihre Hypothekenzusagen nach dem hohen Spargeldaufkommen der ersten Monate von 1950 bemessen - in der Erwartung, daß sich diese günstige Entwicklung fortsetzen würde. Bei der Erfüllung der Zusagen während der später nachlassenden Spartätigkeit stellten die Verpflichtungen zum Rückerwerb von Ausgleichsforderungen eine große Belastung dar. Aus geldpolitischen Gründen konnte die Bank deutscher Länder die Lage der Sparkassen nur beschränkt durch zeitweisen Verzicht auf Wiederabgabe von Ausgleichsforderungen erleichtern. Nach diesen Erfahrungen erschien den Sparkassen eine Refinanzierungshilfe durch vorübergehenden Verkauf von Ausgleichsforderungen künftig nicht mehr erstrebenswert.

Verglichen mit den Vorfinanzierungsprogrammen des Zentralbanksystems waren zwei Kreditaktionen des Landes Nordrhein-Westfalen mit günstigeren Modalitä-

ten verbunden. Das Land erklärte sich 1955 und 1956 zum endgültigen Ankauf von Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt DM 50 Mio bereit. Die beteiligten Institute (neben Sparkassen auch Kreditgenossenschaften) hatten den Gegenwert aufzustocken und längerfristig zu ermäßigtem Zins an das Kleingewerbe auszuleihen. Auf diese Weise wurde den Instituten Kreditpotential, das ihnen durch zugeteilte Ausgleichsforderungen entzogen war, unter Auflage einer bestimmten Verwendung zur Verfügung gestellt.

Die relative Höhe der Ausgleichsforderungen bei den Sparkassen weist, im Zeitablauf betrachtet, eine Abhängigkeit von der Entwicklung des Spargeschäfts auf, wie sie auch für die ländlichen Kreditgenossenschaften festgestellt wurde. In der Periode der oben besprochenen Spareinlagenabzüge sank die Ausgleichsforderungsquote bei den Sparkassen in weit geringerem Maße als bei den überwiegend im kurzfristigen Geschäft tätigen gewerblichen Kreditgenossenschaften und Kreditbanken. Nach Überwindung des Korea-Rückschlags hatten die Sparkassen im Vergleich zu anderen Bankgruppen eine beträchtlich größere Bilanzexpansion zu verzeichnen. In entsprechendem Maße sank die relative Höhe der Ausgleichsforderungen [1)].

Für die Zentralinstitute der Sparkassen, die Girozentralen, gilt das für die genossenschaftlichen Zentralkassen bereits Gesagte. Durch die hohen Aktiv- und Passivposten aus dem Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten und den Bestand an Reichstiteln - Posten, die nicht in D-Mark umgestellt wurden - schrumpfte bei der Währungsreform das Bilanzvolumen auf 1,8 % des RM-Betrages. Daher bewirkten das Neugeschäft mit den Sparkassen - Haltung der Liquiditätsreserven, Geldausgleich - sowie das allgemeine Kreditgeschäft eine prozentual sehr große Bilanzexpansion. Der Bestand an Ausgleichsforderungen verlor dadurch rasch seine Bedeutung für die Liquidität, zumal die Girozentralen bereits in der Umstellungsrechnung unter den in Tabelle 5 verzeichneten Ausgleichsforderungsquoten mit 47,7% den niedrigsten Satz aufweisen.

---

1). siehe hierzu Tabelle 5

Die höchste Ausgleichsforderungsquote in der Umstellungsrechnung weist Tabelle 5 für die gewerblichen Kreditgenossenschaften aus. In ihrer RM-Schlussbilanz zeigten die Volksbanken zu drei Vierteln ihrer Bilanzsumme Reichstitel und Nostroguthaben, ein Anteil, der hinter dem entsprechenden Satz der Sparkassen (79 %) etwas zurückblieb. Dafür war der Zentralbankgeldbestand der Volksbanken relativ höher, ihre Liquiditätsausstattung hingegen vergleichsweise gering [1]. Daraus folgt ein gegenüber den Sparkassen niedrigerer Umstellungssatz des Vermögens der gewerblichen Kreditgenossenschaften. Auf der anderen Seite war das Umstellungsverhältnis ihrer Passiven höher als bei den Sparkassen, hauptsächlich bedingt durch einen im Genossenschaftsbereich höheren Umstellungssatz für das Eigenkapital. So entstand ein Überschuss der Passiven, der mit 73,7 % beträchtlich über demjenigen im Sparkassensektor (67,0 %) lag und auch den der ländlichen Kreditgenossenschaften (69,1 %) noch übertraf.

Es gelang den Volksbanken jedoch schnell, ihre Ausgleichsforderungsquote erheblich zu senken. Die Rate der Verminderung lag in den ersten 1 1/2 Jahren nach der Währungsreform um ein vielfaches höher als diejenige bei den Spar- und den Raiffeisenkassen. Im gewerblichen Genossenschaftsbereich wirkten sich nämlich die anfänglichen Auszahlungsüberschüsse im Sparverkehr infolge des niedrigen Spargeldanteils am Einlagenvolumen weniger stark aus.

Hierzu kam die Aufwärtsentwicklung im Kontokorrentgeschäft mit dem gewerblichen Kundenkreis der Volksbanken. Aber nicht nur durch das Einlagengeschäft, sondern auch durch eine zeitweilig sehr umfangreiche Refinanzierung wurde das Bilanzvolumen expandiert.
Die so betriebene Expansion führte zu einer Verringerung der Ausgleichsforderungsquote auf - Ende 1949 - 32,4 %. Es dauerte aber noch bis Ende 1955, ehe der Satz unter 10 % gesunken war. Ende 1957 betrug der Anteil der Titel am Bilanzvolumen nur noch 7,1 %. In der Zwischenzeit blockierten die Ausgleichsforderungen einen bedeutenden Teil des langfristigen Kreditpotentials. Diese Beeinträchtigung war

---

1) Von den Sparkassen wurden in weit größerem Umfang als von den Volksbanken Kopf- und Geschäftsbeträge gutgeschrieben, die voll in Zentralbankgeld vergütet wurden.

zwar geringer als im Bereich der Sparkassen und ländlichen Kreditgenossenschaften; sie lag aber hoch über dem Durchschnitt aller Geschäftsbanken[1].

Bei den gewerblichen Zentralkassen bestanden 1948 besonders wenig umstellungsfähige Werte. Die Währungsreform führte zu einer Schrumpfung des Bilanzvolumens auf 0,4 %[2] des Reichsmark-Betrages. Der Ausgleichsforderungsanteil in der Umstellungsrechnung entsprach mit 62,0 % etwa dem der ländlichen Zentralinstitute. Er konnte aber dank des extrem niedrigen Volumens der DM-Eröffnungsbilanz im Verlaufe des Neugeschäfts rascher als bei allen anderen Bankgruppen gesenkt werden. Schon seit 1950 sind die Ausgleichsforderungen bei den gewerblichen Zentralkassen bedeutungslos.

Eine Rolle spielen die Titel lediglich als Pfandobjekte im Kreditverkehr mit den Volksbanken. Die Ausgleichsforderungen können an das Zentralbanksystem weiterverpfändet werden und erhöhen auf diese Weise die Lombardmöglichkeiten der Zentralkassen. Eine andere Möglichkeit, die im gewerblichen Genossenschaftsbereich bevorzugt ausgenutzt wird, ist die Globalverpfändung von Ausgleichsforderungen der Volksbanken direkt bei der Landeszentralbank für Kreditnahmen der Zentralkassen. Bei dieser Verfahrensweise dient die Verpfändung der Ausgleichsforderungen nicht zur Sicherung von Zentralkassenkrediten an die Volksbanken; vielmehr soll den Zentralinstituten ein Refinanzierungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Die oben erwähnte vergleichsweise günstige Situation der Kreditbanken ist bereits im Ausgangsstatus am Währungsstichtag begründet. Der Anteil der

---

1) Die Mehrzahl der Volksbanken überschreitet noch die für ihre Bankgruppe angegebene Gesamtquote, wenn auch meist nicht sehr stark; vgl. die Tabellen in: Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1952, Wiesbaden 1953, S. 64 ff.

2) errechnet vom Verfasser nach Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1956, S. 113, 116.

Ausgleichsforderungen an den Aktiven der Umstellungsrechnung von schätzungsweise 50 % unterschritt den entsprechenden Satz der Sparkassen um siebzehn Punkte; der Abstand zu den Kreditgenossenschaften war noch größer. Hierbei hatte der Bestand der Kreditbanken an Beteiligungen und Beteiligungseffekten eine Rolle gespielt. Während derartige Anlagen bei anderen Bankgruppen völlig unbedeutend sind, haben sie bei den Kreditbanken einen bemerkenswerten Umfang. Zwar wird selbst hier der Anteil jener Posten am Bilanzvolumen nur wenige Prozent ausmachen [1]. Durch das im Vergleich zu anderen Positionen aber weit höhere Umstellungsverhältnis gewannen die Beteiligungswerte in der Umstellungsrechnung an Bedeutung. Auf diese Weise verringerten Beteiligungsportefeuille und Dividendenwerte den Ausgleichsbedarf der Kreditbanken erheblich. Eine Analyse der DM-Eröffnungsbilanz von Banken o h n e allgemeine Ausgleichsforderungen ergibt einen besonders hohen Anteil der Beteiligungswerte an der Bilanzsumme. Relativ hohe Bestände dieser Art pflegen auch die Privatbankiers zu halten. Daraus erklärt es sich, daß diese Sparte unter den Kreditbanken - ohne Sonder- und Teilzahlungsinstitute - die niedrigste Ausgleichsforderungsquote aufweist.

Die Bilanzausweitung der Kreditbanken war die stärkste unter den bisher besprochenen Bankgruppen, von den Zentralinstituten abgesehen. Das Expansionstempo war vor allem in den ersten Jahren nach der Währungsreform groß. Damals waren die überwiegend im kurzfristigen Geschäft tätigen Institute im Vorteil: sie hatten unter Spareinlagenabzügen wenig zu leiden; infolgedessen stand das Neueinlagen-Aufkommen ohne wesentliche Schmälerungen für das aktive Kreditgeschäft zur Verfügung. Noch ein Zweites half, die Liquiditätsbeeinflussung der Ausgleichsforderungen schnell zu vermindern: größer als bei den kleingewerblichen und bäuerlichen Kunden der Sparkassen und Kreditgenossenschaften war der Wirtschaftsaufschwung im Bereich der Kreditbanken-Kundschaft. Dies hatte stärkere Einlagenzuflüsse bei den Kreditbanken zur Folge. Entsprechend schnell sank die relative Höhe der Ausgleichsforderungen. Bereits Ende 1949 betrug der Anteil an der Bilanzsumme nur noch 14,7 %. Zwei Jahre später war der Satz unter 10 % gesunken; für Ende 1957 sind nur noch 3,6 % zu verzeichnen. Aus dieser Entwicklung kann gefolgert werden, daß die Ausgleichsforderungen die Liquidität der Kreditbanken nicht wesentlich beeinträchtigten.

---

1) Ende Sept. 1957 z.B. betrug der Anteilsatz bei den Kreditbanken (ohne Sonder-u. Teilzahlungsinstitute) 3,7%, bei den restlichen Geschäftsbanken 0,3 %; errechnet vom Verfasser nach Monatsberichte d. Deutschen Bundesbank November 1957,

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Einlagen bei den Kreditbanken zum größten Teil aus Sicht - und Termingeldern bestehen. Daher ist das langfristige Kreditpotential verhältnismäßig gering. In Beziehung zum Aufkommen an langfristigen Mitteln gesetzt, gewinnen die Ausgleichsforderungen der Kreditbanken also an Bedeutung. Wollten die Institute ihr langfristiges Kreditgeschäft nicht vernachlässigen, so waren sie - das gilt für die ersten fünf Jahre nach der Währungsreform - zu umfangreicher Kredittransformation gezwungen. Dabei kam ihnen ein Aufkommen an mittelfristigen Einlagen zustatten, welches die mittelfristigen Ausleihungen um ein mehrfaches übertraf.

Seit Ende 1954 beträgt die Differenz zwischen der Summe langfristiger Ausleihungen und Ausgleichsforderungen einerseits und den langfristigen Mitteln andererseits nur noch wenige Prozent. Unter den letzteren bilden die Spareinlagen, die zu drei Vierteln [1] ihres gesamten Bestandes zu den langfristigen Mitteln gerechnet werden können, den Hauptposten. Bemerkenswerterweise lag nach der Währungsreform die jährliche Zuwachsrate der Spareinlagen bei den Kreditbanken bis einschließlich 1955 stets über der Rate aller Geschäftsbanken zusammen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auf die Verhältnisse bei den Instituten mit Sonderaufgaben und den Teilzahlungskreditinstituten eingegangen. In Tabelle 5 wurden diese beiden Sparten gesondert aufgeführt. Bei den Kreditbanken mit einbezogen, hätte ihre Sonderentwicklung nämlich die Aussagekraft des Zahlenmaterials vermindert. Jene beiden Sparten enthalten eine relativ hohe Zahl Banken, die erst nach der Währungsreform gegründet worden sind. Solche Institute ohne Ausgleichsforderungen setzen die Quote der Titel am Bilanzvolumen der Gruppe merklich herab. Das zweite Moment besteht in der auffallend hohen Bilanzexpansion. Sie rührt von der Konzentration öffentlicher Kreditmittel bei den Sonderinstituten her bzw. von der starken Zunahme der (spezial-)bankmäßigen Teilzahlungsfinanzierung. In Tabelle 5 kommen die Bilanzexpansion und die da-

1) Der genannte Satz wurde in Anlehnung an die Berechnungsmethode des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes (e. V.), Köln, gewählt. Ebenfalls übernommen wurde eine 50%ige Einbeziehung der Wertpapiere und Konsortialbeteiligung in die langfristigen Anlagen (vgl. Bericht des Verbandes über das Geschäftsjahr 1953, S. 52 f.).

mit verbundene Senkung der Ausgleichsforderungsquote auf wenige Promille deutlich zum Ausdruck.

Die Einflüsse, welche die Umstellung bei den Realkreditinstituten 1948 prägten, weisen gegenüber den bisher untersuchten Bankgruppen einige bemerkenswerte Besonderheiten auf. Während die im Einlagengeschäft tätigen Banken durch den Einlagenstrom wegen geringer Ausleihungsmöglichkeiten in die Reichstitel-Anlage gedrängt wurden, wurde bei den Realkreditinstituten das Passivgeschäft (Emissionsvolumen) den Ausleihungsmöglichkeiten angepaßt. Erst nach Kriegsende, insbesondere kurz vor der Währungsreform, als von den Hypothekenschuldnern neben den planmäßigen in großem Umfang auch außerordentliche Tilgungsleistungen eingingen, entstand ein Mißverhältnis zwischen Mittelaufkommen und Anlagemöglichkeiten.
Nach der dargelegten Geschäftslage ist es erklärlich, daß 1948 umfangreiche Depots an RM-Banknoten als Ersatzdeckungsmittel unterhalten wurden. Diese Mittel wie auch die angesammelten Bankguthaben verfielen bei der Währungsreform. Demgegenüber hielten sich die Umstellungsverluste an den Wertpapieren in engen Grenzen. Denn die Reichstitelportefeuilles waren, wenn überhaupt Reichsschuldtitel gehalten wurden, nur klein. Jedoch waren Kriegs- und Kriegsfolgeverluste an den langfristigen Ausleihungen umfangreich. Diese Verluste (sogenannte Trümmerhypotheken in Westdeutschland, Beleihungsobjekte in Mittel-und Ostdeutschland) betrafen vor allem die privaten Hypothekenbanken. Deren Gesamtumstellungsquote ist auf der Aktivseite mit etwa 100 : 4,15 [1] auch ungünstiger als der vergleichbare Satz der öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten von etwa 100 : 5,73 [1]. Da in den beiden Untergruppen wegen des Vorherrschens der im Verhältnis 100 : 10 umstellungspflichtigen Schuldverschreibungen die Passivquoten jeweils rund 10 % betragen, ist der Anteil der Ausgleichsforderungen in der Umstellungsrechnung der privaten Institute höher als bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Für die gesamte Gruppe der Realkreditinstitute ist in Tabelle 5 ein Anteilssatz von 56,0 % eingetragen.

Wie erwähnt, bestand der weitaus größte Teil der umgestellten Verbindlichkei-

1) errechnet vom Verfasser nach den Geschäftsberichten fast aller westdeutschen Realkreditinstitute.

ten der Realkreditinstitute aus nicht fälligen Schuldverschreibungen. Daher waren die Institute im Anschluß an die Währungsreform keinem Liquiditätsentzug ausgesetzt, der die Verwertung ihrer Ausgleichsforderungen erforderlich machte. Auf der anderen Seite allerdings lag das Mittelaufkommen bei ihnen zunächst weit unter demjenigen der im kurzfristigen Geschäft tätigen Banken. Auf Grund der anfänglichen Schwäche des Kapitalmarktes blieb der Absatz von Schuldverschreibungen gering.

Diese Lage erschwerte den Aufbau des aktiven Neugeschäfts, zumal eigene Mittel für Ausleihungen nicht zur Verfügung standen; denn die Institute hatten als Eigenkapitalausstattung bei der Währungsreform keine flüssigen Mittel, sondern - im Rahmen des Bilanzausgleichs - 3 %ige Ausgleichsforderungen erhalten. Daher war die Bereitschaft des Zentralbanksystems, den Realkreditinstituten zur Aufnahme des Emissionsgeschäfts 3 %ige Ausgleichsforderungen bis zur Höhe des ausgewiesenen Eigenkapitals abzukaufen, von großer Bedeutung (s. hierzu oben), insbesondere für die privaten Hypothekenbanken.

Im Gegensatz zu den 3 %igen Titeln erwies sich eine Liquidierung der 4 1/2 %igen Ausgleichsforderungen, die als reguläre Deckungswerte dienen, nicht als dringlich. Diese Titel werden erst dann verwertet werden müssen, wenn die Rückzahlungsverpflichtungen auf umgestellte RM-Schuldverschreibungen zu Liquiditätsschwierigkeiten führen. Den Instituten kommt zustatten, daß nur ein kleiner Teil der früheren Emissionen vor 1980 fällig wird. Bis dahin werden durch die 1956 aufgenommene Tilgung der Ausgleichsforderungen Deckungswerte beträchtlichen Umfangs liquidiert. Hinzu kommen Ankäufe aus Mitteln des bei der Bundesbank gebildeten Ankaufsfonds. Gerade dieser Ankaufsfonds ermöglicht es, den Instituten unter Anpassung an ihre Inanspruchnahme aus alten Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen endgültig abzunehmen. Nur soweit Pfandbriefe und Obligationen aus der Reichsmarkzeit vor Vereinnahmung ausreichender Tilgungs- oder Ankaufsraten auf Ausgleichsforderungen fällig werden, bedingt der nicht liquidierbare aus 4 1/2 %igen Ausgleichsforderungen bestehende Deckungsteil eine Substitution von RM-Schuldverschreibungen mit neu aufkommenden Mitteln.

Die nach zögerndem Beginn starke Bilanzexpansion der Realkreditinstitute verminderte die relative Höhe der Ausgleichsforderungen auf einen unbedeutenden

Betrag. Dabei ist die Lage der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten noch günstiger als die der privaten Hypothekenbanken. Die letztgenannte Sparte weicht mit ihren Zahlen für die Bilanzexpansion und die Ausgleichsforderungsquote von den in Tabelle 5 unter "Realkreditinstitute" angegebenen Werten nach unten (Expansion) bzw. nach oben (Quote der Titel) ab. Ganz anders als es vorstehend beschrieben wurde, ist die Situation ruhender Institute. Hypothekenbanken ohne Neugeschäft sind bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf die Liquidierung ihrer Deckungswerte und damit der Ausgleichsforderungen angewiesen. Bei Behandlung der Maßnahmen zur Lösung des Ausgleichsforderungsproblems wird hierauf zurückzukommen sein.

III. Bedeutung der Ausgleichsforderungen für die Rentabilität

1. Allgemeine Untersuchung

Unter der Rentabilität einer Unternehmung ist das Verhältnis des in einer Periode erzielten Gewinns zu dem während dieser Periode eingesetzten Eigenkapital zu verstehen. Der Gewinn ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen. Im Bankgewerbe sind beide Größen zu einem sehr großen Teil Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge. Dies erleichtert es, mit Hilfe der Zinsspannenrechnung den Einfluss einzelner Kapitalverwendungen auf den Gewinn festzustellen.

In der Zinsspannenrechnung sind die einzelnen Aktivpositionen mit ihrem jeweiligen Zinssatz spezifiziert. Die gesamten Zinserträge, auf die Summe der sogenannten Zinsertragsbilanz [1] bezogen, ergeben den durchschnittlichen Sollzinsfuß. Die entsprechende Rechenoperation kann auch für die Passivseite durchgeführt werden. Aus Aktiv- und Passivzinssatz resultiert als Differenz eine (Brutto-) Zinsspanne, die nach ihrer Korrektur um Personal- und Sachaufwendungen sowie um Dienstleistungserträge, Debitorenausfälle und Kursgewinne/ -verluste zur so-

1) Bilanzsumme zuzüglich Indossamentsverbindlichkeiten und Debitorenziehungen.

genannten "Nettozinsspanne" führt [1].

Eine positive Nettozinsspanne drückt den Gewinn in Prozent der verlängerten Bilanzsumme aus. Aus diesem Prozentsatz ergibt sich unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote die Rentabilität.

In der Zinsspannenrechnung werden die Determinanten deutlich, von denen der Einfluss eines Bankaktivums auf die Rentabilität abhängt, nämlich

(1) von der Höhe seiner Verzinsung,
(2) von seinem Anteil an der Zinsertragsbilanzsumme,
(3) von der Höhe der anteiligen Personal- und Sachkosten.

Die Ausgleichsforderungen der Kreditbanken, Sparkassen und Genossenschaften sind mit 3 %igem Zins ausgestattet, Die Titel der Pfandbriefinstitute erbringen zum Teil 4 1/2 %, im übrigen - soweit sie nicht zinslos sind - ebenfalls 3 % Zinsen. Diese absoluten Beträge gewinnen, zu anderen Grössen der Zinsspannenrechnung in Beziehung gesetzt, an Aussagekraft. Zunächst sei der Ausgleichsforderungszins im Rahmen der sonstigen Ertragszinsen gesehen.

Bei der Einordnung in die Sollzinsenstruktur sind die z i n s l o s e n Ausgleichsforderungen dem Kassenbestand und den Zentralbankguthaben gleichzusetzen; diese Aktiva werden ebenfalls nicht verzinst. Der 3 %ige Zins des N o r m a l t y p s der Ausgleichsforderungen liegt an der oberen Grenze des für Bank-bei-Bank-Einlagen täglicher Fälligkeit üblichen. Bei niedriger Bankrate kämen 3 % auch als Geldmarktsatz in Betracht. Die Rendite des 4 1/2 %igen Titels entspricht ebenfalls Geldmarktsätzen, wobei die in Frage kommende Kreditfrist von der Höhe des Zentralbankdiskonts und von der Marktlage abhängt. Bei einer niedrigen Bankrate dürften 4 1/2 % an der Obergrenze des für Dreimonatsgeld Erzielbaren liegen , sofern der Markt nicht sehr flüssig ist.

---

1) Die genannten Korrekturposten werden allgemein in Prozent der Bilanzsumme ausgedrückt und als "Bedarfsspanne" bezeichnet.

Es wird also ersichtlich, dass die Ausgleichsforderungen hinsichtlich ihrer Rendite den flüssigen Mitteln bzw. so hochliquiden Anlagen gleichen, wie sie kurzfristige Bank-an-Bank-Forderungen darstellen. "Liquidität ist teuer", formuliert die Bankpraxis; sie drückt damit aus, dass die Unterhaltung liquider Aktiva, sei es infolge des Liquiditätsbedürfnisses oder mangels anderweitiger Anlagemöglichkeiten, wegen ihrer unterdurchschnittlichen oder gar fehlenden Verzinsung die Zinsspanne verkleinert. Die gleiche Wirkung muss auch von jenen Vermögensteilen ausgehen, die obzwar nicht liquide, so doch niedrig oder gar nicht verzinslich sind. Insofern kann die obige Formulierung auch auf die Ausgleichsforderungen übertragen werden.

Die zinsorientierte Einordnung der Ausgleichsforderungen ergibt auch, dass die Rendite der Titel unter den Zinserträgen solcher Anlagen liegt, die ebenfalls langfristig und nicht frei handelbar sind (etwa Ausleihungen von formeller bzw. effektiver Langfristigkeit).

Die Merkmale der Ausgleichsforderung weisen demnach eine Zwiespältigkeit auf: in seiner Verzinsung gleicht der Titel hochliquiden Aktiven, der Verflüssigungsmöglichkeit nach stellt er jedoch einen illiquiden Wert dar. Das veranlasste Autoren der Fachpresse, von einer "Unterverzinsung" der Ausgleichsforderung zu sprechen, von einer "Unnatürlichkeit" und einem "anorganischen Prinzip" in der Ausstattung. Die Ausgleichsforderung als bilanztechnisches Hilfsmittel durchbricht mit ihrer Ausstattung den üblichen Zusammenhang zwischen Rentabilität und Liquidität, nach welchem Liquidierbarkeitsgrad und Höhe der Rendite im umgekehrten Verhältnis zueinander stehen.

Die Abweichung der Ausgleichsforderungs-Rendite von der Verzinsung vergleichbarer Anlagen schwankt im Zeitablauf mit den Veränderungen des Zinsniveaus. Damit ist auch das Ausmass der Zinsspannenminderung unterschiedlich.

Hierzu kommt der Einfluss des zweiten Faktors, nämlich des Anteils der Ausgleichsforderungen an der Zinsertragsbilanzsumme. Je nach Höhe des Anteils beeinflusst die abweichende Verzinsung der Titel die Zinsspanne mehr oder weniger stark. Die stetige Verringerung der Ausgleichsforderungs-Quote führte zu einem allmählich abnehmenden Einfluss der Titel auf die Zinsspanne. Die Bilanzexpansion war also nicht nur für das Kreditpotential, sondern auch für die Rentabilität

von grosser Bedeutung. Daneben bedeuten auch die zwischen den einzelnen Bankgruppen bestehenden Unterschiede in der Ausgleichsforderungsquote eine unterschiedliche Auswirkung auf die Rentabilität.

Die Betrachtung wäre unvollständig, bliebe sie auf die Aktivseite der Zinsspannenrechnung beschränkt. Denn der Ertragszins ist für die Rentabilität weniger in seiner absoluten Höhe als im Verhältnis zum Habenzins bedeutsam. Aus diesem Grund wird entweder - in der Gesamtzinsspannenrechnung - der durchschnittliche Aktivzinsfuss mit dem entsprechenden Passivsatz oder - in der Teilzinsspannenrechnung - die Verzinsung einzelner Aktiva und Passiva miteinander verglichen. Bei der Teilzinsspannenrechnung kann es sich einmal um eine Gegenüberstellung der Zinssätze einzelner Bilanzposten entsprechend einer an den Fristigkeiten orientierten Zuordnung von Vermögen und Kapital handeln. Auf diese Weise wird hinsichtlich einzelner Geschäftssparten (kurzfristiges - langfristiges Kreditgeschäft) eine Teilspanne ermittelt. Zum anderen kann bezweckt werden, den Zinsertrag aus der Anlage eines bestimmten Kapitalteils, z.B. Spareinlagen, zu ermitteln; oder es wird, umgekehrt von der Aktivseite ausgehend, der Zinsaufwand für die Finanzierung eines Vermögenspostens, z.B. Hypothekenforderungen, gesucht [1].
Der Vergleich der errechneten Sätze mit der Verzinsung des jeweiligen Passivums bzw. Aktivums führt dann ebenfalls zu einer Teilzinsspanne.

Die Problematik der beschriebenen Teilzinsspannenrechnungen liegt in der Zuordnung einzelner Passiva zu einzelnen Aktiven. Das Kapital wird als gesamtes im Gesamtvermögen konkretisiert; daher können für einen Vermögensteil nicht e i n z e l n e Passiva als Kapitalquelle bezeichnet werden, sondern nur a l l e Kapitalteile in einer der Kapitalstruktur entsprechenden Zusammensetzung. Soll also für einen Zweig des aktiven Kreditgeschäfts oder für ein einzelnes Aktivum eine Teilzinsspanne berechnet werden, so kann als anzusetzender Aufwandzins korrekterweise nicht die Verzinsung derjenigen Passiva gewählt werden, die den betreffenden Aktiven etwa auf Grund der "Goldenen Bankregel" gegenüberzustellen sind. Aus liquiditätsmäßigen Zusammenhängen sind keine kalkulatorischen Beziehungen zwischen Einzel-Aktiven und -Passiven abzuleiten. Aus die-

1) vgl. Hans Krasensky, Bank- und Sparkassenbetrieb, Essen o.J. (1953), S. 97.

sem Grund ist auch in einer Teilzinsspannenrechnung für einzelne Aktiva der Durchschnittszins der Passivseite zu verwenden. In dieser Weise soll verfahren werden, wenn weiter unten für die Ausgleichsforderungen einzelner Bankgruppen Teilzinsspannen ermittelt werden. Demnach wird der Terminus "Teilzinsspanne" als kurze Bezeichnung für die Zinsmarge zwischen den Titeln und den gesamten Passiven gebraucht.

Aus Vorzeichen und Höhe der Differenz zwischen Ausgleichsforderungs-Rendite und Aufwandzinsfuß wird ersichtlich, welche Bedeutung den Titeln - unter Berücksichtigung ihres Anteils an der Zinsertragsbilanzsumme - als Rentabilitätsfaktor zukommt, insbesondere, ob sie ihrer Zinsausstattung nach eine Gewinn- oder Verlustquelle darstellen oder ob sie erfolgsneutral sind. Ein Urteil hierüber kann nur zeitbezogen sein; denn das durchschnittliche Zinsniveau ist nicht fix, sondern im Zeitablauf veränderlich. Hieraus folgt hinsichtlich der Teilzinsspannenbetrachtung bei den Ausgleichsforderungen die Variabilität des durchschnittlichen Habenzinsfußes. Demgegenüber bleibt der Ertragszins konstant. Auf Grund dessen wird die Zinsmarge und damit die Bedeutung der Titel als Gewinn-/Verlustfaktor mit jeder Veränderung des Zinsniveaus variiert [1]. Die Korrelation in der Entwicklung der Teilzinsspanne für Ausgleichsforderungen und dem Zinsniveau ist negativ: mit steigender Verzinsung der Passiva nimmt die Teilzinsspanne ab.

An dieser Stelle sei an die flexible Verzinsung der "Stabilisierungsanleihe" des Homburger Plans erinnert. Eine solche Regelung würde bei der Zinsbestimmung am Währungsstichtag die Möglichkeit späterer Veränderungen der Zinsrelationen berücksichtigen.

Neben der Zinshöhe bestimmt die Struktur der Passiva den durchschnittlichen Habenzins. Daher ist die Teilzinsspanne für Ausgleichsforderungen bei den Bankgruppen mit verschiedener Zusammensetzung der Passivseite, auch soweit ihnen ausschließlich 3 %ige Titel zugeteilt wurden, von unterschiedlicher Höhe.

---

1) Dies gilt zwar auch für die Zinsspanne allgemein, denn Erhöhung und Senkung der Sollzinsen werden gewöhnlich nicht in gleichem Ausmaß von entsprechenden Habenzinsbewegungen begleitet. Die Schwankungen der Zinsspanne sind hier jedoch weniger stark, weil es sich lediglich um eine unterschiedliche Veränderlichkeit der beiden Zinsspannenkomponenten, nicht aber um die Fixität einer von ihnen handelt.

Hier spielen einmal der Anteil der beanspruchten Refinanzierungskredite und zum anderen die Relationen der verschieden verzinslichen Mittel innerhalb der Refinanzierungskredite und der Einlagen eine Rolle.

Die von der jeweiligen Einlagenstruktur ausgehende Wirkung auf den durchschnittlichen Aufwandzins war bei der Ausstattung der Ausgleichsforderungen zu berücksichtigen, wenn durch die Zinsausstattung der Titel zumindest dem Einlagengeschäft gegenüber (ohne Berücksichtigung der Refinanzierungskosten des aktiven Kreditgeschäfts) eine zu ungünstige Zinsrelation vermieden werden sollte. Es bestand die Möglichkeit, den Zinssatz der Ausgleichsforderungen nach Einlagenstrukturen oder Bankgruppen differenziert oder einheitlich, dann aber so hoch festzusetzen, dass er auch gegenüber hochverzinslichen Einlagen eine Spanne ließ. In beiden Fällen würde man auch den Institutsgruppen mit großem Anteil hochverzinslicher Einlagen gerecht werden.

Die verwirklichte Differenzierung der Zinsausstattung blieb eng begrenzt. Von den Pfandbriefinstituten abgesehen, wurde allen Geschäftsbanken der gleiche 3 %ige Normaltyp der Ausgleichsforderungen zugeteilt. Hier wurde offensichtlich nach dem zweiten der genannten Prinzipien verfahren, indem der Ausgleichsforderungs-Zins 1948 1/2 % über den Satz für Spareinlagen gesetzlicher Kündigungsfrist festgesetzt wurde. Höher als diese Einlagen wurden lediglich Sparguthaben mit vereinbarter Kündigungsfrist (und damit auch Termineinlagen längerer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist) verzinst. Sicherlich rechtfertigte es deren relativ geringer Umfang nicht, jene höheren Sätze der Zinsausstattung zugrunde zu legen. Dennoch ist die Meinung vertreten worden, dass der Zinssatz der Ausgleichsforderungen um 1/2 % über demjenigen für lang fristige Sparguthaben liegen müsse.

Die 3 %ige Rendite des Normaltyps der Ausgleichsforderung wurde längere Zeit als Hinderungsgrund für eine notwendige Zinserhöhung im Spargeschäft angesehen. Erst Anfang Dezember 1950 wurden die Zinssätze für alle Kündigungsfristen um 1/2 % auf 3, 3 1/2 und 4 1/2 % heraufgesetzt. Die seitdem so ungünstige Relation zum Ausgleichsforderungszins musste sich insbesondere auf die Teilzinsspanne bei den Sparinstituten auswirken. Denn diesen gelang es nicht, eine weitere Differenzierung in der Zinsausstattung der Titel durchzusetzen, nach der

jene Ausgleichsforderungen höher verzinst werden sollten, die bei Konstruktion bestimmter Deckungsverhältnisse in der Umstellungsrechnung auf die Spareinlagen entfielen.

Ein Präzedenzfall für die geforderte Regelung ist in der Berücksichtigung der Zinsverpflichtungen der Grund- und Kommunalkreditinstitute sowie der Schiffsbeleihungsbanken zu sehen: soweit nach deren Umstellungsrechnung Ausgleichsforderungen als Deckungswerte für nicht fällige Schuldverschreibungen dienten, wurden sie mit 4 1/2 %igem Zins ausgestattet. Die umgestellten Reichsmark-Emissionen waren dem gegenüber um 1/2 % niedriger verzinslich. Dieser Satz stellt die übliche Nominalzinsmarge zwischen den Hypothekenkrediten und den emittierten Schuldverschreibungen dar. Somit wurden Rentabilitätsstörungen vorerst ausgeschlossen. Dies ändert sich bei der Substitution fälliger Alt-Pfandbriefe durch höher verzinsliche Neuemissionen. Hieran wird weiter unten bei der Einzeluntersuchung der Realkreditinstitute wieder anzuknüpfen sein.

Die Bedeutung eines zinstragenden Aktivums für die Rentabilität lässt sich weder durch eine auf den Zinsertrag noch durch eine auf die Teilzinsspanne beschränkte Betrachtung voll erfassen. Es bedarf vielmehr auch einer Berücksichtigung der anteiligen Personal- und Sachkosten.

Der sogenannte "Unkostenkoeffizient" [1] ist in den einzelnen Zweigen des Aktivgeschäfts, für die einzelnen Vermögensteile von unterschiedlicher Höhe. So verursachen die Ausgleichsforderungen direkte Personal- und Sachkosten sicherlich nicht; von den indirekten Kosten sind nur diejenigen bedeutsam, die über Kapitalschlüssel umgelegt werden. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um die Personal- und Sachkosten im Passivgeschäft. Sie ergeben einen "Unkostenkoeffizienten der Kapitalbeschaffung" und sind im Unkostenkoeffizienten der einzelnen Aktiven enthalten; dieser Bestandteil ist bei allen Vermögensteilen von gleicher Höhe, was aus der Gleichheit der Kapitalquellen eines jeden Aktivums folgt. Allein die übrigen anteiligen Personal- und Sachkosten, auf den Kapitaleinsatz bezogen mit "Unkostenkoeffizient der Kapitalverwendung" zu bezeichnen,

---

1) anteilige Personal- und Sachkosten pro DM 100.-- Kapitaleinsatz.

bewirken die unterschiedliche Höhe des Gesamt-Unkostenkoeffizienten.

Bei den Ausgleichsforderungen ist der Unkostenkoeffizient der Kapitalverwendung von nur unwesentlicher Höhe; mit anderen Worten: der Gesamt-Unkostenkoeffizient der Titel ist nicht viel höher als die eine seiner beiden Komponenten, nämlich als der Unkostenkoeffizient der Kapitalbeschaffung.

So niedrig der Unkostenkoeffizient auch zu veranschlagen ist, ausgeschlossen ist damit nicht, dass die Ausgleichsforderungen doch eine Verlustquelle darstellen. Möglicherweise ist nämlich die Teilzinsspanne noch niedriger oder gar negativ. Es ist sogar wahrscheinlich, dass die Teilzinsspanne zumindest seit Dezember 1950 den Unkostenkoeffizienten nicht deckt.

Die niedrige Verzinsung der Ausgleichsforderungen belastet bei hohem Anteil an den Aktiven die Anteilseigner der Institute, zu einem Teil auch die Kreditnehmer - erstere durch Rentabilitätsbeeinträchtigung, letztere indirekt durch erhöhte Zinsbelastung. Eine indirekte Belastung der Kreditnehmer durch Ausgleichsforderungen liegt dann vor, wenn ein geschäftspolitisch empfehlenswertes Entgegenkommen in den Kreditkonditionen infolge der Rentabilitätsbeeinträchtigung durch Ausgleichsforderungen versagt werden muss. Auf diese Weise schränkt der niedrige Ausgleichsforderungs-Zins die zinspolitische Bewegungsfreiheit der Institute ein. Je geringer die Teilzinsspanne bei Ausgleichsforderungen ist, umso höher muss bei gleichem Gewinn diejenige im Kreditgeschäft sein. Als zweifelsfrei betrachtet es das Institut "Finanzen und Steuern", "dass durch die unzulängliche Verzinsung . . . (der Ausgleichsforderungen; d.V.) eine gewisse Tendenz zur Verteuerung der allgemeinen Kreditgewährung ausgelöst wird" [1]. Sicherlich trifft das für die Kreditgewährung der Sparkassen und Kreditgenossenschaften noch mehr als für diejenige erwerbswirtschaftlich orientierter Banken zu. Die nicht erwerbsorientierten Institute pflegen eine an ihren Kosten (und den

1) Institut "Finanzen und Steuern", Anleihe- und Schuldenpolitik, a.a.O. S. 73.

Eigenkapitalbedürfnissen) orientierte Zinspolitik zu treiben. Hierbei sind die Ausgleichsforderungen nicht ohne Einfluss geblieben. Das gilt umso mehr, als Sparkassen und Genossenschaften die relativ höchsten Ausgleichsforderungs-Bestände haben, woraus ein vergleichsweise großer negativer Einfluss der Titel auf die Zinsspanne resultiert.

Von den Bestandteilen der Sollzinsen liegen in Westdeutschland speziell die Kreditprovisionssätze beträchtlich über den Sätzen der Vorkriegszeit. Die Bundesbank sieht dies für die ersten Jahre nach der Währungsreform als berechtigt an. Nunmehr aber hält auch sie zweifellos die Zeit für eine Entlastung der Kreditnehmer für gekommen, nachdem "der Anteil der niedrig verzinslichen . . . Anlagen an der gesamten Bilanzsumme der Banken wesentlich zurückgegangen ist" [1].

2. Besondere Untersuchung der einzelnen Bankgruppen

Die Ergänzung der im vorangehenden Abschnitt gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse durch eine Untersuchung der einzelnen Bankgruppen wird erschwert durch die teilweise Unzulänglichkeit bzw. durch Fehlen verfügbarer zahlenmässiger Unterlagen. Voll geeignetes Zahlenmaterial, mit dessen Hilfe sich die Teilzinsspanne der Ausgleichsforderungen berechnen lässt, liegt lediglich für die Sparkassen vor. Es sei betont, dass dieses Material wie auch die in den folgenden Tabellen enthaltenen Zahlen nichts über die Lage der einzelnen Institute aussagen. Eine solche Einzeldarstellung kann auch nicht Aufgabe der vorliegenden Schrift sein. Dagegen werden die hier interessierenden Verhältnisse der Bankgruppe zutreffend wiedergegeben.

In Tabelle 8 wird die Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen der Sparkassen

1) s. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank Juni 1958, S. 6.

Tabelle 8. Die Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen der Sparkassen

Jahr	Verzinsung d. AusglF.	Durchschn. Verzinsung d. Passiva a)	Teilzinsspanne	1/3 der Bedarfsspanne c)
1	2	3	4	5
1949 b)	3 %	1,88 %	+ 1,12 %	0,93 %
1950	3 %	2,14 %	+ 0,86 %	0,61 %
1951	3 %	2,65 %	+ 0,35 %	o,85 %
1952	3 %	2,53 %	+ 0,47 %	0,84 %
1953	3 %	2,60 %	+ 0,40 %	0,83 %
1954	3 %	2,51 %	+ 0,49 %	0,74 %
1955	3 %	2,45 %	+ 0,55 %	0,72 %
1956	3 %	2,91 %	+ 0,09 %	o,75 %
1957	3 %	3,07 %	- 0,07 %	0,70 %

a) Die Zahlen beziehen sich entsprechend dem Quellenmaterial auf die durchschnittliche Bilanzsumme ohne Indossamentsverbindlichkeiten. Letztere betragen i.d.R. nur etwa 1 bis 2 % der Bilanzsumme.

b) nur erstes Halbjahr.

c) Zahlenangaben ausgedrückt in vH des durchschn. Ausgleichsf.-Bestandes.

Quellen: Spalte 3 und Grundlage für Spalte 5:
Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen für 1950 S. 28 ; Geschäftsbericht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. für 1956 S. 52 und für 1957 S. 57.
Spalte 4: Berechnung des Verfassers.

ermittelt. Die wechselnde Höhe der Teilzinsspanne (Spalte 4 der Tabelle) ergibt sich bei konstantem Ausgleichsforderungszins aus der Veränderung des durchschnittlichen Passivzinsfusses (Spalte 3). Dieser wird stark von der relativen Höhe der Spareinlagen und ihrer Verzinsung beeinflusst. Im ersten Halbjahr 1949, also unmittelbar nach der ersten Abhebungswelle, war der Bestand an Spargutheben gegenüber den Sichteinlagen noch gering. Dies wirkte sich in einem niedrigen durchschnittlichen Aufwandzins aus, woraus eine Teilzinsspanne von + 1,12 % resultiert. Selbst wenn man die Spanne, für das ganze Jahr gesehen, etwas kleiner annimmt, übertrifft sie doch sämtliche für die folgenden Jahre ermittelten Werte.

Zunächst wirkte sich die im Zusammenhang mit der Koreakrise 1950/51 vorübergehend stark gestiegene Refinanzierungsquote erhöhend auf den durchschnittlichen Passivzinssatz aus. Hinzu kam Anfang Dezember 1950 die Erhöhung der Spargeldzinsen um 1/2 %. Die Folge war eine besonders große Steigerung des Zinsaufwandes und eine starke Senkung der Teilzinsspanne für Ausgleichsforderungen. Letztere betrug 1951 nur noch + 0,35 %. In den Jahren 1952 bis 1955 ergaben sich, nachdem die Refinanzierungsquote wieder zurückgegangen war, bei allmählich steigendem Anteil der Spareinlagen, aber etwas sinkenden Habenzinssätzen keine wesentlichen Veränderungen der Teilzinsspanne mehr.

Erst die erneute Heraufsetzung der Zinssätze (bei Sparguthaben je nach Kündigungsfrist um 1/2 bis 1 1/2 %) im Laufe von 1956 ließ die Teilzinsspanne in ähnlichem Ausmaß wie 1951 schrumpfen. Sie schlug 1957, als sich das erhöhte Sparzinsniveau ganzjährig auswirkte, sogar in einen negativen Wert um.

Über den Unkostenkoeffizienten der Ausgleichsforderungen kann eine zahlenmäßig bestimmte Aussage nicht gemacht werden. Einen Anhaltspunkt vermag jedoch die Bedarfsspanne zu geben. Daher enthält Tabelle 8 in Spalte 5 zum Vergleich mit der Teilzinsspanne die Bedarfsspanne, allerdings nur mit einem Drittel der jeweiligen Gesamthöhe. Bei der Wahl dieses Satzes wurde von der oben angestellten Überlegung ausgegangen, dass auf die Ausgleichsforderungen an Personal-und Sachkosten im wesentlichen nur Kosten der Kapitalbeschaffung entfallen. Diese Kosten dürften weniger als 50 % der Bedarfsspanne ausmachen. Der in der vorliegenden Berechnung angesetzte Bruchteil von einem Drittel wird eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Denn die Kosten der Kapitalbeschaffung sind bei den

Sparkassen wegen ihres umfangreichen Sparverkehrs mit großenteils niedrigen Einzelumsätzen hoch einzuschätzen.

Ein Vergleich der Spalten 4 und 5 von Tabelle 8 führt zu dem Schluss, dass 1949 (erste Jahreshälfte) und 1950 der Unkostenkoeffizient der Ausgleichsforderungen in der für die Titel ermittelten Teilzinsspanne noch Deckung fand. Es erscheint sogar möglich, dass damals die Ausgleichsforderungen einen kleinen Gewinn abwarfen. Seit sich die Teilzinsspanne auf einem weit niedrigeren Niveau bewegt (ab 1951), dürften die Ausgleichsforderungen zu einem Verlust geführt haben. Mit Sicherheit lässt sich dies wenigstens für 1956 (Teilzinsspanne + 0,09) und für 1957 (negative Teilzinsspanne) behaupten.

Nach der obigen Darstellung können die zahlreichen Verlustabschlüsse der Sparkassen in den Jahren 1949 und 1950 nicht auf die Ausgleichsforderungen zurückgeführt werden. Erst für die späteren Jahre wären Verluste durch die Titel nachweisbar. Bei der von den Sparkassen geübten Betrachtungsweise werden aber gerade die Verlustabschlüsse bis 1950 als eine Folge des niedrigen Ausgleichsforderungs-Zinses angesehen. Die Sparkassen ziehen diesen Schluss aus einer Teilzinsspanne für das Spargeschäft. Trotz der theoretischen Bedenklichkeit des angewandten Verfahrens sollen seine Ergebnisse hier nicht übergangen werden; sie bildeten die Argumente der Sparkassenorganisation für eine Zinserhöhung der dem Spargeschäft zugerechneten Ausgleichsforderungen.

Die Sparkassen gehen von einer liquiditätsorientierten Zuordnung von Aktiven zu den Spareinlagen in der Umstellungsrechnung aus. Dabei werden die Ausgleichsforderungen den Spareinlagen insoweit gegenübergestellt, wie diese Passiva nicht durch Hypothekendarlehen, langfristige Kommunalkredite, Beteiligungen, Grundstücke sowie durch die 7 1/2 %ige Liquiditätsausstattung gedeckt sind. Die übrigen Ausgleichsforderungen werden auf die Giroeinlagen bezogen. Auf diese Weise ergab sich in der Umstellungsrechnung eine rund 80 %ige [1] Deckung der Spareinlagen mit Ausgleichsforderungen.

Wegen der an früherer Stelle geschilderten Rückschläge in der Spareinlagenentwicklung war noch Ende 1949 die Quote der Deckung durch Ausgleichsforderun-

1) s. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen-und Giroverbände und Girozentralen e.V., Bonn, Jahresbericht 1952 S. 97.

gen kaum geringer als am Währungsstichtag. Infolgedessen reichte die Teilzinsspanne, die unter Zugrundelegung der entwickelten Deckungsverhältnisse für das Spargeschäft errechnet wurde, noch nicht zum Ausgleich der Sach- und Personalkosten des langfristigen Geschäfts aus. Die hieraus errechneten Verluste nahmen allmählich mit steigendem Spareinlagenvolumen ab: durch die ermöglichten Ausleihungen im Neugeschäft wurde der Anteil der nach der Umstellungsrechnung auf die Spareinlagen bezogenen Ausgleichsforderungen vermindert, dagegen die Quote der höher verzinslichen Aktiven vergrößert. Die Erhöhung der Zinsen für Spargutheben verzögerte den Aufwandsausgleich im langfristigen Geschäft. Erst im Jahr 1952 war die Ertragslage in diesem Zweig - immer nach der Rechnung der Sparkassen - ausgeglichen, und in der Folgezeit wurden Überschüsse erzielt.

Zweifellos beruht bei der von den Sparkassen angewandten Berechnungsmethode die langjährig mangelnde Rendite im Spargeschäft auf der niedrigen Verzinsung der Ausgleichsforderungen. Aus der Gegenüberstellung des 3 %igen Ausgleichsforderungs-Zinses mit dem durchschnittlichen S p a r zins und dem Unkostenkoeffizienten des gesamten langfristigen Kreditgeschäfts musste sich in der Tat ein Verlust ergeben, solange die Titel den Hauptteil der auf die Spareinlagen bezogenen Aktiven ausmachten. Umso geringer war die Rentabilitätsbelastung durch den Teil der Ausgleichsforderungen, der nach der Rechnung der Sparkassen auf Giroeinlagen entfiel. Dies ergab sich einmal aus der niedrigen Verzinsung jener Passiva; zum anderen beruhte das auf der gleich in die ersten Jahre nach der Währungsreform fallenden starken Ausdehnung des kurzfristigen Kreditgeschäfts. Die im Kreditpotential liegenden Voraussetzungen einer raschen Expansion waren ja zunächst nur in diesem Sektor erfüllt. Hierbei kam die nach dem Währungsstichtag einsetzende starke Nachfrage nach Betriebskrediten den Bestrebungen der Sparkassen, durch Intensivierung des kurzfristigen Geschäfts die Rentabilität zu verbessern, sehr entgegen [1]. Durch die Überschüsse im kurzfristigen Kreditgeschäft konnten die Verluste im langfristigen Geschäft zunächst teilweise, später völlig ausgeglichen werden. Es sei allerdings wiederholt, dass diese Feststellungen Ergebnis einer theoretisch anfechtbaren Betrachtungsweise sind.

---

1) vgl. Monatsberichte der Bank deutscher Länder März 1952 S. 51

Der detaillierten Analyse der Sparkassensituation in Hinblick auf die Rentabilitätsbeeinflussung durch Ausgleichsforderungen können bezüglich der übrigen Bankgruppen lediglich allgemein gehaltene Ausführungen folgen. Denn wegen des Mangels an geeigneten Zahlenunterlagen bleibt ein tieferer Einblick in die Rentabilitätslage und ihre Entwicklung außerhalb des Sparkassensektors versagt.
Für den Einfluss der Ausgleichsforderungen auf die Rentabilität der ländlichen Kreditgenossenschaften sind zwei besondere Bedingungen maßgeblich: erstens der hohe Anteil der Titel an den Aktiven und zweitens der hohe Anteil der Spareinlagen an den Passiven. In beiden Punkten nehmen die Spar- und Darlehns-Kassen die Spitzenstellung unter den Bankgruppen ein. Daher ist bzw. war die Rentabilitätsbelastung durch Ausgleichsforderungen bei ihnen am fühlbarsten.

Auf Grund der Tatsache, dass die Ausgleichsforderungen jahrelang den Hauptaktiv posten, die Spareinlagen aber von je her den Haupt passiv posten darstellten, kam früher der ungünstigen, evtl. auch vom Zinsvoraus beeinflussten Zinsrelation zwischen Ausgleichsforderungen und Spareinlagen (Ende 1951 z.B. 3 % zu 3,6 %[1]) erhöhte Bedeutung zu. Infolge ihrer Sparorientiertheit lag es den ländlichen Kreditgenossenschaften nahe, sich den Sparkassen bei den Bestrebungen um eine Zinserhöhung für einen auf die Spargelder bezogenen Teil der Ausgleichsforderungen anzuschließen.

Der erhebliche Umfang des Spargeschäfts wirkte sich in den ersten Jahren nach der Währungsreform auch indirekt rentabilitätsmindernd aus. Entsprechend ihrer Einlagenstruktur waren die ländlichen Kreditgenossenschaften stark von den Spareinlagenabzügen nach der Währungsreform betroffen worden. Um ihre Zahlungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, hatten sie in bedeutendem Maße zur Lombardierung von Ausgleichsforderungen greifen müssen. Dabei resultierten aus der negativen Differenz zwischen Rendite der Titel und Lombardsatz Refinanzierungsverluste, die zu wiederholten Klagen Anlass gaben.

---

1) Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes 1951 S. 28.

Der rückläufige Anteil der Ausgleichsforderungen an den Aktiven brachte auch den ländlichen Kreditgenossenschaften eine allmähliche Besserung der Rentabilitätslage. Der Zeitraum von 1948 bis 1951 ist noch als Verlustperiode zu bezeichnen. Unter ihr litten ganz besonders die Genossenschaften, die kein oder nur ein geringes Warengeschäft betreiben. Das bedeutet, die überwiegende Anzahl der Raiffeisenkassen hatte den Verlusten im Bankgeschäft keine nennenswerten Gewinne aus dem Warengeschäft gegenüberzustellen. Neben dem Warengeschäft konnte auch das Dienstleistungsgeschäft die Rentabilität günstig beeinflussen. Allerdings waren die Bedingungen hierfür nur an Plätzen mit städtischem Einschlag gegeben.

Die nach 1951 im allgemeinen erzielte Rentabilität blieb gering und ermöglichte keine bedeutende Reservenbildung. Die Bemühungen der Raiffeisenkassen, durch eine erhöhte Verzinsung ihrer Ausgleichsforderungen den Rentabilitätseinfluss der Titel beschleunigt zu vermindern, verloren also nicht ihre Berechtigung. Sie erhielten Auftrieb durch die 1952 einsetzenden Zinssenkungen, welche insbesondere die als Ausgleich für die niedrige Ausgleichsforderungs-Rendite angesehenen Ertragszinsen verringerten.

Wenn auch die Zinsausstattung der Ausgleichsforderungen nicht revidiert wurde, so versetzte die weitere Geschäftsentwicklung die ländlichen Kreditgenossenschaften schließlich doch in die Lage, "ganz überwiegend mit einem dem Kostendeckungsprinzip der Genossenschaften angemessenen bescheidenen Überschuss" abzuschließen [1].

Die Situation im Bereich der Volksbanken unterschied sich wesentlich von derjenigen der beiden bisher besprochenen Institutsgruppen. Das Spargeschäft der Volksbanken ist von geringem Umfang. Dies wirkte sich einerseits vermindernd auf den Zinsaufwand aus, wenngleich auch diesem Effekt der Einfluss einer stärker betriebenen Refinanzierung entgegenzustellen ist. Andererseits ermöglichte die Betonung des kurzfristigen Geschäfts aus den früher erörterten Gründen eine schnellere Kreditexpansion. Dabei wurde dem Rentabilitätsstreben zunächst selbst die Liquiditätspflege untergeordnet. Auf Grund dieser Expansionspolitik nahm die Rentabilitätsentwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften einen günsti-

1) Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. für 1956 S. 35

gen Verlauf.

Das darf jedoch nicht besagen, dass der rentabilitätsmäßige Einfluss der Ausgleichsforderungen im gewerblichen Genossenschaftsbereich unbedeutend war. Die Volksbanken empfanden die Ausgleichsforderungen vielmehr als einschneidende Rentabilitätsbelastung. Deshalb glaubten sie auch, eine Zinserhöhung nicht akzeptieren zu können, die sich nur auf einen den Spareinlagen zugerechneten Teil der Titel erstreckt. Durch diese Beschränkung wäre nämlich wegen des vergleichsweise geringen Spargeschäfts der überwiegende Teil ihrer Ausgleichsforderungen von der Zinserhöhung ausgenommen worden.

Allerdings bleibt festzustellen, dass die Rentabilitätsbeeinträchtigung bei den Volksbanken in den ersten Jahren nach der Währungsreform, dem Zeitraum der stärksten Belastung, wesentlich geringer war als im Bereich der Sparinstitute. Dank der schnellen Bilanzexpansion lag damals der Anteil der Ausgleichsforderungen an den Aktiven der gewerblichen Kreditgenossenschaften weit unter den entsprechenden Werten der Sparkassen und Raiffeiseninstitute.

Die Beurteilung der rentabilitätsmäßigen Bedeutung der Ausgleichsforderungen wird im Falle der Kreditbanken erleichtert durch einige Zahlenangaben, die nach den Ergebnissen der Aufwands- und Ertragsuntersuchungen der Bank deutscher Länder (Bundesbank) veröffentlicht worden sind. Es handelt sich bei diesen Zahlen um die durchschnittlichen Aufwands- und Ertragszinssätze auf Grund der Verhältnisse einzelner Stichtage. Wenn also im folgenden eine bestimmte Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen der Kreditbanken festgestellt wird, so gilt diese Feststellung nur für den jeweiligen Stichtag, nicht aber für eine Periode. Dennoch sind die zahlenmässigen Darstellungen geeignet, den Rentabilitätseinfluss der Ausgleichsforderungen in seiner Größenordnung und seiner ungefähren Entwicklung deutlich zu machen.

Die forcierte Bilanzexpansion der Kreditbanken nach der Währungsreform führte durch rasche Verminderung des Anteils der Ausgleichsforderungen an den Aktiven zu abnehmendem Rentabilitätseinfluß der Titel. Allerdings ergibt sich bei der Teilzinsspannenbetrachtung ein ungünstigeres Bild. Denn die starke Geschäftsausdehnung bedingte auch eine in den ersten fünf Jahren sehr umfangreiche Refinanzierung. Infol

gedessen bewegte sich der durchschnittliche Aufwandzinsfuß auf einem hohen Niveau. Hinzu kam, daß sich die 1950 bis 1954 vorgenommenen Habenzinssenkungen wegen der Verbreitung "grauer" Zinssätze für Termineinlagen nur unvollkommen auswirkten. Jene "grauen" Habenzinssätze entstanden bei scharfem Wettbewerb im Passivgeschäft durch Überschreitung der behördlich festgelegten Höchstsätze.

Die beschriebene Sachlage macht die in Tabelle 9 enthaltenen Angaben erklärlich, wonach in den ersten Jahren negative Teilzinsspannen bzw. eine nur geringe positive Marge zu verzeichnen sind. Auch späterhin wirkte sich das im Vergleich zu anderen Bankgruppen größere Refinanzierungs-Volumen in hohem Zinsaufwand aus. Daher dürfte der Unkostenkoeffizient der Ausgleichsforderungen in den meisten Jahren nicht durch die verbleibende Zinsmarge gedeckt worden sein. Diese Feststellung kann zahlenmäßig nicht erhärtet werden. Denn mangels verfügbarer Zahlenangaben ist eine Gegenüberstellung der Zinsmarge mit der für den Bereich der Kreditbanken ermittelten Bedarfsspanne nicht möglich. Lediglich aus dem Jahr 1953 liegt eine Angabe vor, nach der die Bedarfsspanne mit 1,8 %[1] anzunehmen ist. Nach den früher gewonnenen Erkenntnissen ist für den Unkostenkoeffizienten der Ausgleichsforderungen weniger als die Hälfte der Bedarfsspanne zu veranschlagen; die obige Bedarfsspanne führt, durch drei dividiert, zu einem Wert von 0,6 %. Diese Zahl macht die Größenordnung der Teilzinsspanne deutlich, die überschritten sein müsste, ehe die Ausgleichsforderungen den Kreditbanken einen Gewinn abwerfen.

Für die Rentabilität der Realkreditinstitute ist die Spanne zwischen dem Schuldverschreibungszins und den Zinssätzen im langfristigen Aktivgeschäft von wesentlicher Bedeutung. Diesem Sachverhalt war bei der Zinsausstattung der Ausgleichsforderungen Rechnung getragen worden; es geschah dies bekanntlich in der Weise, dass die Ausgleichsforderungen, die am Währungsstichtag als Deckung der noch nicht fälligen Schuldverschreibungen dienten, mit dem gegenüber den Zinsverpflichtungen aus Altemissionen als auskömmlich zu betrachtenden Satz von 4 1/2 % verzinst werden.

Allerdings liegen die Zinssätze für Neuemissionen über denjenigen für Ausgleichsforderungen, auch soweit die Titel zu den ordentlichen Deckungsmitteln gehören.

---

1) Bundesverband des privaten Bankgewerbes (E.V.), Köln, Bericht für das Geschäftsjahr 1952, S. 19

Tabelle 9. Die Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen der Kreditbanken

Jahresende	Verzinsung d. Ausg. F.	Durchschnittliche Verzinsung d. Passiva		Teilzinsspanne	
1	2			4	
1950 a)	3 %	3,2 %		- 0,2 %	
1951 b)	3 %	.		.	
1952	3 %	ca. 3,1 %		ca. - 0,1 %	
1953	3 %	ca. 2,7 %		ca. + 0,3 %	
		G	R	G	R
1954 c)	3 %	2,22 %	2,45 %	+ 0,78 %	+ 0,55 %
1955 c)	3 %	2,58 %	3,03 %	+ 0,42 %	- 0,03 %
1956 b)	3 %	.		.	
1957 b)	3 %	.		.	

a) nur Großbankennachfolger

b) Für diese Jahre waren keine Angaben erhältlich, nach denen die Tabellenwer errechenbar wären.

c) Die erste Zahl (G) gilt für die Großbankennachfolger, die zweite (R) für die Staats-, Regional- und Lokalbanken.

Quellen: Spalte 3 : Bundesverband des privaten Bankgewerbes (E.V.), Köln, Bericht über das Geschäftsjahr 1951 S. 43; dgl. 1953 S. 54; dgl. 1954 S. 62; 1955 S. 74;
Spalte 4 : Berechnungen des Verfassers.

Daher ist mit wachsendem Neugeschäft die Zinsmarge der Ausgleichsforderungen zu den Passiven immer ungünstiger geworden. Die gleiche Wirkung hat auch die Einlösung niedrig verzinslicher Schuldverschreibungen aus der Reichsmark-Zeit, falls nicht in entsprechendem Umfang Ausgleichsforderungen endgültig abgegeben werden können.

Dies gilt ebenso für die Begleichung von aufgestockten Zinsverbindlichkeiten. Diese Zinsverpflichtungen aus der Zeit vor der Währungsreform wurden mit der jeweiligen Kapitalschuld, spätestens am 1. Januar 1960 fällig. Bis dahin standen sie den Instituten als unverzinsliche Fremdmittel zur Verfügung. Auf der anderen Seite war den Pfandbriefbanken eine ebenfalls zinslose Ausgleichsforderung von gleicher Höhe zugeteilt worden. Der kompensatorische Effekt, der in der Zinsspannenrechnung aus der Zinslosigkeit beider Posten resultiert, geht dann verloren, wenn die aufgestockten Schuldverschreibungszinsen bezahlt werden; es sei denn, dass im gleichen Umfang unverzinsliche Ausgleichsforderungen abgegeben werden können.

Zwang also die mangelnde Liquidierbarkeit der Ausgleichsforderungen zur Substitution umgestellter Reichsmark-Verbindlichkeiten durch Mittel aus dem Neugeschäft, so bedeutete dies die Substitution niedrig verzinslicher Passiva durch höher verzinsliche. Demnach war bei den Realkreditinstituten die Substitution der Passiva in der Regel nicht nur liquiditätsmäßig sondern auch rentabilitätsmäßig von direkter Bedeutung. Bei anderen Bankgruppen liegt ein direkter Rentabilitätseffekt der Substitution nur dann vor, wenn zwei verschiedene Einlagenarten unterschiedlicher Verzinsung am Substitutionsvorgang beteiligt sind. Zum Beispiel wurden 1948 die Abzüge umgestellter Spareinlagen zum großen Teil aus neuen Giroeinlagen finanziert. Hiermit war ein günstiger Einfluss auf die Zinsspanne bzw. Teilzinsspanne verbunden. Im übrigen sind Einlagensubstitutionen erfolgsneutral, weil in der Verzinsung kein Unterschied zwischen umgestellten und neu eingezahlten Einlagen besteht.

Wenn auch die Emissionssubstitution und noch mehr die seit 1953 starke Expansion im Neugeschäft der Realkreditinstitute sich sehr ungünstig auf die Teilzinsspanne für die Ausgleichsforderungen auswirkten, so ist doch gerade durch die Bilanzexpansion die relative Höhe des Ausgleichsforderungs-Bestandes stark vermindert worden. Somit hält sich heute die Rentabilitätsbeeinflussung durch den

Verlustfaktor Ausgleichsforderung in engen Grenzen.

D. Zusammenfassende Auswertung der gewonnenen Ergebnisse und Darstellung der Maßnahmen zur Lösung des Ausgleichsforderungs-Problems

I. Die Dringlichkeit einer Lösung nach dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung

Die Ausgleichsforderungen liegen der Art ihres originären Erwerbs nach außerhalb des Rahmens des bankmäßigen Anlagegeschäfts. Die Umstände ihrer Entstehung - Bereinigung und Rekonstruktion der Bankbilanzen - und die Funktion der Titel in diesem Zusammenhang lassen die Ausgleichsforderungen nicht als ein Anlageobjekt, sondern als Bilanzausgleichsmittel erscheinen. Hinzu kommt ihre Bedeutung als Ausgleichsmittel für währungsgesetzlich auferlegte Belastungen.

Auch die Möglichkeit des Zweiterwerbs vermag der primären Eigenschaft als Bilanzausgleichs- bzw. Entschädigungsmittel nicht die eines Anlageobjekts hinzuzufügen; denn einer derartigen Charakterisierung steht die einer bankgeschäftlichen Anlage nicht entsprechende Ausstattung entgegen. Bekanntlich liegt der Zinssatz der Ausgleichsforderungen unter Berücksichtigung ihrer Laufzeit (der Laufzeit zunächst einer ewigen Rente) unter dem Marktniveau. Eine Anpassung der Rendite durch freie Kursbildung ist nicht möglich wegen des für das Bilanzausgleichsmittel notwendigen Zwangskurses von 100 %. Zinssatz, Laufzeit und Zwangskurs zusammen verhindern die Entwicklung der Ausgleichsforderung zu einem marktfähigen Anlagewert im Rahmen des regulären Bankgeschäfts.

Aus dem vorgenannten Grund wird die Ausgleichsforderung von Autoren der Fach-

presse gern als "Fremdkörper" in den Bankbilanzen bezeichnet. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach der Konstruktion der Währungsreform die Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der Kreditinstitute war und noch immer ist. Als Zweckgebilde zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit entsprechen die Titel zwar nicht den herkömmlichen Eigenschaften eines Bankaktivums, gleichwohl sind sie existenznotwendig. Diese Erkenntnis ist durchaus vereinbar mit der Tatsache, dass die Ausgleichsforderung in ihrer ursprünglichen Gestalt als niedrig verzinsliches, nicht endgültig liquidierbares Bilanzausgleichsmittel keineswegs als Definitivum angesehen wurde. Bei Staat und Bankwirtschaft herrschte gleichermaßen die Überzeugung, dass an die Stelle des Zweckgebildes Ausgleichsforderung bankgeschäftliche Aktiva herkömmlicher Art zu treten hätten, dass die Bankbilanzen wieder "normalisiert" werden müssten. Damit wurde beiderseits die Ausgleichsforderung als Problem gesehen, dessen Lösung es zu finden galt.

Art und Weise der Lösung mussten von der Dringlichkeit der "Normalisierung" abhängig sein. Sicherlich kam es nicht so sehr auf eine optische Verbesserung der Bilanzen an, wenn auch im Kreditverkehr mit dem Ausland der Posten Ausgleichsforderungen möglicherweise als Schattenpunkt im Bilanzbild erschien. Bedeutsamer waren die direkten Auswirkungen der Ausgleichsforderungen auf Liquidität und Rentabilität. Diese waren in der ersten Zeit nach der Währungsreform in der Tat schwerwiegend. Wollte man damals - in der Periode, da die Ausgleichsforderungen mit fortschreitender Fertigstellung und Prüfung der Umstellungsrechnungen allmählich entstanden - wollte man also damals bereits das Ausgleichsforderungs-Problem lösen, so hätte es der Einführung der Titel in ihrer währungsgesetzlichen Form und Ausstattung gar nicht erst bedurft. Da eine solche kurzfristige Korrektur der Währungsreform nicht durchgeführt wurde, blieb es den Kreditinstituten selbst überlassen, die Auswirkungen der Ausgleichsforderungs-Zuteilung zu überwinden. Dies gelang ihnen durch die starke Bilanzexpansion auf Grund des Wirtschaftsaufschwungs nach der Währungsreform. Unentbehrlich war dabei auch die im Umstellungsgesetz vorgesehene Liquiditätshilfe des Zentralbanksystems in Gestalt der vorübergehenden Hereinnahme von Ausgleichsforderungen. Nachdem sich aber einmal die Liquiditäts- und Rentabilitätslage der Kreditinstitute stetig gebessert hatte, bestand ein dringendes Bedürfnis zur Umwandlung der Titel in bankübliche

Werte nicht mehr.

Allerdings ist dies eine generalisierende Feststellung. Sie gilt nicht ausnahmslos; insbesondere trifft sie nicht auf eine Gruppe von Dringlichkeitsfällen zu, die im einzelnen umfasst:

(1) Institute mit extrem hohem Ausgleichsforderungs-Bestand,
(2) liquidierende Institute,
(3) ruhende Institute und
(4) tätige Institute mit Fremdkapitalabzügen.

Die frühere Erörterung über die einzelwirtschaftliche Bedeutung der Ausgleichsforderungen berücksichtigte nur die Situation der einzelnen Bankgruppen. Dabei wurde von einer Gruppen-Ausgleichsforderungsquote ausgegangen, die dem gewogenen Durchschnitt der einzelnen Kreditinstitute entspricht. Auf Grund der nach Bankgruppen spezifizierten Betrachtung dürften die verwendeten Zahlen die Lage des überwiegenden Teils der Institute zutreffend ausdrücken [1]. Die Fälle einzelner Institute, bei denen die Abweichung von den Gruppenzahlen zu groß ist, als dass diese Werte noch die jeweilige Bedeutung der Ausgleichsforderungen widerspiegeln könnten, sind in der Gruppen-Betrachtung unwesentlich.

Im Zusammenhang mit der Frage einer Neu- oder Endregelung der Ausgleichsforderungen spielten Extremfälle eine wesentliche Rolle. Sofern nämlich Institute, welcher Bankgruppe sie auch angehören, durch Ausgleichsforderungen weit über dem Durchschnitt selbst der Raiffeisenkassen belastet waren, bestand ein vordringliches Bedürfnis zur Lösung des Ausgleichsforderungs-Problems. Bei solchen Kreditinstituten hatte es sich erwiesen, daß eine Entlastung nicht der

1) Allerdings zeigt eine regionale Aufgliederung bei der Gruppe der Sparkassen z.B., daß neben einer Häufung der regionalen Durchschnittswerte um den Gesamtdurchschnitt auch einzelne Gebiete stark nach oben bzw. unten abweichende Zahlen aufweisen (s. Tabelle 10)

Tabelle 10. Anteil der Ausgleichsforderungen an der Bilanzsumme der Sparkassen. a)

Verbandsbezirk	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959
Schleswig-Holstein	48,1	33,8	28,3	23,9	2o,1	16,4	13,8	12,3	9,5	8,1	7,0
Hamburg	62,9	42,1	30,3	19,9	13,8	10,3	8,2	7,6	6,3	5,2	4,6
Bremen	47,2	30,3	19,9								
Niedersachsen	52,9	34,3	28,4	23,1	18,1	13,6	11,5	9,9	8,1	6,7	5,6
Westfalen	45,8	32,2	27,2	21,9	16,7	12,7	10,5	8,9	7,3	5,8	4,9
Nordrhein	41,8	27,4	23,1	18,7	14,2	10,7	8,7	7,5	6,1	4,6	3,8
Rheinl.-Hessen-Nassau	53,2	36,4	.	24,4	19,9	15,9	13,2	12,1	10,2	8,3	7,0
Pfalz	47,4	30,2	28,7								
Bayern	45,7	32,3	27,7	22,7	17,3	13,5	11,0	9,6	8,0	6,6	5,5
Hessen	46,2	32,7	28,1	23,3	18,4	14,7	12,6	11,1	9,2	7,7	6,2
Baden	52,0	36,5	31,7	27,2	21,7	16,6	13,9	12,6	10,7	9,0	7,5
Nord-Baden	57,6	41,4	36,4	30,8	24,3	18,0	15,0				
Nord-Württemberg	40,2	29,3	24,7	20,8	16,2	12,8	11,1	9,8	8,2	6,7	5,8
Württemberg-Hohenzollern	43,5	28,4	26,0								
Bund b)	46,9	32,1	27,2	22,0	17,0	13,0	10,8	9,4	7,8	6,4	5,2

a) in % der Bilanzsumme; Stand am Jahresende
b) ab 1958 einschließlich Berlin-West

Quellen: Jahresberichte der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen 1949, S. 89; dgl. 1950, S. 86; dgl. 1951, S. 108; dgl. 1952, S. 5, 138; Jahresberichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. 1953, S. 72; 1954, S. 48; dgl. 1955, S. 50, dgl. 1956, S. 64, 3; dgl. 1957, S. 72; dgl. 1958, S. 86; dgl.1959 Anh.

Einlagenentwicklung überlassen bleiben konnte. Die extrem hohe Beschneidung des Kreditpotentials bedeutete für sie bei den seinerzeit gegebenen Zinsverhältnissen und Anlagemöglichkeiten eine starke Rentabilitätsminderung. In diesen Fällen waren also Dringlichkeit, Möglichkeit und erforderliche Modalitäten einer Lösung des Ausgleichsforderungs-Problems anderer Art als im Regelfall.

In dieser Hinsicht nahmen auch liquidierende Institute eine Sonderstellung ein. Solange die Ausgleichsforderungen nicht endgültig verwertbar waren, konnte die Liquidation eines Kreditinstituts nicht abgeschlossen werden. Von praktischer Bedeutung war diese Situation bei zwangsweiser Liquidation im Konkursverfahren. Hier konnten Forderungen, die in der Bilanz mit 100 % ausgewiesen waren, nicht zur Befriedigung der Gläubiger herangezogen werden. Selbst eine quotenweise Abtretung der Titel scheiterte, soweit sich unter den Masse-Gläubigern Nicht-Banken befanden.

Am Konkurs- bzw. Liquidationsfall wird deutlich: bei tätigen Instituten mit Einlagen - (Fremdkapital-)Zufluss und vorübergehender Liquidierungsmöglichkeit ihrer Ausgleichsforderungen beim Zentralbanksystem verursachten die Titel keine Liquiditätsschwierigkeiten; erst wenn die genannten Liquiditätsquellen ausfielen, beeinträchtigten die Ausgleichsforderungen die Zahlungsbereitschaft. Nicht nur bei liquidierenden Instituten trat diese Lage ein, sondern auch bei Banken ohne Neugeschäft. Hierbei handelte es sich insbesondere um die ruhenden Berliner Altbanken. Diese konnten nach Inkrafttreten des Altbankengesetzes vom 15. Dezember 1953 für ihre Verbindlichkeiten wieder in Anspruch genommen werden. Bei Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen waren die ruhenden Institute auf die Liquidierung der ihnen zugeteilten Ausgleichsforderungen angewiesen. Da eine baldige Aufnahme des Neugeschäfts in den meisten Fällen nicht möglich war, war hier eine endgültige Abnahme der Titel erforderlich.

Auch bei tätigen Instituten konnte der Fall eintreten, dass das Neugeschäft nicht zur Erfüllung umgestellter und neu aufgenommener Verbindlichkeiten ausreichte. Zu denken ist an umfangreiche Fremdkapitalabzüge, wie Einlagenabhebungen oder gehäufte Pfandbrief-Fälligkeiten nach Abschluss der Wertpapierbereinigung bzw. Inkrafttreten des Auslandsschuldenabkommens. Vielfach hätte dann die Liquiditätslage derart betroffener Banken mit Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Arbeits-

fähigkeit eine weitergehende Hilfe erfordert, als sie währungsgesetzlich möglich gewesen wäre. Die Situation etwa verlagerter Institute mit Anlagen vorwiegend in Mittel- und Ostdeutschland verlangte mehr als nur vorübergehende Abgabe von Ausgleichsforderungen.

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse zeigt, dass die Lösungsbestrebungen zur Frage der Ausgleichsforderungen unter zweierlei Aspekten zu sehen sind. Für die Masse der Kreditinstitute kam es darauf an, ein Aktivum, an dem sie seiner Ausstattung nach kein Interesse haben konnten, durch bankübliche Anlagewerte ersetzt zu sehen. Ihr allgemeines geschäftspolitisches Interesse lag also in Richtung einer Verminderung des absoluten Ausgleichsforderungsbestandes, ohne dass besondere Liquiditäts- u. Rentabilitätsgründe dieses Anliegen als dringlich erscheinen ließen. Die Gruppe der Dringlichkeitsfälle erforderte demgegenüber eine bevorzugte Regelung der Ausgleichsforderungen.

Die Lösung der vordringlichen Probleme allein ließe allerdings den Gesamtkomplex der Ausgleichsforderung unbereinigt. Die Lösungsbestrebungen hatten daher auf eine endgültige, generelle Regelung abzuzielen.. Eine derartige Regelung wäre aber, sofern sie nicht gleichzeitig den Dringlichkeitsfällen gerecht würde, um Sonderbestimmungen für diese Gruppe zu ergänzen.

II. Vorgeschlagene Lösungen

Die in der Fachpresse diskutierten Lösungsvorschläge bezogen sich vornehmlich auf die Normalsituation, waren also auf eine allgemeine Endregelung abgestellt.

Die anzustrebende endgültige Lösung des Problems der Ausgleichsforderung wurde oben in einer Umwandlung der Titel in Werte gesehen, die hinsichtlich Rendite und (freier) Verfügbarkeit bankgeschäftlichen Erfordernissen entsprechen. Eine solche Umwandlung könnte bewirkt werden

(1) durch Änderung der Ausstattung (Laufzeit, Zins, gesetzliche Verkehrsfähigkeit),

(2) durch Ablösung durch andere Vermögensobjekte.

Von den zu Gruppe (1) zu zählenden Maßnahmen stellt eine Änderung der Laufzeit gleichzeitig auch eine Ablösung durch andere Vermögenswerte dar. Die Laufzeit der nach den ursprünglichen Bestimmungen einer ewigen Rente gleichkommenden Ausgleichsforderung[1] kann nämlich nur durch eine Tilgungsregelung geändert werden. Damit würden den Inhabern der Titel sukzessiv andere Aktiva zugeführt werden, und zwar im Falle einer Bartilgung liquide Mittel. Eine vielfach vorgeschlagene Änderung in der Ausstattung der Ausgleichsforderungen betraf in der Tat die Einführung einer Bartilgung.

Angesichts der absoluten Höhe des Gesamtbestandes an Ausgleichsforderungen war eine kurzfristige Tilgung des ganzen Betrages indiskutabel. In Betracht kam nur eine allmähliche Tilgung über einen längeren Zeitraum hinweg. Der Haushaltslage der Länder entsprechend wäre die Tilgung aber nicht einmal in fünfzehn oder auch nur in 25 Jahren abzuwickeln. Noch Jahrzehnte also würde die Ausgleichs-

1) Bekanntlich waren nach den währungsgesetzlichen Vorschriften nur die Sonderausgleichsforderungen zu tilgen.

forderung als Rudiment der Währungsreform in den Bankbilanzen verbleiben.

Die offensichtliche geringe Leistungsfähigkeit der Länderhaushalte zu Tilgung der Ausgleichsforderungen regte besondere Vorschläge über schnell wirksame Ablösungsregelungen an. So wurde die Verwendung öffentlichen Forderungs- und Sachvermögens sowie - mit Zweckbindung - öffentlicher Kreditmittel zur Ablösung der Ausgleichsforderungen vorgeschlagen. Andere Empfehlungen sahen eine Aufrechnung der Titel gegen die Steuerschuld oder eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rückgabe ohne Gegenleistung vor. Weiterhin wurde eine Zinsheraufsetzung, mit und ohne gleichzeitige Umwandlung der Ausgleichsforderungen in frei handelbare und langfristig zu tilgende Schuldverschreibungen, angeregt[1].

Der Verwirklichung derartiger Vorschläge zur Lösung des Ausgleichsforderungs-Problems stand entgegen, dass entweder die Möglichkeiten und Belange der Schuldner oder aber die Interessen aller Gläubigergruppen nicht genügend berücksichtigt waren. Auch waren die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Teil nicht praktikabel[1].

Welche Lösung die Kreditinstitute selbst befürworteten, geht aus den Verlautbarungen der Bankenverbände hervor. Zunächst, in den ersten Jahren nach der Währungsreform, stand das Problem einer Endregelung des Komplexes nicht im Mittelpunkt. Weit dringlicher wurde die Behebung der durch die Ausgleichsforderungen hervorgerufenen Nöte des Augenblicks gefordert. Wie in anderem Zusammenhang dargelegt, wurde den Kreditgenossenschaften und Sparkassen durch ihren hohen Ausgleichsforderungs-Bestand ein Kreditpotential bedeutenden Umfangs entzogen. Diese Institutsgruppen ließen es nicht an Hinweisen fehlen, wie stark die hohe Belastung mit Ausgleichsforderungen die Kreditversorgung der mittelständischen Kreise beeinträchtige; an die Länder wie auch an das Zentralbanksystem richteten sich zahlreiche Appelle um Abnahme von Ausgleichsforderungen - ohne den gewünschten Erfolg. Während die Länder, von einzelnen Kreditaktionen abgesehen, keinerlei Unterstützung leisteten, half die Notenbank nur

1) vgl. hierzu Wolf Schlichting, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, a.a.O.S.26 ff; Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 1697.

in dem engen Rahmen des währungsgesetzlich und geldpolitisch Zulässigen.

Die Notenbankhilfe, die bekanntlich nur für den Fall gefährdeter Zahlungsbereitschaft vorgesehen war, bestand vorwiegend in der Lombardierung der Titel. Das aber hatte bei der negativen Zinsdifferenz zwischen Ausgleichsforderung und Lombardkredit Refinanzierungsverluste der Institute zur Folge. Daher war das (vergebliche) Verlangen nach einer verlustfreien Lombardierung oder einer größeren Ankaufsbereitschaft lebhaft. Eine weitere, früh erhobene Forderung im Zusammenhang mit der Rentabilitätsfrage war die auf erhöhte Verzinsung der Ausgleichsforderungen. Dabei war das besondere Anliegen der Sparkassenorganisation die Zinsheraufsetzung wenigstens derjenigen Titel, die nach dem Ergebnis einer Zweckrechnung auf die umgestellten Spareinlagen entfielen. Für ausreichend wurde eine Erhöhung um 1 1/2 % auf 4 1/2 % gehalten. Die Beschränkung auf den angegebenen Teil der Ausgleichsforderungen ließ den Vorschlag der Sparkassen fast bis zur Verwirklichung gedeihen. Die Interessenlage der einzelnen Institutsgruppen war in dieser Frage allerdings uneinheitlich. Kreditinstitute mit weniger hohem Spargutha benanteil an den Gesamteinlagen mussten größtes Interesse an einer Einbeziehung des gesamten Ausgleichsforderungs-Bestandes in die Zinserhöhung haben. Auch nach Besserung der Liquiditäts-und Rentabilitätslage ließen die Bemühungen der Bankorganisationen um eine bessere Ausstattung der Ausgleichsforderungen (hinsichtlich Verzinsung, Tilgung oder Verkehrsfähigkeit) nicht nach. Für die Realkreditinstitute kam es darauf an, dass im gleichen Verhältnis, wie die Tilgung der umgestellten 4 %igen RM-Schuldverschreibungen fortschritt, die zu ihrer Dekkung zugeteilten 4 1/2 %igen Ausgleichsforderungen eingelöst würden. Auf diese Weise würde die Tilgung von Altemissionen nicht zu Lasten des Aktiven Neugeschäfts gehen. Die bei Untilgbarkeit der Ausgleichsforderungen notwendige Substitution der umgestellten Schuldverschreibungen durch neu aufgenommene Mittel würde vor allem auch die Rentabilität verschlechtern, wie bereits oben festgestellt wurde.

Die anderen Bankgruppen befinden sich nicht im Genuss einer Ausgleichsforderungs-Verzinsung, die an derjenigen bestimmter Passiva anknüpft. Sie forderten deshalb eine kapitalmarktübliche Zinsausstattung der Titel. Neben der Befriedigung ihres Rentabilitätsbedürfnisses durch marktgerechte Verzinsung ist für sie

auch die Möglichkeit der Veräußerung wichtig. Deshalb wurde eine freie Handelbarkeit der Titel verlangt.

Hierzu trat der Wunsch nach planmäßiger Tilgung. Zwar legten alle Bankgruppen Wert auf einen Tilgungsplan (eingeschlossen die Realkreditinstitute, diese insbesondere auch in Hinblick auf ihre 3 %igen Titel). Über die Modalitäten bestanden jedoch Meinungsverschiedenheiten. Die Institute mit einem hohen Ausgleichsforderungsanteil an der Bilanzsumme, vor allem also die Raiffeisenkassen, waren an einer raschen Befreiung von Ausgleichsforderungen interessiert. Deshalb erstrebten die Kreditgenossenschaften nicht eine lineare Tilgung [1], sondern die bevorzugte Milderung überdurchschnittlicher Belastungen.

Im Gegensatz zu den Genossenschaften bestanden die Kreditbanken auf einer linearen Tilgung. Eine Bevorzugung von Dringlichkeitsfällen konzedierten sie nur in sehr engen Grenzen. So wünschten sie die Grenze dessen, was noch als Spitzenbelastung anzusehen und vor einer allgemeinen Tilgung zu berücksichtigen wäre, möglichst hoch hinaufgesetzt. Überhaupt waren die Kreditbanken mit einer sehr niedrigen Tilgungsrate einverstanden. Ihr Anliegen war mehr zinsorientiert; es bestand in der schrittweisen Umwandlung der Titel in marktüblich verzinste Kapitalmarktpapiere.

Allen diesen Wünschen und Vorschlägen gegenüber erwiesen sich die verwirklichten Regelungen als weit bescheidener.

---

1) d.h. alle Gläubiger gleichmäßig erfassende Tilgung.

III. Die Regelungen des Gesetzgebers

1. Vorläufige Regelungen (die "Notlösung")

Erstmals im Jahre 1953 wurde durch ein Bundesgesetz die Einführung einer Dringlichkeitsregelung vorgeschrieben. Wie es in § 105 des Ausführungsgesetzes zum Auslandsschuldenabkommen heißt, soll durch Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden, dass Kreditinstitute, denen die Erfüllung von Auslandsverbindlichkeiten auf andere Weise nicht möglich oder zumutbar ist, die erforderlichen flüssigen Mittel an Stelle von Ausgleichsforderungen erhalten. Weiter wird gesagt: soweit durch Bundesgesetz Mittel zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bereitgestellt werden, sollen sie so bemessen werden, daß sie auch für die Zwecke des § 105 ausreichen.

Der Hinweis auf bereitzustellende Ankaufsmittel ist darauf zurückzuführen, dass sich in dieser Richtung bereits eine "Notlösung" anbahnte. Im Zusammenhang mit dem zu erlassenden Bundesbankgesetz sollte nämlich auch das Problem der Ausgleichsforderungen gelöst werden: Teile der Notenbankgewinne sollten einem Fonds zugeführt werden, aus dem nach Maßgabe der Dringlichkeit Ausgleichsforderungen endgültig anzukaufen wären. Der langsame Fortschritt in der Bundesbankgesetzgebung zwang angesichts des Erfordernisses einer Dringlichkeitsregelung, die geplante Einrichtung eines Ankaufsfonds vorwegzunehmen. Schon zwei Jahre lang, 1951 und 1952, hatte die Bank deutscher Länder ohne gesetzliche Sanktionierung Gewinnteile in Höhe von DM 30 Mio zum endgültigen Ankauf von Ausgleichsforderungen verwenden müssen. Eine Legalisierung dieser Aktion für die Zukunft bot sich 1953 anlässlich der Gesetzgebung über die Verteilung der Notenbankgewinne an. In das BdL-Reingewinn-Verteilungsgesetz von 1953 wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der mindestens DM 30 Mio und höchstens DM 40 Mio aus dem "Reingewinn" einem von der BdL zu verwaltenden Ankaufsfonds zuzuführen sind. Zum Ankauf kommen solche Ausgleichsforderungen in Frage, "deren endgültige Übernahme geboten erscheint, um den Gläubigerinstituten die Erfüllung fälliger Verpflichtungen zu ermöglichen" [1].

1) s. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 BdL-Reingewinnverteilungsges. v. 7.9.1953.

Die auf diese Weise angekauften Titel sind jährlich auf den Bund zu übertragen. Dadurch wird dem Bund ein Äquivalent zu der durch die Abführungen zum Ankaufsfonds bewirkten Verminderung seiner Gewinnbezüge zuteil.

Neben der Bank deutscher Länder wurden auch die Landeszentralbanken zur Speisung des Ankaufsfonds herangezogen. Im Zweiten Änderungsgesetz zum LZB-Gesetz aus dem Jahre 1953 wurde bestimmt: "Ein Betrag in Höhe von dreiviertel vom Hundert der der Landeszentralbank auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustehenden Ausgleichsforderung - jedoch nicht mehr als die Hälfte des Reingewinns - ist dem bei der Bank deutscher Länder bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen . . . zuzuführen "[1]. Damit ist ein Viertel der auf die Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken gezahlten Zinsen - mit Begrenzung auf die Hälfte des LZB-Gewinns - zum Ankauf von Ausgleichsforderungen vorgesehen. Die aus den LZB-Gewinnen angekauften Ausgleichsforderungen sollen auf die Länder im Verhältnis der Beträge übertragen werden, welche die einzelnen Landeszentralbanken dem Fonds zugeführt haben.
Von Seiten der Kreditinstitute wurde die Errichtung des Ankaufsfonds als erster Schritt des Staates zur Lösung des Ausgleichsforderungsproblems begrüßt. Wenn die Regelung des Gesamtkomplexes auch noch ausstand, so war doch nunmehr wenigstens für Notfälle eine Abhilfe vorgesehen. Ein Aufkommen an Fondsmitteln von jährlich DM 30 bis 40 Mio aus BdL-Gewinnen und etwa DM 20 Mio aus LZB-Gewinnen erschien zur Abhilfe in den Notfällen ausreichend. Allerdings war nicht gewährleistet, dass derartige Beträge auch tatsächlich zur Verfügung standen. Dies hing von der künftigen Gewinnentwicklung im Zentralbanksystem ab. Dabei war Voraussetzung einer Zuführung nicht allein eine Gewinnerzielung überhaupt; vielmehr musste der Gewinn eine bestimmte Höhe überschreiten. Denn für die Speisung des Fonds war nach den Gesetzen nur der Gewinn r e s t verfügbar, der nach den folgenden Dotierungen bzw. Ausschüttungen verblieb:

1. Zuführung von 20 % des Gewinns zur gesetzlichen Rücklage, bis diese
   5 % des Notenumlaufs (BdL-Regelung) bzw.
   10 % der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals (LZB-Regelung)

erreichte. Für die Dotierung der gesetzlichen Rücklage der Bank deutscher Länder

1) s. § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Gesetz über die Landeszentralbanken in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes zum LZB-Gesetz.

war ein Mindestbetrag von DM 20 Mio des Jahresgewinns vorgesehen.

2. Ausschüttung eines Gewinnanteils von 6 % auf das Grundkapital sowohl der BdL wie der Landeszentralbanken.

3. Fakultative Rücklagenbildung für bestimmte Zwecke in Höhe von 10% des verbleibenden Gewinns.

Von den Instituten des Zentralbanksystems war allein die Bank deutscher Länder in der Lage, nach Erfüllung der drei genannten Gewinn-Verwendungszwecke noch namhafte Beträge dem Ankaufsfonds zuzuführen. An Fondsmitteln kamen während der Existenz des Fonds insgesamt auf [1] (alles in DM):

	in 1954	in 1955	insgesamt
aus Gewinnen der BdL	40,00 Mio	37,13 Mio	77,13 Mio
aus Gewinnen der LZB			
Baden-Württemberg	2,60 Mio	-	2,60 Mio
Bayern	1,68 Mio	-	1,68 Mio
Bremen	0,24 Mio	0,11 Mio	0,35 Mio
Hamburg	1,48 Mio	1,49 Mio	2,97 Mio
Rheinland-Pfalz	0,01 Mio	-	0,01 Mio
Schleswig-Holstein	0,94 Mio	-	0,94 Mio
durch Zinserträge aus der zeitweiligen Anlage v. Fondsm.	0,80 Mio	0,63 Mio	1,43 Mio
zusammen	47,75 Mio	39,36 Mio	87,11 Mio

Die Ankaufsmöglichkeiten, die sich aus dem effektiven Umfang des Fonds und aus dem Umfang der gesetzlichen Ankaufsermächtigung ergaben, konnten den Bedürfnissen nicht genügen. Insbesondere Entlastungskäufe waren nicht möglich.

---

1) s. Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1954 S. 134; dgl. für das Jahr 1955 S. 134.

In Betracht kam vielmehr nur der Ankauf von Ausgleichsforderungen liquidierender und ruhender Institute, soweit es nötig war, um ihnen die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten zu ermöglichen[1]. Auch von tätigen, in Liquiditätsschwierigkeiten geratenen Banken wäre eine eventuell erforderliche endgültige Übernahme von Ausgleichsforderungen zulässig.

Unabhängig davon, ob die Fondsgesetzgebung des Jahres 1953 bei sämtlichen Dringlichkeitskategorien gestattet hätte, Abhilfe zu schaffen, oder nicht - wäre eine großzügige Ankaufspolitik an dem begrenzten Aufkommen von Fondsmitteln gescheitert. So wurden nicht allein die Erwartungen der hochbelasteten Institute und Bankgruppen enttäuscht; auch von den in der Dringlichkeitsskala höher rangierenden Fällen konnte nur ein Teil bereinigt werden. Beispielsweise reichten die Mittel nicht aus, um den Realkreditinstituten im Umfang der fällig werdenden Altemissionen Ausgleichsforderungen abzunehmen. Allerdings war zu erwarten, dass im Laufe der Jahre dem bislang aufgestauten Ankaufsbedarf hätte entsprochen werden können. Diese Entwicklung nahm der 1953 errichtete Ankaufsfonds jedoch nicht mehr. Vielmehr wurde er durch das 1956 erlassene Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen aufgelöst. Er fand dann in einer ganz entsprechenden Einrichtung seine Fortsetzung, die im folgenden behandelt werden soll.

2. Endgültige Regelung (die "Endlösung")

In der Einrichtung des Ankaufsfonds von 1953 konnte keine abschließende Lösung zur Frage der Ausgleichsforderungen gesehen werden. Dazu hätte es einer Ergänzung der Dringlichkeitsregelung durch eine allgemeine Ablösungs-, Ankaufs- oder Tilgungsbestimmung bedurft. Die Verwendung des Fonds auch für einen linearen Ankauf (nach Beseitigung der Notfälle) hätte zu einer "Tilgungs-"

1) vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, stenographische Berichte, 1. Wahlperiode 1949, S. 13 816 ff; Herbert Glembin, a.a.O., S. 709.

Dauer von rund zweihundert Jahren [1] geführt. Eine Verkürzung dieses Zeitraumes erforderte den Einsatz zusätzlicher Mittel.

Einen solchen Einsatz zusätzlicher Mittel sah das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 vor. Mit diesem Gesetz wurde die endgültige Neuregelung der Ausgleichsforderungen verwirklicht. Dabei blieben alle Wünsche auf Höherverzinsung und Mobilisierung, ferner auch die auf Ablösung durch Vermögenswerte der öffentlichen Hand unberücksichtigt. Vielmehr wurden die Titel in ihrer Ausstattung fast unverändert gelassen. Lediglich durch eine Tilgungsbestimmung unterschied sich die neue Gestaltung von der ursprünglichen. Der Gesetzgeber vermied also eine für die Schuldner kostspielige Normalisierung der Ausstattung. Statt dieser sofort wirksamen Lösung wählte er eine langfristige, nämlich die allmähliche Verminderung des Volumens der Titel.
Hierfür sind im Gesetz zwei Wege vorgesehen. Das Hauptgewicht liegt auf einer linearen Tilgung durch die Schuldner [2] in Höhe von halbjährlich 0,5 % zuzüglich ersparter Zinsen. Abweichend von dieser Tilgungsrate werden unverzinsliche Ausgleichsforderungen mit halbjährlich 2 % getilgt. Die sich daraus ergebende Annuität von 4 % gleicht somit derjenigen, die auf die 3 %igen Titel zu leisten ist. Für Sonderausgleichsforderungen gilt die ursprüngliche Regelung der 45. DVO/UG weiter, wonach die Bank deutscher Länder aus ihren Zinseinnahmen für eigene Ausgleichsforderungen die Tilgungsleistungen zu erbringen hat [3]. Neben der planmäßigen Tilgung, die am 30. Juni 1956 begann, ist auch eine außerplanmäßige Tilgung gestattet. Das Gesetz schreibt hierfür eine sechsmonatige Kündigungsfrist vor.

---

1) s. Ausgleichsforderungen doch keine "ewige Schuld", Artikel ohne Angabe des Verfassers in: Der Bankkaufmann Nr. 10 vom 25.10.1953, S. 455; Der Anfang vom Ende der Ausgleichsforderungen, Artikel ohne Angabe des Verfassers, in "Industriekurier" Nr. 143 v. 22.9.1953.

2) Das Bundesverfassungsgericht hat am 16. Juni 1959 entschieden, daß die Tilgungsleistungen der Länder vom Bund zu tragen sind, da es sich hierbei um Aufwendungen für Kriegsfolgelasten handelt.

3) Ende August 1958 waren die Sonderausgleichsforderungen der Kreditinstitute getilgt; s. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank September 1958 Tabelle VI. 1. S. 102.

Die lineare Tilgung wird ergänzt durch zusätzliche Tilgungsmöglichkeiten mit Hilfe eines den Dringlichkeitsfällen vorbehaltenen Fonds. Durch § 13 Absatz 1 des Tilgungsgesetzes wurde der erste Ankaufsfonds aufgelöst. An seiner Stelle wurde ein neuer Fonds "als rechtlich unselbständige Einrichtung der Bank deutscher Länder" [1] gebildet, der sich in wesentlichen Punkten von dem früheren Fonds unterscheidet. Zuführungen zum Fonds hat allein die Bank deutscher Länder (jetzt die Bundesbank) zu leisten. Hierfür sind jährlich DM 40 Mio, ab 1980 jährlich DM 30 Mio aus den Gewinnen des Instituts vorgesehen. Gegenüber der früheren Regelung ist die Reihenfolge der Gewinnverwendungszwecke unverändert geblieben. Abführungen zum Fonds sind demnach nur möglich, soweit nach den vorrangigen Rücklagendotierungen und Ausschüttungen ein Gewinnrest verbleibt. Zu der Speisung des Fonds aus BdL-Gewinnen kommt die Einbringung von angekauften Ausgleichsforderungen. Das Gesetz bestimmt, dass erstens die Ausgleichsforderungen, welche die Bank deutscher Länder als Treuhänderin des Bundes verwaltet, dem Fonds zuzuführen sind. Hierbei handelt es sich um die DM 30 Mio Ausgleichsforderungen, die vor der Bildung des Ankaufsfonds von 1953 von der Bank deutscher Länder zu Lasten des abführungspflichtigen Gewinns endgültig angekauft worden sind [2]. Die Titel waren auf den Bund übertragen und von der Bank treuhänderisch verwaltet worden. Zweitens sind in den neuen Fonds die ursprünglich dem Bund zustehenden Ausgleichsforderungen einzubringen, die vor Erlass des Tilgungsgesetzes mit Fondsmitteln erworben worden sind. Drittens schließlich verbleiben diejenigen Titel im Fonds, welche entsprechend seiner Zweckbestimmung laufend angekauft werden.

Diese Vorschriften sind deshalb von großer Bedeutung, weil auf die eingebrachten Ausgleichsforderungen der volle Kapitaldienst zu leisten ist. Die entsprechenden Zins- und Tilgungsbeträge stellen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der verfügbaren Fondsmittel dar. Bei Errichtung des Fonds waren DM 108 Mio [3] Ausgleichsforderungen eingebracht worden. Dieser Bestand dürfte bis 1980 auf rund DM 1,6 Mrd [4] angewachsen sein. Die darauf zu entrichtenden Zins- und

---

1) s. § 8 Abs. 1 Tilgungsgesetz.

2) vgl. Wolf Schlichting, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, a.a.O., S. 64

3) Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1956 S. 141.

4) s. Wolf Schlichting, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, a.a.O., S. 85.

Tilgungsleistungen sind umfangreich genug, um fortan eine auf DM 30 Mio verminderte Gewinnabführung der Notenbank für die Zwecke des Fonds ausreichend erscheinen zu lassen [1].

Die Zweckbestimmung des Fonds wurde gegenüber der Regelung des BdL-Reingewinnverteilungsgesetzes in der Fassung vom 7.9.1953 erheblich erweitert. § 9 Absatz 1 bestimmt zunächst - mit der ersten Regelung gleichlautend -, dass mit Fondsmitteln Ausgleichsforderungen angekauft werden sollen, deren endgültige Übernahme geboten erscheint, um den Gläubigerinstituten die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Weiter oben war bereits ausgeführt worden, daß diese Formulierung nur einen Teil der Dringlichkeitsfälle einschließt. Sie enthält keine Ermächtigung zu Entlastungskäufen.

§ 9 Absatz 2 Ziffer 1 des Tilgungsgesetzes schreibt vor, daß - soweit Fondsmittel nicht für Ankäufe zur Liquiditätserhaltung benötigt werden -, daß also n a c h Erfüllung der Zwecke des Absatz 1 Ausgleichsforderungen überbelasteter Institute anzukaufen sind. Der Kreis der hier zu berücksichtigenden Fälle ist eng gefaßt. Das Gesetz macht die gleichzeitige Erfüllung folgender Bedingungen zur Voraussetzung von Entlastungskäufen:

(1) einen überdurchschnittlichen Anteil der Ausgleichsforderungen an der Bilanzsumme (ohne durchlaufende Kredite) [2],

(2) eine durch den Umstand gemäß (1) hervorgerufene besondere Behinderung in der Wahrnehmung der Aufgaben (des jeweiligen Gläubigers),

(3) das Vorliegen der Behinderung gemäß (2) nur gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art.

---

1) s. Wolf Schlichting, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, a.a.O., S. 85.

2) Bei Ermittlung des Ausgleichsforderungsanteils sind den Ausgleichsforderungen Deckungsforderungen nach § 19 des Altsparergesetzes in bestimmtem Umfang hinzuzurechnen.

Die durch Ausgleichsforderungen hervorgerufene "Behinderung" soll offenbar aus einer Behinderung der Geschäftstätigkeit, insbesondere des Kreditgeschäftsbestehen. Derartige für die Rentabilität bedeutsame Beeinträchtigungen umschreibt das Gesetz mit der unter (2) erwähnten "Behinderung in der Wahrnehmung . . (der) Aufgaben". Von großer Bedeutung ist die Bedingung, daß die besondere Behinderung "gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art" bestehen muß. Aus den Materialien zum Tilgungsgesetz ergibt sich, daß damit eine vergleichende Betrachtung innerhalb derselben (Bank-) Gruppe verlangt wird. Im Regierungsentwurf lautete die betreffende Stelle noch " ... im Vergleich zu Gläubigern derselben Gruppe ..." [1]. Schlichting meint zwar, hierbei wäre auf die Funktion des Instituts und nicht unbedingt auf die Verbandszugehörigkeit abzustellen [2]. Beide Gesichtspunkte decken sich aber weitgehend. Abgesehen von Fällen wie etwa den gemischten Hypothekenbanken, werden die Angehörigen der einzelnen Bankgruppen und Sparten, denen die Verbandsgliederung entspricht, in ihrer Funktion gleichartig sein.

Durch die Ziffer 2 des § 9 Absatz 2 des Tilgungsgesetzes werden auch die Remboursausgleichsforderungen der Lastenausgleichsbank einer Dringlichkeitsregelung unterworfen. Ihr Ankauf hat bei Verwendung der Fondsmittel den gleichen Rang wie die Entlastungskäufe. Der Lastenausgleichsbank waren Remboursausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt DM 3 Mio zugeteilt worden. Der bevorzugte Ankauf dieser Titel beansprucht also keine umfangreichen Mittel.

Die Fondsmittel, die zum Ankauf in den gesetzlich bestimmten Dringlichkeitsfällen nicht benötigt werden, sind nach § 9 Absatz 3 des Tilgungsgesetzes zum linearen Ankauf zu verwenden. Somit bleibt dem Fonds nach Regelung der Dringlichkeitsfälle nur noch die Aufgabe, die Tilgungsfristen zu verkürzen. Diese Verkürzung - durch "gezielte" wie durch lineare Ankäufe - ist von erheblichem Umfang.

---

1) s. Deutscher Bundestag, z. Wahlperiode 1953, Drucksache 1.697 S. 4

2) Wolf Schlichting, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, a.a.O., S. 72.

Die planmäßige Tilgung in Höhe von 1 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen bzw. 4 % p.a. würde folgende Zeiträume in Anspruch nehmen [1]:

unverzinsliche Titel =		25 Jahre,
3 %ige Titel	= rund	47 Jahre,
4 1/2 %ige Titel	= rund	39 Jahre.

Unterstellt man eine regelmäßige Speisung des Fonds aus Notenbankgewinnen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe, so wird die Tilgungsfrist der verzinslichen Titel durch die Ankäufe auf einheitlich 37 Jahre gesenkt [2].

Aus den Tilgungsplänen ist zum 31.12. 1959 folgender Stand der Tilgung von Ausgleichsforderungen ersichtlich:

unverzinsliche Titel - getilgt bis auf 84 % des Anfangskapitals
3 %ige Titel - getilgt bis auf rd. 95,78 % des Anfangskapitals
4 1/2%ige Titel - getilgt bis auf rd. 95,67 % des Anfangskapitals.

Dem Tilgungsfonds flossen bis Ende 1958 folgende Mittel zu [3]:

(alles in DM)	in 1956	in 1957	in 1958	insgesamt
aus Notenbankgewinnen	40,00 Mio	40,00 Mio	40,00 Mio	120,00 Mio
Zins- und Tilgungszahlungen auf AusglF. im Fondsvermögen	3,08 Mio	6,75 Mio	8,75 Mio	18,58 Mio
Zinserträge aus der zeitweiligen Anlage von Fondsmitteln	1,21 Mio	1,36 Mio	1,00 Mio	3,57 Mio
zusammen	44,29 Mio	48,11 Mio	49,75 Mio	142,15 Mio

Diese Mittel reichten aus, um in allen Fällen einer Liquiditätsgefährdung durch Ausgleichsforderungen helfend einzugreifen.

---

1) vgl. die allgemeinen Tilgungspläne für Ausgleichsforderungen.

2) s. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucks. Nr. 1697, S. 10

3) Geschäftsbericht d. Bank deutscher Länder für das Jahr 1956 S. 142; * dgl. für das Jahr 1958 S. 92 (ohne Rückabtretung von Ausgleichsforderungen).

* dgl. für das Jahr 1957 S. 99

Darüber hinaus konnten 1957 DM 6 Mio [1] und 1958 DM 15 Mio [2] für Entlastungskäufe bereitgestellt werden.

" Die für Nivellierungsankäufe von Kreditinstituten bereitgestellten Mittel reichten aus, um die Ausgleichsforderungen einschließlich der Deckungsforderungen der nicht abwickelnden Kreditinstitute auf höchstens 30 vH der um die durchlaufenden Kredite verminderten Bilanzsummen zu ermäßigen" [2]. Besonders fühlbar mussten sich die Ankäufe aus Fondsmitteln bei der hochbelasteten Gruppe der Raiffeisenkassen auswirken. Ein derartiger Hinweis ist bereits im Jahrbuch 1956 des Deutschen Raiffeisenverbandes enthalten [3]. Gleichzeitig mit den "Nivellierungskäufen" wurden 1957 und 1958 für insgesamt DM 1,5 Mio Ausgleichsforderungen der Lastenausgleichsbank angekauft [2].

Die dargestellte günstige Entwicklung schließt allerdings nicht den Eintritt auch angespannter Situationen aus. Es bleibt durchaus die Möglichkeit, dass in einer künftigen Periode die Höhe der Fondsmittel zur Erfüllung dringender Ankaufserfordernisse einmal nicht ausreicht. Dies kann erstens auf verminderten Gewinnabführungen, zweitens auf erhöhten Notwendigkeiten zu Liquiditätserhaltungskäufen. beruhen. Die hier verbliebene Lücke wurde durch die Regelungen des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 ausgefüllt. Eine neue Gewinnverteilungsvorschrift [4] bewirkt zunächst eine höhere Sicherstellung von Gewinnabführungen zum Fonds; die Gewinnausschüttungen an den Anteilseigner, den Bund, haben nämlich nunmehr den Zuführungen zum Fonds nachzugehen. Bedeutsamer noch ist die Ermächtigung der Bundesbank, Ausgleichsforderungen anzukaufen, deren endgültige Übernahme zur Liquiditätserhaltung

---

1) Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1957 S. 99. (Neben den DM 6 Mio bzw. DM 15 Mio für Kreditinstitute wurden DM 4 Mio bzw. DM 10 Mio für Versicherungsunternehmen bereitgestellt.)

2) Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1958 S. 92

3) s. S. 43 des genannten Jahrbuches.

4) § 27 Bundesbankgesetz.

der Gläubigerinstitute geboten erscheint, soweit und solange die Mittel des Fonds hierfür nicht ausreichen [1]. Diese Bestimmung erlaubt es der Bundesbank, im Falle dringenden Ankaufsbedarfs das Aufkommen von Fondsmitteln vorzufinanzieren. Das mit dem Tilgungsgesetz gewählte Verfahren einer Tilgung, die so weit wie möglich linear und so weit wie nötig "gezielt" verlaufen sollte, wurde durch das Bundesbankgesetz vervollkommnet.

---

1) § 24 Abs. 2 Bundesbankgesetz.

Verzeichnis der benutzten Quellen

A. Buchveröffentlichungen

Achterberg, Erich, Wie liest man Bankbilanzen?, Frankfurt/M. 3. Aufl. o.J.

Andreae, Wilhelm, Geld und Geldschöpfung, Stuttgart-Wien o.J.

Anleihe- und Schuldenpolitik der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik, Hrsg. Institut "Finanzen und Steuern", Bonn o.J. (1953)

Aufermann, Ewald, Steuer und Geldsanierung, in: Probleme zur Neuordnung der Währung, Berlin 1947

Ausgleichsforderungen - Geschenk, Schuld, Wertpapier?

Binder, Paul und Wetter, Alfons und Reinbothe, Hermann, Die Währungsreform, Band II/2 Umstellungsgesetz, Stuttgart 1949

Clay, Lucius D., Entscheidung in Deutschland, Frankfurt/M o.J.

Die Sparkassen in Zahlen, 2. Aufl. Stuttgart o.J.

Dreißig, W. und Möller, K., Aktuelle Fragen der Währungsreform, 1. Aufl. Siegburg 1948

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Homburger Plan), vorgelegt von der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Bad Homburg v.d.H., Heidelberg-Berlin-Göttingen 1948

Frank, Paul, Die Neuordnung des Deutschen Geldwesens nach dem zweiten Weltkrieg, Diss. Freiburg i.Schw. 1949

Fünf Jahre Deutsche Mark, Der Wiederaufbau der westdeutschen Wirtschaft seit der Währungsreform, Hrsg. Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin-München o.J. (1953)

Geldwirtschaftliche Neuordnung unter Anerkennung aller Schäden und Erhaltung des Sparkapitals. Hrsg. "Rettet den Menschen e.V.", Hamburg 1947

Gestrich, Hans, Kredit und Sparen, 3. Aufl. Düsseldorf und München 1957

Grotius, Fritz, Methodik, Ergebnisse und Erfahrungen der bisherigen Währungsreformen in den europäischen Ländern nach dem letzten Kriege, Kiel 1947

Halm, Paul, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, Bonn o.J.

Harmening, Rudolf, Währungsgesetze, München und Berlin 1955

Harmening, Rudolf und Duden, Konrad, Die Währungsgesetze, München und Berlin 1949

Hielscher, Erwin, Der Leidensweg der deutschen Währungsreform, München 1948

Hielscher, Erwin, Gutachten zur Währungslage in Deutschland, München 1947

Höpker-Aschoff, Hermann, Geld und Währungen, Stuttgart o.J. (1948)

Huber, Anton, Die Ordnung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Deutschlands, Stuttgart 1947

Hunscha, Kurt, Die privaten Kreditbanken, in: Die Bank, Wiesbaden 1952

Jessen, Arnd, Was wird aus der Reichsmark? Berlin 1947

Kalveram, Wilhelm, Bankbetriebslehre, in: Die Handelshochschule, Band 8 Wiesbaden o.J. (1950)

Kolbe, Kurt, Das Liquiditätsproblem der Kreditgenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Volksbanken, Marburg 1950

Krasensky, Hans, Bank- und Sparkassenbetrieb, Essen o.J. (1953)

Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts, Stuttgart o.J.

Meder, Hermann und Ernst, Otto, Schuldbuchrecht des Bundes und der Länder, Frankfurt/M. 1950

Montag, A., Vom Kriegsgeld zur Friedensmark, Offenbach/M 1946

Müller, Gerhard, Das Effektengeschäft, in: Die Bank, Wiesbaden 1952

Mustersatzung für Sparkassen, Muster A, vorgelegt von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V., Stuttgart 1953

Mustersatzung für Sparkassen, Muster B, vorgelegt von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V., Stuttgart 1953

Nöll von der Nahmer, Robert, Währungsreform, Vermögenssubstanzbesteuerung und Lastenausgleich, in: Ludwigsburger Gespräche, Band 1, (Stuttgart) 1948

Obst/Hintner, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 34. Aufl., Stuttgart 1955

Oelck-Stodtbrock, Anton, Strukturwandlungen der Kreditgenossenschaften infolge der Währungsreform, Diss. Münster 1951

Osthues, Heinz, Einkommenverhältnisse und private Geldkapitalbildung in Westdeutschland 1925 bis 1953, Berlin 1957

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 16. Aufl. München und Berlin 1957

Pflüger, Wilhelm, Aktuelle Probleme der Sparkassenentwicklung nach der Neuordnung des Geldwesens vom 20.6.1948, Diss. Mannheim 1953

Plan G. Ein Gesamtplan für die Regelung der schwebenden Währungs- und Finanzprobleme, Hrsg. Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzpolitik der Münchener Gewerkschaften, München 1946

Preiß, Klaus , Die Zusammenarbeit von ländlicher Zentralkasse und ländlichen Kreditgenossenschaften, Diss. Hamburg 1957

Recktenwald, Horst C., Art. "Ausgleichsforderungen" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl. Hrsg. Hans Seischab und Karl Schwantag, Stuttgart 1956

Reddewig, G., Anpassung und Lenkung der Währung in Deutschland, in: Probleme zur Neuordnung der Währung, Berlin 1947

Scheuermann, Hugo, Probleme der deutschen Währung und der Neuordnung Europas, Heidelberg/Baden 1947

Scheytt, Martin, Art. "Kapitalentwertungs- und Kapitalverlustkonto" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Hrsg. Hans Seischab und Karl Schwantag, 3. Aufl. Stuttgart 1956

Schlichting, Wolf, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, Stuttgart 1956

Schmalenbach, Eugen, Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, 3. Aufl., Köln und Opladen 1951

Schmölder, Karl, Ernst Geßler, Franz Merkle, D-Markbilanzgesetz, Stuttgart 1950

Schmölder, Karl Ernst Geßler, Franz Merkle, D-Markbilanzergänzungsgesetz, Stuttgart 1951

Schönwandt, Max, Geldreform-"milde" oder "radikal" ?, Göttingen 1947

Schönwandt, Max, Richtiges Geld sofort nötig und möglich, Karlsruhe 1946

Schultzenstein, Siegfried und Dieben, W., Reichsanleiherecht, Berlin 1942

Semmel, Ernst P., Die Eigenkapitalausstattung der Kreditbanken, Diss. Hamburg 1952

Sewering, Karl, Zur Sanierung von Wirtschaft und Währung, in: Zukunftsfragen der Banken und Kriegsschädenregelung, 1948

Sommer, Karl, Gesetz-Wegweiser, 4. Aufl. Stuttgart o.J.

Statistisches Handbuch d. Bank deutscher Länder 1948-1954, Frankfurt/M o.J. (1955)

Stellungnahme zur Währungs- und Finanzreform, Hrsg. Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften, Köln 1948

Strickrodt, Georg, Grundfragen einer künftigen Geldreform, (Hannover 1947)

Stucken, Rudolf, Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914 bis 1953, 2. Aufl. Tübingen 1953

Stucken, Rudolf, Liquidität der Banken, Berlin 1940

Szagunn, Volkhard, Art. "Ausgleichsforderungen" in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Frankfurt/M o.J. (1957)

Tröger, Heinrich, Finanzpolitische Fragen der Gegenwart, Offenbach 1948

Trouvain, Franz-Josef, Mindestreserven und Ausgleichsforderungen bei den Volksbanken, Marburg/Lahn 1954

Veit, Otto, Deutsche Geldpolitik, Frankfurt/M o.J. (1950)

Veit, Otto, Geldreform und Geldverfassung, Frankfurt/M 1948

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, stenographische Berichte, 1. und 2. Wahlperiode

Verhandlungen des Deutschen Bundesrates, stenographische Berichte, 1955

Währungsreform, Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Darmstadt o.J. (1947)

Weber, Adolf, Geld, Banken, Börsen, 5. Aufl. München o.J. (1955)

Weber, Adolf, Übergangswirtschaft und Geldordnung, München 1946

Weber, Adolf, Wohin steuert die Wirtschaft? München o.J. (1946)

Wiederaufbau im Zeichen des Marshallplanes 1948 - 1952, Bonn 1953

Wolf, Eduard, Geld- und Finanzprobleme der deutschen Nachkriegswirtschaft, in: Die deutsche Wirtschaft zwei Jahre nach dem Zusammenbruch, Hrsg. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1947

Zur Währungs- und Finanzlage Deutschlands, Veröffentlichungen der Industrie- und Handelskammer Mannheim, Mannheim 1946

B. Zeitschriftenliteratur

Aufermann, Ewald, Zum Streit um die "Ausgleichsforderungen" in Westdeutschland, in: Die Saarwirtschaft 1950 Nr. 16 S. 4

Bading, Arnold, Ausgleichsforderungen müssen endlich verschwinden, in: Raiffeisen-Rundschau 1953 S. 293 f.

Bading, Arnold, Liquidität und Kreditgeschäft der Spar- und Darlehnskassen, in: Raiffeisen-Rundschau 1955 S. 285 f.

Bading, Arnold, Probleme des genossenschaftlichen Geld- und Kreditwesens, in: Raiffeisenrundschau 1953 S. 204

Bading, Arnold, Silberstreifen am Horizont, Raiffeisen-Rundschau 1955 S. [illegible]

Bading, Arnold, Staatliche Kapitalbildung und Ausgleichsforderungen, in: Raiffeisen-Rundschau 1953 S. 141

Baerbaum, Paul, Die Entwicklung der Volksbanken, in: Blätter für Genossenschaftswesen 1954 S. 14[illegible] ff.

Baumann, Horst, Die Entwicklung der Volksbanken im Jahre 1954, in: Blätter für Genossenschaftswesen 1955 S. 65 ff.

Baumann, Horst, Kreditpolitische Probleme der Volksbanken, in: Blätter für Genossenschaftswesen 1955 S. 554 ff.

Butschkau, Fritz, Das Fazit, in: Sparkasse 1954 S. 143 f.

Colm, Gerhard und Dodge, Joseph M. und Goldsmith, Raymond M., A Plan for the Liquidation of War Finance and the financial Rehabilitation of Germany, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 11. Band 1955 S. 204 ff.

Currency and Banking in Western Germany, in: The I.I.F. Bulletin Nr. 173, Hrsg. Institute of International Finance, ersch. 25.9.1951

Dabergotz, Genossenschaftliche Geld- und Kreditfragen, in: Raiffeisen-Rundschau 1953 S. 252 f.

Die deutsche Währungsreform für die Westzonen, in: Periodische Abhandlungen, Hrsg. Bank für Anlagewerte, Abhandlungen Nr. 2, Zürich 19

Dieterle, Das D-Markbilanzgesetz und die DM-Eröffnungsbilanz der Geldinsti tute, in: Sparkasse 1950 S. 45 ff.

Eggert, Klaus A., Vertragshilfe bei Bankkrediten und Ausgleichsforderung der Bank gegen die öffentliche Hand, in: Der Betrieb 1951 S. 244 f.

Ernst, Otto, Rechtsfragen und die Ausgleichsforderung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1951 S. 71 ff.

Ernst, Waldemar, Ausgleichsforderungen im Schuldbuchrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1951 S. 314 f.

Ernst, Waldemar, Der Partikularismus der Ausgleichsforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1952 S.82 ff.

Fettel, Johannes, DM-Eröffnungsbilanz und stille Reserven, in: Zeitschr für Betriebswirtschaft, 21. Jg. 1951 S. 88 ff.

Fettel, Johannes, Liquidität und Illiquidität, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 2. Jg. 1950 S. 457 ff.

Fögen, Hermann, Vom alten zum neuen Bank-Eigenkapital, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1950 S. 169 ff.

Glembin, Herbert, Das Problem der Ausgleichsforderungen in: Wirtschaftsdienst 1954 S. 708 ff.

Grotius, Fritz, Die europäischen Geldreformen nach dem 2. Weltkrieg in: Weltwirtschaftliches Archiv 1949 Band 63 S. 106-152 und 276-325

Gutachten im Auftrag des Mindener Verwaltungsamtes für Wirtschaft, in: Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft v. 4.9.1947

Henckel, Hans, Zur Frage der Reichsbankregelung, in: Der Volkswirt Nr. 50 v.12.12. 1953 S. 9 ff.

Hettlage, Karl Maria, Die Neuordnung der deutschen Finanzverfassung, in: Finanzarchiv Neue Folge Band 14 1953/54, S. 405 ff.

Hielscher, Erwin, Illusionslose Währungspolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 15 ff.

Hoffmann, Josef, Neue Aufgaben in 1954, in: Sparkasse 1954 s. 3 ff.

Hofmann, Walter, Das Eigenkapital der Banken, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1950 S. 425 f.

Hofmann, Walter, Die Banken seit dem Tage X, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 273 ff.

Hofmann, Walter, Geschrumpfte Zinsspannen, in: Der Volkswirt, Beilage zu Heft 46 v. 14.11.1953, Deutschlands Wirtschaft im Querschnitt, 24. Folge Privates Bankgewerbe

Hoose, York, Grenzen der Diskontpolitik, in: Wirtschafts- und Finnazzeitung Nr. 47 vom 26.11.1948 S. 3

Klemann, Friedrich, Geld- und Währungsreform, in: Betriebsberater 1947 S. 384

Krumme, Elisabeth, Die Kapitalabführungspflicht der Banken auf Grund der Währungsgesetzgebung, in: Betriebsberater 1953 S. 668 ff.

Lenel, Hans Otto, Bank-Eigenkapital in der Umstellungsrechnung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1951 S. 47 f.

Lubowski, Herbert, Die Startbilanz der Kreditinstitute, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 559 ff.

Meier, Willy, Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, in: Der Betrieb 1956 S. 481 f.

Müller, Erich, Kapitalausstattung der Kreditgenossenschaften, in: Raiffeisen-Rundschau 1949 Heft 6 S. 9

Müller, Franz Erich, D-Mark-Eröffnungsbilanz und Kapitalneufestsetzung, in: Raiffeisen-Rundschau 1949 Heft 6 S. 7 f.

Müller, Franz Erich, Offene Fragen der Bilanzumstellung, in: Raiffeisen-Rundschau 1949 Heft 2 S. 1 f.

Müller, Karl, Verschärfte Spannungen in der Ertragslage der Sparkassen in: Sparkasse 1951 S. 343

Muthesius, Volkmar, Ausgleichsforderungen verpflichten, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1950 S. 387 f.

Muthesius, Volkmar, Wie geht es den Banken in Westdeutschland? in: Die Neue Zeitung Nr. 206 v. 3.9.1951

Nickel, Erich, Das Geld- und Kreditgeschäft der ländlichen Kreditgenossenschaften seit der Währungsreform, in: Raiffeisen-Rundschau 1951 S. 178, 180

Nickel, Erich, Die Ausgleichsforderungen, in: Raiffeisen-Rundschau 1951 S. 251 f.

Noell, Günter, Sorgen um das Anlage-Konto, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 251 f.

Nöll von der Nahmer, Robert, Das nicht vorhandene Loch, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 97 vom 27.4.1953

Pferdmenges, Robert, Das private Bankgewerbe heute, in: Der Volkswirt, Beilage zu Heft 46 vom 14.11.1953, Deutschlands Wirtschaft im Querschnitt 24. Folge: Privates Bankgewerbe

Prölss, Erich R., Rechtsgrundlagen der Realisierung von Ausgleichsforderungen, in: Versicherungswirtschaft 1951 Nr. 7, Sonderbeilage

Raßmann, H., Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, in: Der Betrieb 1956 S. 674 f.

Rechtsgrundlagen einer Realisierung von Ausgleichsforderungen, Stellungnahme der Bank deutscher Länder, in: Versicherungsrecht 1952 S. 297 ff.

Rittersbach, Hans, Ausgleichsforderungen - eine bedenkliche Hypothek, in: Die Versicherungspraxis 1952 Nr. 3 S. 21 ff.

Ruegenberg, Die Bestätigung der Ausgleichsforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1950 S. 202 f.

Ruegenberg, Bilanzvakuum - vom Rechnungshof gesehen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1951 S. 387

Salin, Edgar, Währungsexperimente und Währungsreformen 1945 - 1948, in: Kyklos Vol. III 1949 S. 97 ff.

Sauermann, Heinz, Der amerikanische Plan für die deutsche Währungsreform, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 111. Band 1955 S. 193 ff.

Schenck, Dedo von, Die Zuteilung der Ausgleichsforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1953 S. 680 f.

Schlichting, Wolf, Zur Abschreibung von Ausgleichsforderungen, in: Der Betrieb 1956 S. 1069

Schlichting, Wolf, Die Tilgung von Ausgleichsforderungen, in: Raiffeisen-Rundschau 1956 S. 51 ff.

Schlichting, Wolf, Zur Tilgung der Ausgleichsforderungen, in: Sparkasse 1956 S. 86 ff.

Schneider, Karl, Die Umstellungsrechnung der Kreditinstitute, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1948 S. 206 ff.

Schoele, Otto, Das Umstellungsergänzungsgesetz, Sparkasse 1954 S. 19 ff.

Seidel, H., Sparkassen und Ausgleichsforderungen, in: Sparkasse 1952 S. 231 f.

Sewering, Karl, Zum Neubau der Banken, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1. Jg. 1949 S. 449 ff.

Siemer, Die Währungsreform, in: Deutsche Finanzwirtschaft 1948 Heft 5/6 S. 29 ff.

Stucken, Rudolf, Die große Vermögensabgabe und das heutige Finanzproblem, in: Finanzarchiv Neue Folge 11: Band. 1948 S. 230 ff.

Theisinger, Karl, Die neue Bankbilanz, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1948 S. 41 ff.

Theisinger, Karl, Die werdende Bankbilanz, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 179 ff.

Vocke, Wilhelm, Das erste Jahr der neuen Währung, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 271 ff.

Wangenheim, Hans Ulrich Frhr. von, Ausgleichsforderungen auf Jahrzehnte? in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1955 S. 178 ff.

Wangenheim, Hans Ulrich Frhr. von, Plan-Nebel um die Ausgleichsforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1954 S. 674 f

Wangenheim, Hans Ulrich Frhr. von, Störungsquelle Ausgleichsforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1953 S. 243 ff.

Weber, Werner, Rechtsgutachten, in: Versicherungsrecht 1952 S. 302 ff.

Weith, Die Raiffeisenkassen im Februar 1951, in: Raiffeisen-Rundschau 1951 S. 67 f.

Wohlrabe, Willy, Die Ausgleichsforderungen der Kreditbanken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1949 S. 347 ff.

Wormer, Helmut, Das Rinnsal aus den Eisblöcken, in: Der Volkswirt Nr. 7 vom 19.2.1955 S. 12 f.

Zorn, Um den Block der Ausgleichsforderungen, in: Sparkasse 1950 S. 24

Zur Finanz- und Währungsreform, in: Volksstimme Nr. 65 vom 14.10.1946

C. Tagesmeldungen und -berichte

Tagesmeldungen und -berichte wurden folgenden Presseorganen entnommen:

Blätter für Genossenschaftswesen
Der Bankkaufmann
Der Betrieb
Der Betriebsberater
Deutsche Zeitung und Wirtschafts-Zeitung
Die Welt
Die Zeit
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Frankfurter Neue Presse
Frankfurter Rundschau
Industriekurier
Raiffeisen-Rundschau
Sparkasse
Stuttgarter Zeitung
Vereinigte Wirtschaftsdienste
Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen

D. Geschäftsberichte und ähnliche Banken- bzw. Verbandspublikationen

Geschäftsberichte und ähnliche Publikationen folgender Stellen wurden benutzt:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen e.V. bzw. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Bonn

August Thyssen-Bank Aktiengesellschaft, Berlin

Bank deutscher Länder bzw. Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M (Geschäftsberichte, Monatsberichte, Mitteilungen)

Bayerische Handelsbank, München

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München

Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München

Bayerische Vereinsbank, München

Berliner Handels-Gesellschaft, Frankfurt/M

Berliner Zentralbank bzw. Landeszentralbank in Berlin, Berlin

Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover

Braunschweigischer ritterschaftlicher Kreditverein, Wolfenbüttel

Bremenscher ritterschaftlicher Kreditverein, Stade/Elbe

Bundesverband des privaten Bankgewerbes (E.V.), Köln

Calenberg-Gött.-Grubenh.-Hildesheimscher Ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover

Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Köln

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg

Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt/M (Mitteilungen)

Deutsche Hypothekenbank, Bremen

Deutsche Landesrentenbank, Bonn

Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden

Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn

Deutscher Raiffeisenverband e.V., Bonn

Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt/M

Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover

Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg

Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg (Geschäftsberichte, Mitteilungen an Kreditinstitute)

Landschaft der Provinz Westfalen, Münster (Westf.)

Lastenausgleichsbank, Bad Godesberg

Lübecker Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Lübeck

Neue Sparcasse von 1864, Hamburg

Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen (Rhein)

Rheinische Hypothekenbank, Mannheim

Ritterschaftliches Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg, Celle

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln

Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel

Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen

Stadtschaft für Niedersachsen - Wohnungskreditanstalt -, Hannover

Süddeutsche Bodencreditbank, München

Verband privater Hypothekenbanken e.V., Bonn

Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg

Volksbank Kassel e.G.m.b.H., Kassel

Volksbank Konstanz e.G.m.b.H., Konstanz

Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln

Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart

Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart

Württembergischer Kreditverein, Aktiengesellschaft, Stuttgart

Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken A.-G., Karlsruhe

E. Gesetzliche Bestimmungen, Erlasse

(Abkürzungsverzeichnis zu den Verkündungsblättern s. u.)

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBl S. 195

Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, RGBl S. 840, und der Verordnung vom 17. November 1939, RGBl I S. 2298

Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) vom 30. März 1928 RGBl I S. 120

Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, RGBl I S. 352

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933, RGBl I S. 331

Reichsgesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. September 1939, RGBl I S. 1955

Kontrollrat Gesetz Nr. 12 Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung ABlMilReg Brit. Kontrollgebiet Nr. 7 S. 98

Verordnung über Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit vom 1. Juli 1947, VOBl Brit. Zone S. 105

Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe J S. 6

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz), ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausg. J S. 21

Zweite Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung), ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausg. J S. 39

Dritte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung), ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe J S. 44

Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe M S. 26

Dreiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe N S. 17

Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe O S. 32

Neunundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe O S. 35

Dreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe O S. 37

Dreiunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung), ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe O S. 39

Fünfunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe O S. 43

Achtunddreißigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlAHK Nr. 16 S. 189

Zweiundvierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlAHK Nr. 20 S. 321

Dreiundvierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlAHK Nr. 21 S. 352

Vierundvierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlAHK Nr. 23 S. 399

Fünfundvierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlAHK Nr. 23 S. 408

Sechsundvierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ABlAHK Nr. 35 S. 606

Militärregierung Gesetz Nr. 67 Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld, ABlMilReg Amerik. Kontrollgebiet Ausgabe O S. 51

Zweite Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948, VOBl Groß-Berlin S. 374

Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 23. Dezember 1949, VOBl Groß-Berlin I S. 509

Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948, GVOBl Nordrhein-Westfalen S. 301

Richtlinien der Bank deutscher Länder zur Erstellung der RM-Schlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute (RBDL) vom 31. Januar 1949, ÖffAnz Verein. Wirtschaftsgeb. Nr. 10/1949, Nr. 49/1949; BdAnz Nr. 21/1949, Nr. 32/1949, Nr. 169/1950, Nr. 204/1951

Vierte Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949, VOBl Groß-Berlin I S. 88

Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. Januar 1950, VOBl Groß-Berlin I S. 42

Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 1. Februar 1950, VOBl Groß-Berlin I S. 50

Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 26. Oktober 1950, GVOB Berlin S. 494

Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 30. April 1951, GVOBl Berlin S. 365

Durchführungsbestimmung Nr. 12 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 30. April 1951, GVOBl Berlin S. 367

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl S. 1

Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949, GVOBl Hessen S. 93

Landesschuldbuchordnung vom 4. Juli 1949, GVOBl Schleswig-Holstein S. 165

Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes, GBl Verein. Wirtschaftsgebiet S. 214/1949

Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949, Bd Anz Nr. 3/1950

Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbanken in der Fassung des Gesetzes Nr. 21 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Februar 1950, ABlAHK S. 11

Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 BGBl S. 773

Landesgesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuchs vom 14.12.1950, GVOBl Rheinland-Pfalz S. 329

Schuldbuchgesetz vom 8. Januar 1951, VOBl Berlin S. 83

Erwerb und Lombardierung von Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen; Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Finanzen, MinBl Niedersachsen Nr. 3/1952 S. 18 f..

Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952, BGBl I S. 118

Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952, BGBl I S. 213

Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz) vom 14. Juli 1953, BGBl I S. 495

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953, BGBl I S. 1003

Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuchs für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953, GVOBl Baden-Württemberg S. 65

Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuchs, RegBl Nr. 23 vom 8.12.1950

Gesetz über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren vom 7. September 1953, BGBl I S. 1318

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken vom 7. September 1953, BGBl I S. 1319

Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 21. September 1953, BGBl I S. 1439

Altbankengesetz (AltbG) vom 10. Dezmber 1953, GVOBl Berlin S. 1483

Gesetz über die Altbankenrechnung und die DM-Eröffnungsbilanz der Berliner Altbanken (Altbanken-Bilanz-Gesetz) (ABilG) vom 10. Dezember 1953, GVOBl Berlin S. 1483

Bremisches Schuldbuchgesetz vom 2. Juli 1954, GBl Bremen S. 73

Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 8. November 1954, GVOBl Bayern S. 291

Gesetz über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen vom 30. November 1954, GVOBl Niedersachsen S. 149

Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949, GBl Verein. Wirtschaftsgebiet S. 279

Gesetz über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanz-Gesetzes (3. D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 21. Juni 1955, BGBl I S. 297

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956, BGBl I S. 507

Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowi aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956, BGBl I S. 1074

Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsgesetz) vom 23. März 1957, BGBl I S. 285

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 vom 26. Juni 1957, BGBl II S. 507, 712

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957, BGBl I S. 745

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 BGBl I S. 589

Abkürzungsverzeichnis zu den Verkündungsblättern

ABlAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
ABlMilReg	Amtsblatt der Militärregierung
BdAnz	Bundesanzeiger
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil I
GBl	Gesetzblatt (des jeweiligen Landes)
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (des jeweiligen Landes)
MinBl	Ministerialblatt (des jeweiligen Landes)
ÖffAnz	Öffentlicher Anzeiger (für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet)
RegBl	Regierungsblatt (des jeweiligen Landes)
RGBl I	Reichsgesetzblatt Teil I
VOBl	Verordnungsblatt (des jeweiligen Landes bzw. Kontrollgebiets)

F. Auskünfte

Auskünfte erteilten folgende Persönlichkeiten bzw. Stellen:

Professor Dr. Hans Möller, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Institut für Wirtschaftswissenschaft, Frankfurt/M 17, Mertonst

Dr. Waldemar Ringleb, Frankfurt/M, Feuerbachstr. 24

Professor Dr. Heinz Sauermann, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Institut Wirtschaftswissenschaft, Frankfurt/M 17, Mertonst

Bank deutscher Länder bzw. Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M, Taunusanlag 4 - 6

Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn, Siebengebirgstr. 5

Deutscher Raiffeisenverband e.V., Bonn, Koblenzer Str. 127

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Bonn, Buschstr. 32

Die Zeit, Wirtschaftsredaktion, Hamburg 1, Speersort 1

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Verkehr, Allgemei Abteilung, Bankenaufsicht, Hamburg 36, Große Bleichen 23-27

Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1, Alter Wall 2-8

Niedersächsischer Minister der Finanzen, Hannover, Am Schiffgraben 6

Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e.V.,
Bonn, Hausdorffstr. 80

Verband privater Hypothekenbanken e.V., Bonn, KoblenzerStr. 24

Zentralkassen-Vereinigung, Karlsruhe, Kaiserstr. 96

G. Hilfsmittel zur Literaturauffindung

Auszüge aus Presseartikeln, Hrsg. Bank deutscher Länder
bzw. Deutsche Bundesbank, Frankfurt/M

Bibliographie der deutschen Zeitschriftenliteratur, Hrsg.
Reinhard Dietrich, Osnabrück

LEBENSLAUF

Ich bin am 7. Januar 1933 als Sohn des Industriekaufmanns Martin Goerke und seiner Ehefrau Gertrud geb. Dierßen in Leopoldshall/Kr. Bernburg geboren. Von 1939 bis 1943 besuchte ich die Volksschule zu Bleicherode, anschließend das Staatliche Gymnasium Nordhausen und nach Schließung des Gymnasiums die Oberschulen in Nordhausen, Bleicherode und Northeim/Han. Die Reifeprüfung legte ich Ostern 1952 an der Corvinusschule Northeim/Han. ab.

Nach dem Abitur trat ich bei einer Hamburger Bank eine kaufmännische Lehre an, die ich 1954 mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abschloß. Vom Sommersemester 1954 ab studierte ich an der Universität Hamburg Betriebswirtschaftslehre. Zwischensemestrige Praktika absolvierte ich 1955 bei einer Großbank und bei einem Industrieunternehmen in Hannover. Im Mai 1957 bestand ich an der Universität Hamburg die Diplomprüfung für Kaufleute. Anschließend setzte ich mein Studium in Hamburg bis zum Ende des Wintersemesters 1957/58 fort.

Nach Beendigung des Studiums habe ich meine berufliche Tätigkeit bei der Hauptverwaltung eines Industriekonzerns in Hannover aufgenommen. Ich bin seit 1957 mit Ingrid geb. Walter verheiratet und habe ein Kind.